ISSN 0724-7885

1 Y 6432 A

STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1985 MONTAG, 22. APRIL 1985 Nr. 16

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Erteilung des Exequaturs an Herrn Peter M. Stoll, Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Panama in Frankfurt am Main 730

Erteilung des Exequaturs an Herrn Adolf Charles McCarthy, Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Freiburg 730

Ungültigkeitserklärung von Konsularischen Ausweisen 730

Der Hessische Minister der Finanzen

Übertragung der Zuständigkeit für die Besoldungsfestsetzung aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministers auf die Zentrale Besoldungsstelle Hessen 730

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Richtlinie für die Erteilung von Ausnahmen vom vorgeschriebenen Mindestalter der Kraftfahrer in den Fällen der Ausbildung zum Berufskraftfahrer 730

Richtlinien über nichtamtliche Hinweiszeichen auf Einrichtungen mit besonderem Verkehrsbedürfnis außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen 730

Seite

Der Hessische Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales

Krankenhausbedarfsplanung; hier: Standortbestimmung für medizinische Großgeräte gemäß § 11 a KHG — Gamma-Kamera — 732

Der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Verwaltungsvorschrift über die Überwachung der Abwasseranlagen, Abwassereinleitungen und der oberirdischen Gewässer in Hessen 732

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für die Abgeordnete des Hessischen Landtags Iris Blaul (GRÜNE) .. 734

Der Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen

Beschluß des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen betr. Grundrechtsklage gegen ein Urteil des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag wegen ungleicher Wahlkreiseinteilung 734

Beschluß des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen betr. Grundrechtsklage gegen die Versagung der Befreiung vom Sexualkundeunterricht in der Schule ... 736

Personalnachrichten

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 742

Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen 742

Seite

Im Bereich des Hessischen Kultusministers 743

Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik 744

Die Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Bad Soden-Salmünster/Stadtteil Katholisch-Willenroth, Main-Kinzig-Kreis, vom 1. 4. 1985 744

Vorhaben der Stadtwerke Frankfurt am Main, 6000 Frankfurt am Main 747

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises 748

GIESSEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Hünfelden/Ortsteil Dauborn, Lankreis Limburg-Weilburg, vom 27. 3. 1985 748

Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz

DARMSTADT

Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Oberems und Schloßborn, Hochtaunuskreis, sowie in der Gemarkung Ehlhalten, Main-Taunus-Kreis, zu Erholungswald vom 25. 10. 1984 751

Buchbesprechungen 753

Öffentlicher Anzeiger 756

Öffentliche Ausschreibungen 767

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

365

Erteilung des Exequaturs an Herrn Peter M. Stoll, Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Panama in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Panama in Frankfurt am Main zugestimmt und Herrn Peter M. Stoll am 18. März 1985 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorargeneralkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen und Niedersachsen.

Wiesbaden, 1. April 1985

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 2a 10/07

StAnz. 16/1985 S. 730

366

Erteilung des Exequaturs an Herrn Adolf Charles McCarthy, Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Freiburg

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Freiburg zugestimmt und Herrn Adolf Charles McCarthy am 11. März 1985 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Freiburg im Lande Baden-Württemberg.

Das Honorarkonsulat ist dem Generalkonsulat in Frankfurt am Main unterstellt.

Wiesbaden, 1. April 1985

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 a 10/07

StAnz. 16/1985 S. 730

367

Ungültigkeitserklärung von Konsularischen Ausweisen

Die von der Hessischen Staatskanzlei ausgestellten Konsularischen Ausweise:

Nr. 02735 von Frau Elizabeth Ann INNISS (gültig bis 16. Januar 1987) (Konsulat von Barbados)

Nr. 02669 von Herrn Roger WERTENSCHLAG (gültig bis 8. Juni 1986) (Französisches Generalkonsulat)

sind in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 29. März 1985

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
F 12 2a 10/05

StAnz. 16/1985 S. 730

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

368

Übertragung der Zuständigkeit für die Besoldungsfestsetzung aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministers auf die Zentrale Besoldungsstelle Hessen (ZBH)

Bezug: Erlaß des MdF vom 8. März 1985 (StAnz. S. 586)

In dem o. a. Erlaß muß es in Abs. 2 in der 1. Zeile statt „Aufgabenbereich" richtig „Aufgabenübergang" heißen.

Die Redaktion

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

369

Richtlinie für die Erteilung von Ausnahmen vom vorgeschriebenen Mindestalter der Kraftfahrer in den Fällen der Ausbildung zum Berufskraftfahrer

Bezug: Erlaß vom 11. Januar 1974 (StAnz. 1974 S. 224)

Der o. a. Erlaß tritt entsprechend der Gemeinsamen Anordnung vom 29. Februar 1980 (StAnz. S. 442) am 31. Dezember 1984 außer Kraft.

Die vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt 1973 S. 825 bekanntgegebene „Richtlinie für die Erteilung von Ausnahmen vom vorgeschriebenen Mindestalter" wird deshalb mit Wirkung vom 1. Januar 1985 für den Bereich des Landes Hessen neu eingeführt.

Wiesbaden, 13. November 1984

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III b 3 — 66 l 02.09.41
— Gült.-Verz. 611 —

StAnz. 16/1985 S. 730

370

Richtlinien über nichtamtliche Hinweiszeichen auf Einrichtungen mit besonderem Verkehrsbedürfnis außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen

Bezug: Richtlinien für private Wegweisung vom 10. Juli 1980 (StAnz. S. 1379)

Zur Vereinheitlichung der Zulassung und der Gestaltung nichtamtlicher Hinweiszeichen haben Vertreter des Bundes und der Länder die „Richtlinien über nichtamtliche Hinweiszeichen auf Einrichtungen mit besonderem Verkehrsbedürfnis außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen" erarbeitet, die ich hiermit für alle öffentlichen, der Verwaltung des Landes Hessen unterstehenden Straßen einführe; die Anwendung auf die übrigen öffentlichen Straßen wird empfohlen.

Die Richtlinien für private Wegweisung vom 10. Juli 1980 sind nicht mehr anzuwenden. Gleichwohl können sie, da eine inhaltliche materiell-rechtliche Änderung in den neuen Richtlinien nicht vorgenommen worden ist, auch weiterhin ergänzend zur Auslegung mit herangezogen werden.

Wiesbaden, 25. Februar 1985

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
I a 2 — 63 a 24.01 — StB 1/85
— Gült.-Verz. 60 —

StAnz. 16/1985 S. 730

Richtlinien über nichtamtliche Hinweiszeichen auf Einrichtungen mit besonderem Verkehrsbedürfnis außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen

1. Voraussetzungen

Nichtamtliche Hinweiszeichen kommen nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen für eine amtliche Wegweisung (z. B. Zeichen 432

Muster für nichtamtliche Hinweiszeichen

Beispiel 1

Beispiel 2

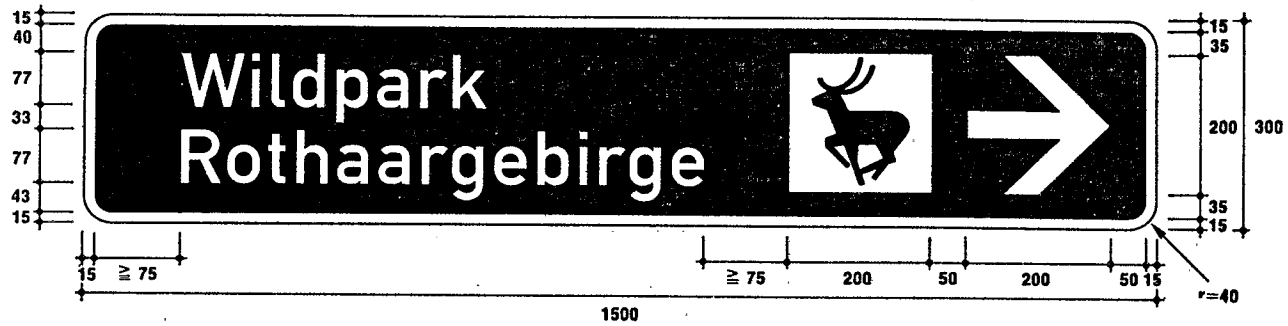

Beispiel 3

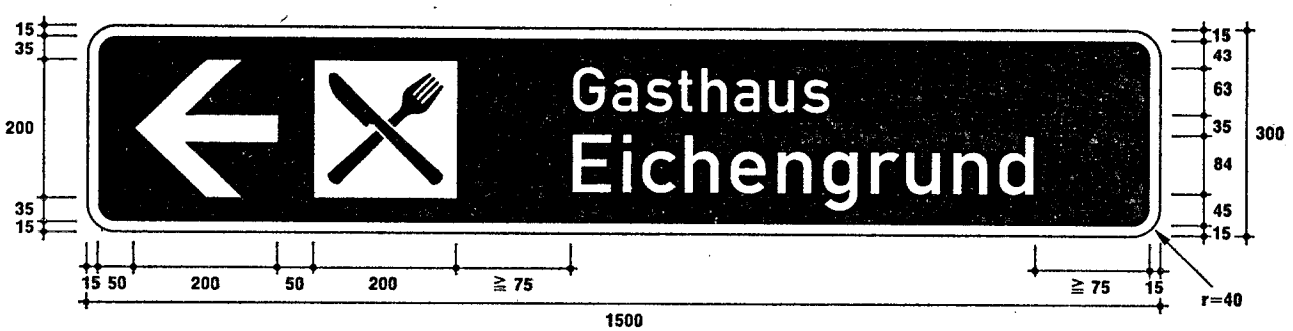

Grund braun
Schrift, Pfeilsymbol und Kontraststreifen weiß
grafisches Symbol i.d.R. schwarz auf weißem Feld

Pfeilsymbol:

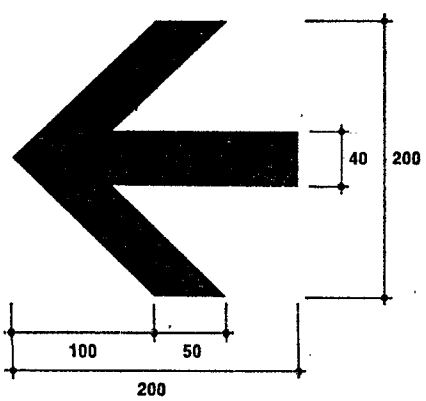

Als Vorankündigung wird unter das Hinweisschild das Zusatzzeichen 741 StVO angebracht:

Maße in [mm]

StVO) nicht vorliegen und ein besonderes Verkehrsbedürfnis besteht, ein Kultur-, Natur- oder Bodendenkmal, eine Erholungseinrichtung, eine sonstige Besuchsstätte oder einen gewerblichen Betrieb anzuzeigen. Dies ist in der Regel nur der Fall,

— wenn erheblicher Zielverkehr besteht und

— es zur Orientierung der Verkehrsteilnehmer erforderlich ist, weil die zum Ziel führende Wegeverbindung (Zufahrt, Feld- oder Waldweg oder Straße mit ähnlich untergeordneter Verkehrsbedeutung) von der Bundesstraße aus nur schwer erkennbar und das Ziel über eine amtliche Ortswegweisung (Zeichen 415 bis 419 StVO) nicht auffindbar ist.

Von privater Wegweisung auf öffentlichen Straßen ist nur zurückhaltend Gebrauch zu machen.

2. Gestaltung

Die Hinweiszeichen sind entsprechend den Mustern in der Anlage zu gestalten. Sie dürfen außer der Bezeichnung des Zielobjektes (Art, Name) und/oder eines Symbols (in Anlehnung an entsprechende Sinnbilder nach dem Straßenverkehrsrecht) keine werbenden Angaben enthalten. Die Größe der Schilder ist so gewählt, daß die Wegweisung bei der auf der Straße vorherrschenden Geschwindigkeit für die Verkehrsteilnehmer gut lesbar ist.

Vorhandene Hinweiszeichen sind bei Erneuerung oder wesentlicher Änderung nach diesen Richtlinien zu gestalten.

3. Standort

Die Schilder sollen auf Straßengrund aufgestellt werden, es sei denn, daß die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen. Der Aufstellungsort ist so festzulegen, daß die Hinweiszeichen eine schnelle und zuverlässige Orientierung ermöglichen. Sie müssen außerhalb des Verkehrsraumes (Lichtraumprofil) der Straße aufgestellt werden und dürfen die freie Sicht nicht einschränken, insbesondere die Wahrnehmbarkeit von amtlichen Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen nicht beeinträchtigen (§ 33 Abs. 2 StVO).

Eine Vorankündigung kommt nur dann in Betracht, wenn die Straße so unübersichtlich oder die Verkehrsdichte so hoch ist, daß eine Vorinformation geboten ist. Der Abstand zum Hinweiszeichen soll dann in der Regel 200 m betragen.

Die Straßenverkehrsbehörde ist zu beteiligen.

4. Regelung bei Aufstellung auf Straßengrund

Mit dem Antragsteller ist ein Nutzungsvertrag nach Anlage 3 der Nutzungsrichtlinien zu schließen. Darin ist auch zu regeln, daß Hinweiszeichen umgehend zu entfernen sind, wenn sie entbehrlich werden. Dies gilt vor allem, wenn die Einrichtung auf Dauer oder vorübergehend (z. B. außerhalb der Saison) geschlossen wird.

Ein Entgelt für die Benutzung des Straßengrundes (Nr. 14 des Musters des Nutzungsvertrages) wird nicht erhoben, da die Hinweiszeichen der Verkehrsführung dienen.

5. Regelung bei Aufstellung außerhalb des Straßengrundes

Werden Schilder außerhalb des Straßengrundes aufgestellt, bedarf es einer straßenrechtlichen Genehmigung. Der Standort ist mit dem Antragsteller abzustimmen. Dem Antragsteller ist aufzuerlegen, das Schild ordnungsgemäß instandzuhalten und bei Entbehrlichkeit (vgl. Nr. 4 Abs. 1 Satz 2) zu entfernen. Er ist darauf hinzuweisen, daß ein mangelhaftes Hinweiszeichen auf seine Kosten beseitigt werden kann, wenn er es nicht binnen einer gesetzten Frist instandsetzt.

371

DER HESSISCHE MINISTER FÜR ARBEIT, UMWELT UND SOZIALES

Krankenhausbedarfsplanung;

hier: Standortbestimmung für medizinische Großgeräte gemäß § 11 a KHG — Gamma-Kamera —

Nach Abschluß der Anhörung der zu Beteiligenden gemäß § 11 a KHG ist die Standortbestimmung für das vorerwähnte medizinische Großgerät abgeschlossen. Danach wird das Dreieich-Krankenhaus in Langen zum Standort für dieses Großgerät erklärt.

Wiesbaden, 28. März 1985

Der Hessische Minister
für Arbeit, Umwelt und Soziales
III B 2 b — 18 c 04/03-30
StAnz. 16/1985 S. 732

372

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verwaltungsvorschrift über die Überwachung der Abwasseranlagen, Abwassereinleitungen und der oberirdischen Gewässer in Hessen

Bezug: Erlaß vom 25. Juni 1977 (StAnz. S. 1442)

Die nachfolgend abgedruckte Verwaltungsvorschrift über die Überwachung der Abwasseranlagen, Abwassereinleitungen und der oberirdischen Gewässer in Hessen wird hiermit eingeführt. Die seitherige Verwaltungsvorschrift vom 25. Juni 1977 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 21. März 1985

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
VB 2 — 79 b 06.11 — 3318/85
— Gült.-Verz. 85 —
StAnz. 16/1985

Verwaltungsvorschrift über die Überwachung der Abwasseranlagen, Abwassereinleitungen und der oberirdischen Gewässer in Hessen

1. Allgemeines

(1) Die Überwachung von

– Gewässerbenutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, ber. 1977 S. 667) und vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373),

— Abwasseranlagen, die einer Genehmigung nach § 44 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) bedürfen und

— oberirdischen Gewässern

obliegt den Wasserbehörden als Aufgabe der Wasseraufsicht (§ 74 HWG).

(2) Bei der Wasseraufsicht gelten im Rahmen der Gefahrenabwehr die einschlägigen Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung — HSOG — i. d. F. vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24).

(3) Bezüglich des Immissionsschutzes sind die Bestimmungen der §§ 22 ff. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes — BImSchG — vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) zu beachten (Zuständigkeit der Wasserbehörde nach § 2 Abs. 1d der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 [GVBl. I S. 145, 417], geändert durch Verordnung vom 5. März 1981 [GVBl. I S. 61]).

(4) Die hygienische Überwachung obliegt den Gesundheitsbehörden (§ 12 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 [BGBl. I S. 1012, 1300]).

(5) Die Unternehmer von Abwasseranlagen haben diese nach § 45 c HWG zu überwachen. Bei genehmigungsbedürftigen

Abwasseranlagen sind die Bestimmungen der Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen — EKVO — vom 24. September 1982 (GVBl. I S. 237) zu beachten.

(6) Die Wasserbehörde und das Wasserwirtschaftsamt haben den Zustand und die Benutzung der oberirdischen Gewässer insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz des § 1 a Abs. 1 WHG zu überwachen und sicherzustellen, daß die Unternehmer von Abwasseranlagen den ihnen obliegenden wasserrechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Zu diesen Verpflichtungen gehören vor allem die Pflichten gem. §§ 1a, 7a, 18a Abs. 1, 18b, 21a WHG und § 43 HWG sowie die in der Erlaubnis der Gewässerbenutzung und der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasseranlagen enthaltenen Bedingungen und Auflagen.

2. Überwachung der Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen

2.1 Anlagenprüfung

(1) Alle genehmigungspflichtigen Abwasseranlagen sind regelmäßig zu überprüfen (Anlagenprüfung). Die Anlagenprüfung obliegt der für die Genehmigung der Anlage zuständigen Wasserbehörde. Die technische Durchführung der Anlagenprüfung ist von der unteren Wasserbehörde in der Regel dem Wasserwirtschaftsamt zu übertragen. Soweit die obere Wasserbehörde zuständig ist, kann sie das Wasserwirtschaftsamt im Einzelfall mit der technischen Durchführung der Anlagenprüfung beauftragen.

(2) Soweit durch Beschwerden oder andere Hinweise Mißstände bekannt werden, sind unverzüglich Anlagenprüfungen und ggf. Untersuchungen vorzunehmen sowie die erforderlichen Anordnungen zur Behebung der Mängel zu treffen.

(3) Im übrigen richtet sich die Häufigkeit der Anlagenprüfung nach

- der Art der Anlage (Abwasserreinigungsanlage, Anlage zur Vorbehandlung von industriellem oder gewerblichem Abwasser [Vorbehandlungsanlage], Regenbecken, sonstige Anlage),
- der Art und Menge des zu reinigenden Abwassers, insbesondere dem Anteil an gefährlichen Stoffen im Abwasser,
- dem erzielten Reinigungsgrad,
- der wasserwirtschaftlichen Bedeutung und Leistungsfähigkeit des Vorfluters.

Abwasserreinigungsanlagen, deren Abwasser in stehende oder langsam fließende Gewässer oder in Vorfluter eingeleitet wird, deren Wasser unmittelbar oder mittelbar zur Trinkwassergewinnung dient, ist eine erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Das gilt auch für Anlagen mit einem hohen Anteil von gefährlichen Stoffen im Abwasser.

(4) Die Anlagenprüfung soll bei jeder genehmigungspflichtigen Abwasserreinigungsanlage in der Regel einmal jährlich vorgenommen werden und sich über folgende Bereiche erstrecken:

- Einhaltung der nach der Eigenkontrollverordnung erforderlichen Messungen und Untersuchungen und Prüfung des Betriebstagebuches; dabei ist auch die durch den Unternehmer der Anlage vorzunehmende Überwachung der Indirekteinleiter zu überprüfen,
- Bau- und Unterhaltungszustand aller Anlagen und Anlagenteile,
- Funktion aller Einrichtungen, insbesondere Funktionsfähigkeit der Meßeinrichtungen,
- Auswirkung der Abwassereinleitung auf den Vorfluter, insbesondere hydraulische Beeinflussung und optische Prüfung des Ablaufes,
- Betriebsorganisation der Abwasserreinigung,
- Beseitigung der anfallenden flüssigen und festen Reststoffe, wie Rechengut, Sandfanginhalt, fett- und ölhaltige Stoffe und des Klärschlammes.

(5) Auf Grund der Anlagenprüfung ist festzustellen, ob die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik und die wasserrechtlichen Vorschriften sowie die Bedingungen und Auflagen des Genehmigungsbescheides nach § 44 HWG eingehalten werden.

(6) Die Funktionsfähigkeit der Anlage und ihre Reinigungsleistung ist auf Grund der Eigenkontrollberichte und der Abwasseruntersuchungen nach Nr. 3 festzustellen.

(7) Für die übrigen Abwasseranlagen gelten die Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

2.2 Behördliche Abwasseruntersuchungen

(1) Der Umfang der behördlichen Abwasseruntersuchungen richtet sich nach den im wasserrechtlichen Bescheid für die Abwassereinleitung begrenzten Parametern sowie den besonderen Umständen des Einzelfalles. Zur Erfüllung der Bestimmungen

- des § 4 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes — AbwAG — vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721) und
- der allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer nach § 7 a WHG

sind bei Abwassereinleitungen in Gewässer, für die im wasserrechtlichen Bescheid Grenzwerte festgelegt sind, jährlich mindestens zwei behördliche Abwasseruntersuchungen durchzuführen. Häufigere Untersuchungen sind darüber hinaus erforderlich bei größeren eingeleiteten Restschmutzfrachten, gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen, geringer Betriebsstabilität der Abwasserreinigung (Häufigkeit von Grenzwertüberschreitungen) und besonderer wasserwirtschaftlicher Bedeutung des Vorfluters.

(2) Die Ausführung der Probenentnahme und der erforderlichen Messungen sind in der Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen vom 2. November 1982 (StAnz. S. 2371) festgelegt. Die Anweisung gilt sinngemäß für behördliche Abwasseruntersuchungen.

(3) Die Eigenkontrolle der Kläranlage durch den Betreiber ist unabhängig von der behördlichen Kontrolle vorzunehmen. Zeigen sich bei der Überprüfung der den Wasserbehörden vorgelegten Eigenkontrollberichte bzw. Jahresberichte Unterschiede zwischen den behördlichen Meßergebnissen und den Eigenüberwachungsergebnissen, so sind geeignete Maßnahmen, z. B. vergleichende Abwasseruntersuchungen, zur Bereinigung der Unterschiede von den Wasserbehörden zu veranlassen.

2.3 Niederschrift, Untersuchungsbericht und Mängelbeseitigung

(1) Über die Ergebnisse der Anlagenprüfung und der behördlichen Abwasseruntersuchung sind Berichte zu fertigen. Sie sind der für die Genehmigung der Anlage sowie der für die Einleitung in das Gewässer zuständigen Wasserbehörde, dem Unternehmer der Abwasseranlage und dem Wasserwirtschaftsamt zuzuleiten.

(2) Mit der Übersendung der Berichte durch die jeweils zuständige Wasserbehörde ist der Unternehmer der Anlage auf festgestellte bauliche und betriebliche Mängel oder Abweichungen von Bedingungen und Auflagen des Einleitungsbescheides hinzuweisen und unter Fristsetzung aufzufordern, die Beanstandung abzustellen.

(3) Die für die Einleitung zuständige Wasserbehörde hat zu prüfen, ob der Einleitungsbescheid durch zusätzliche Anforderungen nach § 5 Abs. 1 WHG ergänzt werden muß. Darüber hinaus hat sie zu prüfen, ob ein ordnungswidriges Verhalten des Einleiters vorliegt und die Einleitung eines Bußgeldverfahrens erforderlich ist.

(4) Die Wasserbehörde hat anhand der Berichte und Ergebnisse der Abwasseruntersuchungen die Festsetzungsgrundlagen nach § 8 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz — HAbwAG — vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 540) zu überprüfen und gegebenenfalls Maßnahmen nach § 8 Abs. 3 HAbwAG zu veranlassen.

(5) Läßt die Anlagenprüfung oder die Abwasseruntersuchung akute Gefahren für Menschen und Umwelt oder sonstige Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erkennen, so sind die zuständigen Stellen unverzüglich zu verständigen. Hierfür kommen je nach Lage des Falles neben der Wasserbehörde die Gesundheitsbehörde, Veterinärbehörde, Gewerbeaufsichtsverwaltung, Wasserversorgungsunternehmen, Gemeindeunfallversicherungsverband, gewerbliche Berufsgenossenschaft, Fischereidienststellen, ggf. auch Polizeidienststellen und die Staatsanwaltschaft in Betracht.

(6) Die Mängelbeseitigung und der Vollzug der von der Wasserbehörde getroffenen Anordnungen ist von ihr zu überwachen.

3. Überwachung der oberirdischen Gewässer

3.1 Gewässeruntersuchungen

(1) Die Gewässeruntersuchungen werden, soweit nicht anders bestimmt, durch die Hessische Landesanstalt für Umwelt durchgeführt. Der Hessischen Landesanstalt für Umwelt obliegt die Beurteilung des Gütezustandes der oberirdischen Gewässer in Hessen.

(2) Die Grundlage für die Untersuchung der oberirdischen Gewässer bildet das „Hessische Gütemeßprogramm für oberirdische Gewässer" in der jeweils gültigen Fassung. Das Meßprogramm ist durch die Hessische Landesanstalt für Umwelt in Abstimmung mit dem Hessischen Minister für Landwirt-

schaft, Forsten und Naturschutz jährlich zu aktualisieren. Die orientierenden Messungen gefährlicher Stoffe in Gewässern bleiben unberührt.

3.2 Untersuchungsbericht, Berichterstattung

(1) Die Hessische Landesanstalt für Umwelt hat in regelmäßigen Zeitabschnitten, mindestens einmal jährlich zum 1. April, Berichte über den Gütezustand der oberirdischen Gewässer gemäß dem hessischen Gütemeßprogramm für oberirdische Gewässer anzufertigen. Diese Auswertungen der Ergebnisse sind dem Wasserwirtschaftsamt, der oberen Wasserbehörde sowie der obersten Wasserbehörde zuzuleiten. Die obere Wasserbehörde leitet die jeweiligen Teilabschnitte der unteren Wasserbehörde zu. Die zuständigen Wasserbehörden haben die hiernach erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

(2) Werden bei den Untersuchungen Unregelmäßigkeiten besonderer Art (z. B. außergewöhnlicher Anstieg der Belastung) festgestellt, sind von der Hessischen Landesanstalt für Umwelt die zuständige Wasserbehörde und das Wasserwirtschaftsamt umgehend zu unterrichten. Die zuständige Wasserbehörde veranlaßt die erforderlichen Maßnahmen.

(3) Die Richtlinien für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Stoffen (Gewässerschutz-Alarmrichtlinien) vom 19. Februar 1974 (StAnz. S. 643), geändert durch Erlasse vom 25. März 1982 (StAnz. S. 862), vom 27. Mai 1982 (StAnz. S. 1148) und vom 11. September 1982 (StAnz. S. 1776), neu in Kraft gesetzt mit Erlaß vom 14. Mai 1984 (StAnz. S. 1118) bleiben unberührt.

4. Jahresbericht über den Gütezustand der oberirdischen Gewässer und Auswirkungen der Abwassereinleitungen

(1) Die Hessische Landesanstalt für Umwelt hat in Abstimmung mit der jeweiligen oberen Wasserbehörde einen zusammenfassenden Bericht über den Gütezustand der oberirdischen Gewässer und die Auswirkungen von Abwassereinleitungen unter Verwendung der Abwasser- und Gewässeruntersuchungen jeweils zum 1. Juli des darauffolgenden Jahres der obersten Wasserbehörde vorzulegen. In diesem Bericht sind insbesondere die durchgeführten und geplanten Abwasserreinigungsmaßnahmen und deren Auswirkungen auf die Gewässer anhand von getrennten Immissions- und Emissionsdarstellungen aufzuzeigen.

5. Allgemeine Hinweise

(1) Die Gemeinden und Abwasserverbände sind nach der Orts- oder Verbandssatzung, der Eigenkontrollverordnung und den Bedingungen und Auflagen des Wasserrechtsbescheides für die Gewässerbenutzung berechtigt und verpflichtet, die an ihre Kanalisation angeschlossenen Abwassereinleiter zu überwachen, deren Anlagen zu überprüfen und die zur Beseitigung festgestellter Mängel erforderlichen Anordnungen zu treffen. Sind zur Beseitigung festgestellter Mängel wasserrechtliche oder baurechtliche Anordnungen notwendig, so haben sie die zuständige Behörde zu unterrichten.

(2) Die Gemeinden und Abwasserverbände sollen durch eine verursachergerechte Gestaltung ihrer Entwässerungsgebühren einen zusätzlichen finanziellen Anreiz auf die Indirekteinleiter ausüben, Menge und Schädlichkeit ihres Abwassers gering zu halten.

373

DER LANDESWAHLLEITER FÜR HESSEN

Nachfolge für die Abgeordnete des Hessischen Landtags Iris Blaul (GRÜNE)

Die Abgeordnete des Hessischen Landtags Iris Blaul (GRÜNE) ist ausgeschieden.

An ihrer Stelle ist Herr Bernhard Messinger, geb. 2. Oktober 1952, Lehrer, Schlickstraße 4, 6000 Frankfurt am Main, gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes — LWG — i. d. F. vom 3. November 1982 (GVBl. I S. 248) Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 10. April 1985

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 11 — 3 e 06.21
StAnz. 16/1985 S. 734

374

DER PRÄSIDENT DES STAATSGERICHTSHOFES DES LANDES HESSEN

Beschluß des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen betr. Grundrechtsklage gegen ein Urteil des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag wegen ungleicher Wahlkreiseinteilung

Nachstehend gebe ich den Beschluß des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 28. Februar 1985 bekannt.

Wiesbaden, 29. März 1985

Der Präsident
des Staatsgerichtshofes
des Landes Hessen
P.St. 998
StAnz. 16/1985 S. 734

Beschluß vom 28. Februar 1985
— P.St. 998 —

Auf die Anträge
des Herrn Hans-Hermann Sch. . . .
wegen Verletzung von Grundrechten
hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen in seiner Sitzung vom 28. Februar 1985 gemäß § 21 Abs. 1 StGHG beschlossen:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Verfahrenskosten zu tragen.

Die Gebühr wird auf 300,— DM festgesetzt.

Gründe:

I.

1. Am 26. September 1982 fand die Wahl für die 10. Wahlperiode des Hessischen Landtags statt. Ihr lag die Einteilung der 55 Wahlkreise nach der Anlage zu § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz — LWG —) i. d. F. vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 41) zugrunde. Diese Einteilung hatte zu teilweise beträchtlichen Unterschieden in der Größe der einzelnen Wahlkreise — gemessen an der Zahl der Wahlberechtigten — geführt. Am Wahltag überstieg die Differenz zwischen dem größten Wahlkreis (25) mit 113 698 Wahlberechtigten und dem kleinsten Wahlkreis (36) mit 36 858 Wahlberechtigten (= 76 840) die Durchschnittsgröße aller Wahlkreise (insgesamt 4 050 661 Wahlberechtigte: 55 Wahlkreise ergaben 73 648 Wahlberechtigte je Wahlkreis).

Der Antragsteller ist Wahlberechtigter i. S. des Art. 73 der Hessischen Verfassung — HV —. Er legte gegen die Gültigkeit der Wahl vom 26. September 1982 Einspruch ein mit der Begründung, es sei wegen der ungleichen Wahlkreiseinteilung gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit verstoßen worden. Durch Urteil vom 25. Februar 1983 (StAnz. S. 1066) stellte das Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag die Gültigkeit der Wahl fest. Es behandelte den Einspruch des Antragstellers unter Bezugnahme auf sein früheres Urteil vom 27. Juni 1979 zur vorangegangenen Landtagswahl sowie auf einen Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. November 1979 — 2 BvR 870/79 — als unbegründet, da eine verfassungs- und wahlprüfungsrechtlich erhebliche Ungleichheit der Wahlkreiseinteilung nicht vorliege.

2. Am 24. März 1983 hat der Antragsteller Grundrechtsklage beim Staatsgerichtshof des Landes Hessen mit folgender Begründung erhoben:

Er sei als Wahlberechtigter durch das Urteil des Wahlprüfungsgerichts vom 25. Februar 1983 sowie durch die diesem Urteil zugrunde gelegte gesetzliche Regelung über die Wahlkreiseinteilung (Anlage zu § 8 Abs. 1 LWG in der am 26. September 1982 geltenden Fassung) in seinem Grundrecht auf Gleichheit der Wahl (Art. 1, 73 Abs. 2 Satz 1 HV) verletzt worden. Eine verfassungsgemäße, den gleichen Zählwert aller Stimmen hinsichtlich der 55 Direktmandate garantierende Wahlkreiseinteilung setze voraus, daß das Verhältnis des klein-

sten zum größten Wahlkreis nicht größer als 1:2 sei. Bei der beanstandeten Wahl habe dieses Verhältnis aber mehr als 1:3 betragen. Sein eigener Wahlkreis (31) habe eine Größe von 151,75% der Durchschnittsgröße gehabt, so daß seine — des Antragstellers Stimme erheblich weniger wert gewesen sei als die der Wahlberechtigten in den kleinen Wahlkreisen. Den Entscheidungen des Wahlprüfungsgerichts sowie des Bundesverfassungsgerichts, die eine Verletzung des Grundsatzes der Wahlrechtsgleichheit in seinem Falle verneint hätten, könne daher nicht gefolgt werden.

Der Antragsteller hat zunächst beantragt,

a) festzustellen, daß eine Wahlkreiseinteilung verfassungswidrig ist, wenn offenkundig ist, daß sie eine Toleranzgrenze von ±50% als Abweichung der durchschnittlichen Wahlkreisgröße — gemessen an der Zahl der Wahlberechtigten — überschreitet und nicht mehr erwartet werden kann, daß sich die Diskrepanz wieder ausgleicht;

b) festzustellen, daß die Anlage zu § 8 LWG i. d. F. vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 41) wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz verfassungswidrig ist;

c) das Urteil des Wahlprüfungsgerichts vom 25. Februar 1983 aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen.

Durch Beschluß vom 4. August 1983 löste sich der am 26. September 1982 gewählte Landtag gemäß Art. 80 HV selbst auf. Am 25. September 1983 erfolgte die Wahl für die 11. Wahlperiode des Landtags, diesmal auf Grund neuer Wahlkreiseinteilung gemäß Art. 1 Nr. 17, Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und des Gesetzes über Volksabstimmung vom 18. September 1980 (GVBl. I S. 325), die seit dem 1. Januar 1983 Geltung hatte.

In Beachtung dieses neuen Sachverhalts beantragt der Antragsteller nunmehr sinngemäß festzustellen,

a) daß eine Wahlkreiseinteilung verfassungswidrig ist, wenn bei der Abweichung der Größe der einzelnen Wahlkreise von der Durchschnittsgröße aller Wahlkreise — gemessen an der Zahl der Wahlberechtigten — eine Toleranzgrenze von ±33⅓% (hilfsweise: von ±50%) überschritten wird und nicht mehr erwartet werden kann, daß diese Überschreitung wieder wegfallen wird,

b) daß die Anlage zu § 8 LWG i. d. F. vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 41) wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 1 und 73 Abs. 2 Satz 1 HV) verfassungswidrig gewesen ist und den Antragsteller in seinem Grundrecht auf Wahlgleichheit verletzt hat,

c) daß das Urteil des Wahlprüfungsgerichts vom 25. Februar 1983, soweit es die Verfassungswidrigkeit der damaligen Wahlkreiseinteilung verneint, den Antragsteller in seinem Grundrecht auf Wahlgleichheit verletzt hat.

Der Antragsteller meint, daß trotz der Selbstauflösung des Landtags am 4. August 1983 das vorliegende Verfahren fortgesetzt werden müsse. Zwar sei das Urteil des Wahlprüfungsgerichts vom 25. Februar 1983 obsolet geworden, so daß er seinen Aufhebungs- und Zurückverweisungsantrag nicht länger aufrecht erhalten könne. Indessen habe er ein berechtigtes Interesse daran, daß der Staatsgerichtshof jedenfalls noch nachträglich feststelle, daß er — der Antragsteller — durch die beanstandete — inzwischen außer Kraft getretene — Wahlkreiseinteilung sowie durch das diese Wahlkreiseinteilung als verfassungsgemäß behandelnde Urteil des Wahlprüfungsgerichts in seinem Grundrecht auf Wahlgleichheit verletzt worden sei. Sein Feststellungsinteresse ergebe sich daraus, daß Wiederholungsgefahr bestehe. Bereits bei der Wahl zur 11. Wahlperiode des Landtags im September 1983, für die die am 1. Januar 1983 in Kraft getretene neue Wahlkreiseinteilung maßgeblich gewesen sei, habe der Wahlkreis 2 eine Abweichung von +33,57% von der Durchschnittsgröße aufgewiesen. Voraussichtlich würden weitere Wahlkreise ebenfalls bald wieder die Toleranzgrenze überschreiten, so daß die Wahlkreiseinteilung in der Zukunft erneut korrigiert werden müsse. Nur wenn der Staatsgerichtshof jetzt noch sachlich entscheide, habe dies den notwendigen Edukationseffekt und führe zu einem rechtzeitigen und wirksamen Grundrechtsschutz. Ein Bedürfnis für eine solche Entscheidung ergebe sich auch schon alleine aus der besonderen Bedeutung des ihm — dem Antragsteller — zustehenden Grundrechts auf Wahlgleichheit. Schließlich handele es sich um ein verfassungsrechtliches Problem grundsätzlicher Art, dessen Klärung gleichermaßen im öffentlichen Interesse liege.

3. Der Hessische Ministerpräsident hält die Anträge für unzulässig. Der Staatsgerichtshof sei nicht dazu berufen, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten. Soweit der Antragsteller die Wahlkreiseinteilung nach der gesetzlichen Regelung von 1974 unmittelbar angreife, sei seine Grundrechtsklage verspätet. Inwiefern er durch das Urteil des Wahlprüfungsgerichts vom 25. Februar 1983 in seinem Grundrecht auf Wahlgleichheit persönlich verletzt worden sei, habe der Antragsteller nicht ausreichend dargetan. Jedenfalls sei das Verfahren in der Hauptsache erledigt, da die zur Prüfung gestellte Norm und das darauf beruhende Urteil des Wahlprüfungsgerichts keine Rechtswirkung mehr entfalteten. Weder habe der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens noch bestehe hieran ein öffentliches Interesse, nachdem die beanstandete Wahlkreiseinteilung nicht mehr gelte und der Landtag für die 11. Wahlperiode bereits nach der Neuregelung gewählt worden sei.

4. Der Landesanwalt hat sich dem Verfahren nicht angeschlossen.

5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze verwiesen. Die Akten des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag (Az. 104/2) sind beigezogen und zum Gegenstand der Beratung gemacht worden.

II.

Die Anträge sind unzulässig.

1. Soweit der Antragsteller zunächst die — vom Fall der Landtagswahl 1982 losgelöste — abstrakte Feststellung begehrt, daß eine Wahlkreiseinteilung verfassungswidrig sei, sobald die Größe einzelner Wahlkreise um mehr als ±33⅓% (hilfsweise um mehr als ±50%) von der Wahlkreisdurchschnittsgröße abweiche, ist dieser Antrag nicht statthaft. Weder die Hessische Verfassung selbst noch die Vorschriften des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 3) — StGHG — verleihen dem Antragsteller die verfahrensrechtliche Befugnis, vom Staatsgerichtshof die Beantwortung abstrakter Rechtsfragen zu verlangen.

2. Soweit der Antragsteller — mit seinem zweiten Antrag — festgestellt wissen möchte, daß § 8 Abs. 1 LWG (Fassung 1974) nebst Anlage hierzu verfassungswidrig gewesen sei und ihn als Wahlberechtigten in seinem Grundrecht auf Wahlgleichheit (Art. 1, 73 Abs. 2 Satz 1 HV) verletzt habe, ist dieser Antrag im Ergebnis jedenfalls wegen Verspätung unzulässig. Jedermann kann sich zwar mit einer Grundrechtsklage gemäß Art. 131 Abs. 3 HV, § 45 Abs. 2 StGHG auch direkt gegen ein Gesetz wenden, sofern er selbst gegenwärtig und unmittelbar von der angegriffenen Norm betroffen wird (vgl. hierzu zuletzt Urteil des StGH vom 4. April 1984 — P.St. 1002 —). Er muß hierbei aber nach der ständigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs (vgl. Beschluß vom 31. August 1983 — P.St. 938 — mit weiteren Nachweisen) eine Frist von einem Jahr seit Inkrafttreten der Rechtsnorm einhalten. Dies hat der Antragsteller versäumt.

3. Der dritte Antrag — nämlich festzustellen, daß das Urteil des Wahlprüfungsgerichts vom 25. Februar 1983, soweit es die Verfassungswidrigkeit der damaligen Wahlkreiseinteilung verneinte, den Antragsteller in seinem Grundrecht auf Wahlgleichheit nach Art. 1, 73 Abs. 2 Satz 1 HV verletzt habe — ist an sich statthaft. Nach Art. 131 Abs. 3 HV, §§ 45 ff. StGHG können im Wege der Grundrechtsklage auch die Entscheidungen des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag angegriffen werden. Dieses Wahlprüfungsgericht ist zwar für die Prüfung der Gültigkeit der hessischen Landtagswahlen in erster und letzter Instanz ausschließlich zuständig (Art. 78 HV, ferner Wahlprüfungsgesetz vom 5. August 1948 — GVBl. S. 137 —). Dem steht jedoch nicht entgegen, daß seine Entscheidungen durch den Staatsgerichtshof auf die Einhaltung der Grundrechte überprüft werden können. Denn die Grundrechtsklage ist gegen die Entscheidung eines jeden hessischen Gerichts, sofern bei ihr hessisches Landesrecht angewendet worden ist, zulässig (vgl. zu alledem Beschluß des StGH vom 19. Januar 1984 — P.St. 1000 — unter Hinweis auf BVerfGE 34, 81 [95]).

Der Antragsteller hat seine Grundrechtsklage insoweit auch rechtzeitig innerhalb eines Monats seit Zustellung des Urteils des Wahlprüfungsgerichts erhoben (§ 48 Abs. 3 Satz 1 StGHG).

Gleichwohl ist der Antrag unzulässig, weil es an dem erforderlichen Rechtsschutzinteresse mangelt.

Durch die Auflösung des Landtags im August 1983 ist das Urteil des Wahlprüfungsgerichts gegenstandslos geworden (vgl. StGH, Beschluß vom 19. Januar 1984 — P.St. 1000 —, entsprechend BVerfGE 34, 201 [203]). Seine Aufhebung würde ins Leere gehen, da das Wahlprüfungsgericht eine dem Zweck des Wahlprüfungsverfahrens entsprechende Neuentscheidung, die einen Einfluß auf die gesetzmäßige Zusammensetzung des damaligen 10. Landtags haben könnte, nicht mehr erlassen kann. Der — anfangs gestellte — Aufhebungs- und Zurückver-

weisungsantrag des Antragstellers war damit im August 1983 ebenfalls gegenstandslos geworden (vgl. StGH, a. a. O.).

Soweit der Antragsteller dem prozessual Rechnung getragen hat, indem er jetzt anstelle der Aufhebung des Urteils des Wahlprüfungsgerichts die Feststellung von dessen Verfassungswidrigkeit wegen Grundrechtsverletzung begehrt, bleibt er damit gleichwohl ohne Erfolg. Eine Sachentscheidung in Gestalt einer solchen Feststellung wäre zwar rechtlich nicht ausgeschlossen. Ihr würde, da die Grundrechtsklage im Gegensatz zum objektiven Wahlprüfungsverfahren ein Instrument des Individualrechtsschutzes darstellt, insbesondere nicht entgegenstehen, daß das Wahlergebnis vom 26. September 1982 nicht mehr beeinflußt werden kann. Weil indessen der vom Antragsteller geltend gemachte unmittelbare und gegenwärtige Grundrechtseingriff infolge Hinfälligwerdens des Urteils des Wahlprüfungsgerichts beendet ist, hätte eine feststellende Sachentscheidung jetzt nur noch ausnahmsweise bei Vorliegen eines besonderen, schutzwürdigen Interesses verlangt werden können (vgl. entsprechend BVerfGE 33, 247 [259]). Ein solches ist nicht ersichtlich.

Der Antragsteller wird nach Wegfall der behaupteten unmittelbaren Grundrechtsbeeinträchtigung nicht durch irgendwelche nachteiligen Folgewirkungen belastet (vgl. hierzu BVerfGE 33, 247 [257]). Es besteht ferner keine hinreichende Wiederholungsgefahr (vgl. BVerfGE a. a. O.), nachdem die beanstandete Wahlkreiseinteilung außer Kraft getreten ist und seit dem 1. Januar 1983 eine neue Wahlkreiseinteilung gilt, auf deren Grundlage bereits der 11. Hessische Landtag gewählt worden ist. Es würde im übrigen auch nichts anderes gelten, wenn die Behauptung des Antragstellers zutreffen sollte, bei der Landtagswahl 1983 habe bereits wieder ein Wahlkreis (2) die vom Antragsteller jetzt für richtig gehaltene Grenze der zulässigen Abweichung von der Durchschnittsgröße von +33⅓% um 0,24 Prozentpunkte überschritten. Welche tatsächlichen Veränderungen in der Größe der Wahlkreise sich in der Zukunft ergeben werden, ist so ungewiß, daß sich hieraus ein berechtigtes Feststellungsinteresse des Antragstellers nicht herleiten läßt.

Es liegt auch kein Fall vor, in dem eine direkte Belastung durch eine Rechtsnorm (hier: durch die Wahlkreiseinteilung nach § 8 LWG) grundsätzlich auf eine Zeitspanne beschränkt ist, in welcher der Betroffene nach dem regelmäßigen Geschäftsgang eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs kaum erlangen kann, so daß die Versagung der jetzt begehrten Feststellung zu einer unzumutbaren Verkürzung des Grundrechtsschutzes führen würde (vgl. entsprechend BVerfGE 34, 165 [180]). Im Verlaufe einer normalen Wahlperiode kann eine Grundrechtsklage gegen ein Urteil des Wahlprüfungsgerichts nach dem regelmäßigen Geschäftsgang des Staatsgerichtshofs rechtzeitig beschieden werden. Daß in der Vergangenheit einmal ausnahmsweise bereits nach Ablauf eines Jahres eine Neuwahl stattgefunden hat, begründet daher kein besonderes Feststellungsinteresse.

Soweit in der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung ferner ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung der Verfassungswidrigkeit eines gegenstandslos gewordenen Hoheitsakts im Einzelfall aus der besonderen Bedeutung des vermeintlich verletzten Grundrechts sowie aus den besonders tiefgreifenden und folgenschweren Auswirkungen eines Grundrechtsverstoßes hergeleitet wird (vgl. z. B. BVerfGE 33, 247 [260]); 41, 29 [43]; 53, 152 [157]), kann sich der Antragsteller hierauf ebenfalls nicht berufen. Die „Bedeutung" des jeweiligen Grundrechts allein liefert in diesem Zusammenhang keinen eindeutigen Maßstab, weil eine Rangordnung der Grundrechte nicht ohne weiteres erkennbar ist und weil überdies der Staatsgerichtshof im Grundrechtsverfahren zur Wahrung aller Grundrechte berufen ist. Sofern man dagegen dem Bundesverfassungsgericht darin folgen will, daß jedenfalls die besondere Schwere eines Grundrechtseingriffs und seiner Folgen ein Feststellungsinteresse zu begründen vermag, so kann doch der Fall des Antragstellers hierunter nicht gefaßt werden. Das Vorliegen eines verfassungswidrigen Verstoßes gegen das Recht des Antragstellers auf Wahlgleichheit einmal unterstellt, wäre dieser weder von seiner Intensität noch von seiner zeitlichen Dauer her so gravierend, daß hier bei der Verweigerung einer Sachentscheidung von einer „unzumutbaren Verkürzung des Grundrechtsschutzes" die Rede sein könnte.

Der Staatsgerichtshof hält ferner Fälle für denkbar, in denen eine etwaige Grundrechtsverletzung in besonders diskriminierender Weise erfolgt ist, so daß auch nach Wegfall der unmittelbaren Eingriffswirkungen des Hoheitsaktes unter dem Gesichtspunkt des Rehabilitationsinteresses noch ein schutzwürdiges Bedürfnis für eine feststellende Entscheidung gegeben sein kann. Aber auch dafür fehlt in diesem Fall jeder Anhaltspunkt.

Soweit sich der Antragsteller schließlich darauf beruft, daß für sein Feststellungsbegehren auch ein berechtigtes öffentliches Interesse bestehe, weil mit einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs ein notwendiger Edukationseffekt erzielt und eine verfassungsrechtliche Frage von grundsätzlicher Bedeutung geklärt werde, ist dem ebenfalls nicht zu folgen. Diese Gesichtspunkte vermögen ein Individualrechtsschutzbegehren nicht zu stützen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 StGHG.

375

Beschluß des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen betr. Grundrechtsklage gegen die Versagung der Befreiung vom Sexualkundeunterricht in der Schule

Nachstehend gebe ich den Beschluß des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 28. Februar 1985 bekannt.

Wiesbaden, 22. März 1985

Der Präsident
des Staatsgerichtshofes
des Landes Hessen
P.St. 1005

StAnz. 16/1985 S. 736

Beschluß vom 28. Februar 1985

— P.St. 1005 —

Auf den Antrag

1. der Eltern Eberhard und Edelgard v. L. . . .
2. der Schüler Katharina und Maximilian v. L. . . .

Antragsteller,

— Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Gerhard Wenderoth,
Hammarskjöldring 166,
6000 Frankfurt am Main, —

wegen Verletzung von Grundrechten

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen in seiner Sitzung vom 28. Februar 1985 gemäß § 21 StGHG beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr wird auf 600,— DM festgesetzt.

Gründe:

A

Die Grundrechtsklage richtet sich gegen das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) vom 13. Juni 1983 und die ihm zugrunde liegenden Bescheide des staatlichen Schulamts in Bad Homburg v. d. H., durch die den Antragstellern zu 1) die beantragte Befreiung der Antragsteller zu 2) vom Sexualkundeunterricht in der Schule versagt wurde.

I.

1. In Hessen wurde die Sexualerziehung in der Schule durch die „Richtlinien für die geschlechtliche Erziehung in den hessischen Schulen" vom 30. November 1967 (ABl. S. 921) eingeführt. Dort heißt es unter anderem:

> „Erziehung zum geordneten geschlechtlichen Verhalten ist Teil der Gesamterziehung. Sie trägt bei zur Persönlichkeitsbildung, zur gesunden Entwicklung des einzelnen und zu seiner Einordnung in die Gesellschaft.
>
> Geschlechtliche Erziehung ist in erster Linie Aufgabe der Eltern. Aber auch die Schule hat auf Grund ihres eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrages die Verpflichtung, bei der geschlechtlichen Erziehung der Kinder und der Jugendlichen mitzuwirken. Deshalb haben Lehrer und Erzieher grundsätzlich das Recht, sexuelle Fragen in der Schule zu behandeln.
>
> Während sich die geschlechtliche Erziehung im Elternhaus als individuelle Erziehung vollzieht, handelt es sich bei der Geschlechtserziehung in der Schule in der Regel um Erziehung in der Klassengemeinschaft oder in Gruppen. Diese Erziehung kann erst zur vollen Wirkung kommen, wenn sie auf der individuellen Erziehung aufbaut, sie fortsetzt, ergänzt.
>
> Die Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule auf dem Gebiet der geschlechtlichen Erziehung ist deshalb eine dringende Notwendigkeit."

2. Am 3. Oktober 1968 beschloß die Ständige Konferenz der Kultusminister „Empfehlungen zur Sexualerziehung in den Schulen" (Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik, 2. Aufl., Bd. 1, Beschluß Nr. 659), in denen Aufgabe und Durchführung dieser Erziehung im wesentlichen wie folgt umschrieben werden: „... Sexualerziehung ist in erster Linie die Aufgabe der Eltern. Die Schule ist auf Grund ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages verpflichtet, bei dieser Aufgabe mitzuwirken. ..."
3. Auf Grund eines Aussetzungs- und Vorlagebeschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. November 1974 (NJW 1975, 1180) erklärte das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 21. Dezember 1977 (BVerfGE 47, 46) die in diesem damaligen Verfahren angegriffenen Regelungen hamburgischer Schulgesetze insoweit für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig, als sie die Einführung der Sexualerziehung nach den Richtlinien der Freien und Hansestadt Hamburg vom Jahre 1970 der Schulbehörde überließen; im übrigen hielt es die Sexualerziehung in den Schulen grundsätzlich für verfassungskonform.
4. Das hessische Gesetz über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen und die Schulaufsicht (Schulverwaltungsgesetz — SchVG —) vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 1982 (GVBl. I S. 99), regelt in § 3 Abs. 4 — eingefügt durch Art. 1 Nr. 2 und § 1 b des Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes vom 17. März 1978 (GVBl. I S. 153) — die Sexualerziehung. Diese Vorschrift lautet:

§ 3

Unterrichtsfächer, Lernbereich, Aufgabenfelder (1) bis (3)

(4) Sexualerziehung erfolgt fächerübergreifend im Unterricht mehrerer Fächer. Durch die Sexualerziehung, die als Teil der Gesamterziehung zu den Aufgaben der Schule gehört, sollen die Schüler mit den Fragen der Sexualität altersgemäß vertraut gemacht werden mit dem Ziel, sie in die Lage zu versetzen, Verständnis für die menschliche und soziale Partnerschaft, insbesondere in Ehe und Familie, zu entwickeln und das Verantwortungsbewußtsein zu stärken. Bei der Sexualerziehung ist gebotene Zurückhaltung zu wahren sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den vielfältigen unterschiedlichen Wertvorstellungen in diesem Bereich zu beachten; jede einseitige Beeinflussung ist zu vermeiden. Die Erziehungsberechtigten sind über Ziel, Inhalt und Formen der Sexualerziehung rechtzeitig zu unterrichten.

(5) bis (7) ...

5. Durch die Erste Verordnung über Rahmenpläne gemäß § 2 Abs. 3 SchVG vom 27. April 1978 (ABl. S. 233) ordnete der Hessische Kultusminister die Weitergeltung der Richtlinien von 1967 mit der Maßgabe an, daß die Erziehungsberechtigten über Ziel, Inhalt und Formen der Sexualerziehung, der dabei benutzten Literatur und über besondere Unterrichts- und Schulveranstaltungen in diesem Bereich sowie über die Hinzuziehung von Ärzten und Psychologen rechtzeitig zu unterrichten sind.

   Mit der Zweiten Verordnung über Rahmenpläne vom gleichen Tage (a. a. O.) wurden zur Erprobung in den Klassen 5 bis 10 der allgemeinen Schulen die Rahmenrichtlinien Sekundarstufe I: Biologie, Ausgabe März 1978, freigegeben.

   Inzwischen gilt die Einundachtzigste Verordnung über Rahmenpläne vom 23. August 1983 (ABl. S. 629). Durch sie wurden der neugefaßte Rahmenplan und die neugefaßten Richtlinien für die Sexualerziehung vom 16. Mai 1983 für verbindlich erklärt.

II.

1. Die Antragsteller zu 1 sind die Eltern der minderjährigen Antragsteller zu 2. Diese besuchten bis zum 31. Juli 1981 die Grundschule in Kronberg im Taunus. Im Schuljahr 1981/82 wurde die damals 12jährige Tochter der Antragsteller zu 1 in die Klasse 5 der Förderstufe einer schulformbezogenen Gesamtschule in Kronberg im Taunus aufgenommen; der damals 11jährige Sohn der Antragsteller zu 1 besuchte während dieser Zeit die Sexta eines privaten Gymnasiums in Königstein im Taunus.

   Den Antrag der Eltern vom 18. Januar 1980 auf Freistellung ihrer Kinder vom Sexualkundeunterricht wies der Landrat des Hochtaunus-Kreises (Staatliches Schulamt) mit Bescheid vom 6. Februar 1980 unter Hinweis auf § 3 Abs. 4 SchVG zurück.

   Der dagegen von den Antragstellern zu 1 eingelegte Widerspruch blieb ebenso erfolglos wie ein vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main (V/2 G 2414/80) angestrengtes Eilverfahren.

   Daraufhin erhoben die Antragsteller zu 1 und zu 2 am 3. März 1981 Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, mit der sie ihr Ziel einer Freistellung der Kinder vom Sexualkundeunterricht weiterverfolgten; nach Ablauf des Schuljahres 1980/81 paßten sie ihre Anträge den geänderten schulischen Verhältnissen an.

   Mit Urteil vom 25. Mai 1982 wies das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main (V/2 E 767/81) die Klage ab. Soweit es die Klage für zulässig erachtete, sei sie unbegründet, da § 3 Abs. 4 SchVG eine Teilbefreiung vom Sexualkundeunterricht in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise nicht vorsehe. Weder lasse sich dem Grundgesetz ein Vorrang des Erziehungsrechts der Eltern gegenüber dem Erziehungs- und Bildungsauftrag des Staates entnehmen, noch könne ein Befreiungsanspruch aus Art. 55 oder Art. 2 Abs. 1 HV hergeleitet werden. Ebensowenig würden Grundrechte der Antragsteller zu 2 verletzt.

   Die Berufung gegen diese Entscheidung wies der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 13. Juni 1983 (VI OE 47/82) zurück, weil die Antragsteller zu 1 und zu 2 weder einen Anspruch auf Befreiung vom Sexualkundeunterricht hätten (insbesondere Nichtteilnahme an bestimmtem Unterricht, Nichtverwendung besonders bezeichneter Bücher oder Teile von ihnen) noch mit ihrem weiteren Begehren durchdringen könnten. Der hessische Gesetzgeber habe mit § 3 Abs. 4 SchVG die sich aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Dezember 1977 zur Sexualerziehung in der Schule (a. a. O.) ergebenden Anforderungen an eine verfassungsrechtliche zulässige Ausgestaltung des Sexualkundeunterrichts, die aus dem Spannungsverhältnis von Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz — GG —) und staatlichem Erziehungs- und Bildungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG) resultierten, in grundsätzlich zulässiger Weise normiert. Die Frage der Notwendigkeit einer Befreiungsmöglichkeit bei fächerübergreifender Sexualerziehung, wie sie auch in Hessen festgelegt sei, habe das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich verneint (a. a. O., S. 77 f.); dies vor allem im Hinblick auf die dadurch bedingte erhebliche Erschwerung der Sexualerziehung und die sich aus der Fächerbreite ergebenden positiven Aspekte, die darauf beruhten, daß das Thema Sexualität unter verschiedenen fachspezifischen Blickwinkeln und von verschiedenen Lehrpersonen behandelt werden könne.

   Im übrigen habe das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit des § 3 Abs. 4 SchVG auch in seinem Beschluß vom 30. November 1979 (1 BvR 872/78) ebenso ausdrücklich bejaht wie der Staatsgerichtshof in seinem Beschluß vom 1. April 1978 (P.St. 883 — StAnz. 1981 S. 1656). Die Verfassung des Landes Hessen enthalte ebenfalls keine Vorschriften, die eine Befreiungsmöglichkeit von dem Unterricht erforderlich machten oder denen die Regelung des § 3 Abs. 4 SchVG nicht entspräche. Zwar habe der Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom 30. Dezember 1981 (P.St. 880 — StAnz. 1982 S. 150) zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe festgestellt, daß die Grundrechte aus Art. 55 Satz 1 HV und Art. 6 Abs. 2 GG nicht inhaltsgleich seien, sondern daß das Elternrecht nach der Hessischen Verfassung weitergehe und sich auch auf den Inhalt der Schulausbildung erstrecke; doch ließen sich den Art. 55, 56 Abs. 1 bis 6 HV besondere Anforderungen an die Ausgestaltung der Sexualerziehung nicht entnehmen. Vielmehr habe der Gesetzgeber die Mitwirkungsrechte der Eltern bei der Festlegung der Unterrichtsziele in § 3 Abs. 4 Satz 4 SchVG durch die Pflicht zu ihrer Unterrichtung über Ziel, Inhalt und Formen der Sexualerziehung berücksichtigt; dadurch werde eine hinreichende Einflußnahme der einzelnen Eltern auch auf die Unterrichtsinhalte ermöglicht.

   Auch aus Art. 56 Abs. 7 HV lasse sich ein Befreiungsanspruch der Antragsteller nicht herleiten. Diese Norm erfasse an sich nur die Garantie verschiedener Schularten. Doch werde ihr auch zu entnehmen sein, daß innerhalb der besuchten Schulen gleich welcher Art die religiösen und weltanschaulichen Grundsätze, nach denen die Eltern ihre Kinder erzogen haben wollten, nicht verletzt würden. Die Schranken des Spannungsfeldes zwischen elterlichen und staatlichen Interessen, auch religiöser oder weltanschaulicher Art, wie sie das Bundesverfassungsgericht in seiner Sexualkundeentscheidung aufgestellt habe, würden von § 3 Abs. 4 SchVG beachtet. Schließlich werde auch das Persönlichkeitsrecht der Antragsteller zu 2 aus Art. 2 Abs. 1 HV durch Verneinung eines Befreiungsanspruchs nicht verletzt; § 3 Abs. 4 SchVG habe von der Möglichkeit, die in Art. 2 HV enthaltenen Grenzen durch staatliches Gestaltungsrecht zu bestimmen, in verfassungsrechtlich zulässiger Weise Gebrauch gemacht.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hält den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch die Darstellung der materiellen Lernziele im einzelnen für gewahrt und die Tatbestandsmerkmale der gesetzlichen Regelung des § 3 Abs. 4 SchVG, insbesondere das der altersgemäßen Durchführung, im Einzelfall für beachtet.

Das dem Prozeßbevollmächtigten der Antragsteller am 1. Juli 1983 zugestellte Urteil wurde rechtskräftig.

2. Mit am 28. Juli 1983 bei dem Staatsgerichtshof eingegangenem Schriftsatz haben die Antragsteller gegen das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juni 1983 und die ihm zugrunde liegenden, die Anträge auf Befreiung vom Sexualkundeunterricht ablehnenden Bescheide des Staatlichen Schulamts in Bad Homburg v. d. Höhe vom 6. Februar 1980 und 17. Februar 1981 Grundrechtsklage erhoben, mit der sie die Verletzung der Grundrechte aus Art. 1, 3, 9, 55 i. V. m. Art. 56 Abs. 3, 4 und 7 HV rügen.

Sie beantragen, der Staatsgerichtshof möge erkennen:

1. Die versagte Befreiung vom Sexualkundeunterricht verletzt die Grundrechte der Eltern aus Art. 55 i. V. m. Art. 56 Abs. 3, 4 und 7 HV sowie die Grundrechte der Eltern und Schüler aus Art. 1, Art. 3 und Art. 9 HV;
2. hilfsweise:

   Das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juni 1983 (VI OE 47/82) wird für kraftlos erklärt und die Sache zur erneuten Verhandlung an den VGH zurückverwiesen.

Zur Begründung tragen die Antragsteller vor, die Sexualerziehung in der Schule führe zu einem „Hineinzerren des intimsten leib-seelischen Bereichs des Menschen in die Zwangsöffentlichkeit der Schulklasse mit der Folge, daß das natürliche Schamgefühl verletzt werde und die geistig-seelische sowie sittliche Entwicklung der Kinder Schaden leide". Darin sehen sie einen Angriff auf ihren christlichen Glauben und ihre religiösen Wertvorstellungen und in der Verweigerung, die Schüler von dem Sexualkundeunterricht zu befreien, zugleich eine Verletzung ihrer Grundrechte. Die Antragsteller wenden sich nicht dagegen, daß überhaupt Sexualkundeunterricht in der Schule erteilt wird, sondern allein dagegen, daß ihnen nicht die aus religiösen Gründen gewünschte Befreiung zuteil werde. Die Verletzung des Elternrechts liege formal darin, daß das Schulverwaltungsgesetz, vornehmlich § 3 Abs. 4, keine Befreiungsvorschrift enthalte. Dies sei aber nach Art. 56 Abs. 7 HV notwendig. Art. 9 HV gebe ihnen auch das Recht, strenge religiöse Wertvorstellungen zu haben. Diese habe weder die Schule noch der Gesetzgeber zu bewerten; der Hessische Verwaltungsgerichtshof habe dieses Recht mit der Verneinung des geltend gemachten Befreiungsanspruches verkannt.

Mit der Versagung des Befreiungsanspruchs werde auch das Toleranzgebot des Art. 56 Abs. 3 HV verletzt. Die Antragsteller sind der Auffassung, wenn sie nichts dagegen hätten, daß andere Kinder den Sexualkundeunterricht erhielten, so dürften sie ihrerseits erwarten, daß gegenüber ihren Kindern ihre religiösen Glaubens- und Wertvorstellungen Beachtung fänden. Die Verletzung des Toleranzgebotes stelle gleichzeitig auch eine solche des Elternrechts aus Art. 55 HV dar. Der Verwaltungsgerichtshof sei auch nicht näher darauf eingegangen, daß der Widerspruchsbescheid vom 17. Februar 1983 die gerügte Verletzung des natürlichen Schamgefühls nicht nur in Kauf nehme, sondern dessen „Tabuisierung" als krankhafte Verzerrung darstelle und somit seine Verletzung zum Ziel der Sexualkundeerziehung erkläre. Damit würden in unzulässiger Weise die religiös-sittlichen Erziehungs- und Wertvorstellungen der Antragsteller in negativer Weise bewertet und ihr elterliches Erziehungsrecht verletzt. Überdies erkenne das Urteil das weitergehende Elternrecht nach der Hessischen Verfassung zwar verbal an, habe aber letztlich doch die hier nicht maßgeblichen Beurteilungsmaßstäbe des Grundgesetzes aus dem Sexualkunde-Urteil des Bundesverfassungsgerichts angewendet. Die dargelegte Verletzung des Schamgefühls beeinträchtige die Antragsteller auch in ihrem Grundrecht auf Glaubensfreiheit (Art. 9 HV). Die Antragsteller dürften glauben und — i. V. m. Art. 56 Abs. 3 und 7 HV — auch Toleranz und Respekt für diesen Glauben erwarten, der sie lehre, daß die Sexualerziehung sündhaft, unsittlich, verwerflich und schädlich sei. Dem Staat stehe es nicht zu, diesen Glauben zu bewerten.

Entsprechendes gelte für die Gewissensfreiheit (Art. 9 HV).

Ferner stelle die Nichtbeachtung des natürlichen Schamgefühls eine Verletzung der Würde des Menschen (Art. 3 HV) dar.

Schließlich liege auch eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 1 HV) unter dem Gesichtspunkt vor, daß die Lehrer an den hessischen Schulen das Recht hätten, die Erteilung des Sexualkundeunterrichts zu verweigern, die Kinder dagegen an diesem Unterricht teilnehmen müßten.

III.

Der Hessische Ministerpräsident hält den Hauptantrag für unzulässig, den Hilfsantrag für zulässig, aber unbegründet.

Sowohl der dem angefochtenen Urteil zugrunde liegende § 3 Abs. 4 SchVG stehe mit der Hessischen Verfassung im Einklang als auch die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes selbst.

1. § 3 Abs. 4 SchVG genüge den Anforderungen, die an eine parlamentarische Leitentscheidung zu stellen seien und werde durch die Einundachtzigste Verordnung über Rahmenpläne vom 23. August 1983 hinreichend konkretisiert.

   Bestimmungen der Hessischen Verfassung, die den Gesetzgeber verpflichteten, die Befreiung vom Sexualkundeunterricht zuzulassen, seien nicht ersichtlich.

   a) Aus dem Elternrecht i. S. des Art. 55 Satz 1 HV lasse sich eine solche Verpflichtung nicht ableiten. Diesem Grundrecht stünden sowohl der staatliche Erziehungsauftrag nach Art. 56 Abs. 1 Satz 2 HV gleichwertig gegenüber als auch die Grundrechte anderer Eltern.

      Bei der Abgrenzung von staatlichem und elterlichem Erziehungsrecht sei abzuwägen, welcher der beiden Rechtspositionen jeweils das stärkere Gewicht zukomme.

      Aus dem staatlichen Erziehungsrecht folge das Recht — und die Pflicht — des Staates, Sexualkunde als Unterrichtsgegenstand anzubieten. Sie diene einmal dem Erziehungsziel, den jungen Menschen zur sittlichen Persönlichkeit zu bilden (Art. 56 Abs. 4 HV). Sexualität weise aber andererseits auch in vielfacher Hinsicht gesellschaftliche Bezüge auf (BVerfGE 47, 72), sie sei in weit höherem Maße als früher für die Allgemeinheit relevant geworden. Es könne dem Staat nicht verwehrt werden, Fragen von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung zum Gegenstand des staatlichen Unterrichts zu machen. Hinzu komme, daß es auch eine legitime Aufgabe des Staates sei, Kinder vor sexuellen Gefahren zu warnen oder zu bewahren. Das Elternrecht verpflichte den Staat, bei der Erteilung vom Sexualkundeunterricht aber zugleich auf den Gesamtplan der Eltern für die Erziehung ihres Kindes Rücksicht zu nehmen. Das begründe jedoch kein individuelles, aktives Mitwirkungsrecht der Eltern bei der Ausgestaltung des Sexualkundeunterrichts. Es scheitere schon an den praktischen Erfordernissen des Unterrichts. Es sei faktisch unmöglich, in der Schule allen Elternwünschen Rechnung zu tragen und sie bei der Aufstellung der Erziehungsziele und des Lehrplans sowie bei der Gestaltung des Unterrichts zu berücksichtigen (BVerfGE 47, 76).

      Aus diesen Gründen sei aber auch eine Befreiung von Schülern vom fächerübergreifenden Sexualkundeunterricht nicht möglich. Bei der Erteilung des Sexualkundeunterrichts in dieser Form sei das Thema Sexualität in den sonstigen Unterrichtsstoff eingebunden und werde nicht isoliert besprochen. Eine Trennung des Unterrichts in sexualkundliche und sonstige Teile wäre undurchführbar und auch sinnwidrig.

      Der weitergehende Umfang des Elternrechts nach der Hessischen Verfassung gegenüber dem grundgesetzlich verbürgten Elternrecht in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht sei für diese Frage ohne Bedeutung.

   b) Art. 56 Abs. 7 Satz 2 HV gebiete dem Gesetzgeber nicht, § 3 Abs. 4 SchVG durch eine Regelung über die Befreiung vom Sexualkundeunterricht zu ergänzen. Nach Wortlaut und Sinn verpflichte diese Verfassungsvorschrift den Gesetzgeber, dafür Sorge zu tragen, daß in jeder Schule gleich welcher Form die religiösen und weltanschaulichen Grundsätze, nach denen die Erziehungsberechtigten ihre Kinder erzogen haben wollen, nicht verletzt werden. Eine solche Verletzung werde aber durch § 3 Abs. 4 SchVG und die zu seiner Ausführung ergangenen Regelungen ausgeschlossen. Die Antragsteller überdehnten Art. 56 Abs. 7 Satz 2 HV, wenn sie daraus eine Verpflichtung des Staates ableiteten, Schüler vom Unterricht zu befreien, wenn und soweit diese oder ihre Eltern sich durch Gegenstand oder Form des Unterrichts in ihren religiösen oder weltanschaulichen Grundsätzen verletzt fühlten; der Gesetzgeber sei nur zu Vorkehrungen gegen Beeinträchtigungen dieser Grundsätze verpflichtet. Ein absoluter Schutz könne allerdings weder verlangt werden, noch sei er möglich. Es genüge, wenn Vorkehrungen getroffen seien, die bei Beachtung und richtiger Anwendung eine Verletzung der religiösen und welt-

anschaulichen Überzeugungen ausschlössen. Andernfalls wäre ein geordnetes öffentliches Schulwesen nicht möglich.

c) Das Toleranzgebot des Art. 56 Abs. 3 HV sei von § 3 Abs. 4 Satz 3 SchVG übernommen worden. Darin sei ausdrücklich die Verpflichtung der Schule festgelegt, Offenheit und Toleranz gegenüber den vielfältigen unterschiedlichen Wertvorstellungen auf dem Gebiet der Sexualerziehung zu wahren.

d) Dem Ziel des Art. 56 Abs. 4 HV, den jungen Menschen zur sittlichen Persönlichkeit zu bilden, werde durch § 3 Abs. 4 Satz 2 SchVG Rechnung getragen.

e) Das Grundrecht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 9 HV) könne ebenfalls einen Befreiungsanspruch nicht rechtfertigen. Glaubens- und Gewissensentscheidungen seien nicht schrankenlos; ihre Schranken ergäben sich allein aus der Verfassung und seien nach Maßgabe ihrer Wertordnung unter Berücksichtigung der Einheit des verfassungsrechtlichen Wertsystems zu ziehen. Unter Berücksichtigung kollidierender Rechte anderer Grundrechtsinhaber müßten es die Antragsteller in einer pluralistischen Gesellschaft hinnehmen, daß die Kinder im öffentlichen Schulwesen in gewissem Umfang mit anderen weltanschaulichen und religiösen Vorstellungen als den von ihnen für richtig gehaltenen konfrontiert würden. Dieser Konfrontation könne nicht durch einen Befreiungsanspruch ausgewichen werden. Bei Zulassung von Befreiungsansprüchen im öffentlichen Schulwesen entstünde zudem ein unübersehbarer Wirrwarr individueller Befreiungstatbestände. Gerade für den Sexualkundeunterricht könne ein Befreiungsanspruch nicht gewährleistet werden, weil dieser Unterricht in Hessen fächerübergreifend erteilt werde. Außer den faktischen Schranken stehe der uneingeschränkten Geltendmachung der Glaubens- und Gewissensfreiheit aber auch die Befugnis des Staates entgegen, in der Schule grundsätzlich unabhängig von den Eltern eigene Erziehungsziele zu verfolgen.

f) Wieso Teilnahme am fächerübergreifenden Sexualkundeunterricht eine Verletzung der Menschenwürde (Art. 3 HV) darstellen solle, sei nicht erkennbar.

Nach Auffassung der Antragsteller liege die Verletzung der Menschenwürde in der Nichtbeachtung des Schamgefühls, ohne daß dies näher konkretisiert werde. Angesichts der von § 3 Abs. 4 Satz 3 SchVG vorgeschriebenen Zurückhaltung, mit der Sexualkundeunterricht zu erteilen sei, könne auf solche Bedenken ein Freistellungsanspruch nicht gestützt werden.

g) Schließlich könne die Befreiung vom Sexualkundeunterricht auch nicht unter Berufung auf den Gleichheitssatz (Art. 1 HV) verlangt werden, weil die Pflichten von Lehrern und Schülern nicht miteinander vergleichbar seien.

2. Der Verwaltungsgerichtshof habe bei seiner Entscheidung diese verfassungsrechtlichen Grundsätze nicht verkannt. Dem angegriffenen Urteil lasse sich kein Hinweis darauf entnehmen, daß das Gericht von einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung der in Betracht kommenden Grundrechte, insbesondere vom Umfang des Schutzbereiches des Elternrechts, ausgegangen sei.

IV.

Der Landesanwalt hat sich der Stellungnahme des Hessischen Ministerpräsidenten angeschlossen.

Grundrechte der Antragsteller würden durch das angegriffene Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs nicht verletzt. Der geltend gemachte Anspruch auf Befreiung vom Sexualkundeunterricht lasse sich auch aus Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art. 56 Abs. 7 HV nicht herleiten. Die Darlegungen des Gerichts über die Abgrenzung des staatlichen und elterlichen Erziehungsrechts seien zutreffend. Das staatliche Erziehungsrecht umfasse auch das Angebot eines fächerübergreifenden Sexualkundeunterrichts. Art. 56 Abs. 7 Satz 2 HV verpflichte den Staat zwar zur besonderen Rücksichtnahme auf die religiösen und weltanschaulichen Wertvorstellungen der Eltern. Dieses Gebot würde jedoch überdehnt, wollte man einen Anspruch auf Befreiung vom fächerübergreifenden Sexualkundeunterricht anerkennen. Dieser Unterricht müsse deshalb so erteilt werden, daß alle religiösen und weltanschaulichen Wertvorstellungen respektiert würden, ohne daß eine bestimmte Wertvorstellung dominierend wirke. In einem so gestalteten Unterricht liege keine Verletzung der christlichen Glaubensgrundsätze derjenigen Eltern, die für ihre Kinder überhaupt keinen staatlichen Sexualkundeunterricht wünschten. Daß dieses aus Art. 56 Abs. 7 HV abzuleitende Gebot der Rücksichtnahme auf die Erziehungsgrundsätze der Eltern durch die hessischen Regelungen über den fächerübergreifenden Sexualkundeunterricht verletzt werde, sei nicht erkennbar.

V.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die von den Beteiligten eingereichten Schriftsätze sowie auf das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 13. Juni 1983 Bezug genommen. Die Akten des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main — V/2 G 2414/80 sowie V/2 E 767/81 (= VGH VI OE 47/82) — sind beigezogen und zum Gegenstand der Beratung gemacht worden.

B

I.

1. Die Grundrechtsklage ist nur mit ihrem Hilfsantrag, der sich gegen das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 13. Juni 1983 richtet, zulässig.

2. Die mit dem Hauptantrag darüber hinaus begehrte Feststellung, die Versagung der Befreiung vom Sexualkundeunterricht verletzte Grundrechte der Eltern aus Art. 55 i. V. m. Art. 56 Abs. 3, 4 und 7 HV sowie die Grundrechte der Eltern und Schüler aus Art. 1, 3 und 9 HV, kann der Staatsgerichtshof dagegen nicht treffen. Mit diesem Antrag wenden sich die Antragsteller gegen die dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vorangegangenen Verwaltungsentscheidungen. Diese kann der Staatsgerichtshof jedoch nicht unmittelbar auf etwaige Grundrechtsverletzungen überprüfen. Denn zulässiger Gegenstand einer Grundrechtsklage ist nach Erschöpfung des Rechtsweges gemäß §§ 48 Abs. 3, 49 Abs. 2 StGHG allein die Entscheidung des höchsten in der Sache zuständigen Gerichts, soweit es sich dabei um ein Gericht des Landes Hessen handelt (ständige Rechtsprechung des StGH, vgl. zuletzt Beschluß vom 25. Juli 1984 — P.St. 997 — StAnz. S. 1585 mit weiteren Nachweisen).

3. Die Grundrechtsklage ist mit dem Hilfsantrag zulässig, obwohl die Antragsteller gegen die Nichtzulassung der Revision durch den Verwaltungsgerichtshof Beschwerde gemäß § 132 Abs. 3 VwGO an das Bundesverwaltungsgericht nicht eingelegt haben. Zwar zwingt in der Regel das Gebot, den Rechtsweg zu erschöpfen (§ 48 Abs. 3 StGHG), dazu, von den Möglichkeiten des ordentlichen Verfahrens auch dann Gebrauch zu machen, wenn die Zulässigkeit des Rechtsmittels mit ungewissem Ausgang erst erstritten werden muß. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn dem Antragsteller nicht zuzumuten ist, gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde einzulegen (vgl. StGH — P.St. 997 — a. a. O.). Das ist hier der Fall, weil eine solche Beschwerde mit Sicherheit keinen Erfolg gehabt hätte.

4. Die Antragsteller haben fristgerecht Grundrechtsklage erhoben und gemäß § 46 Abs. 1 StGHG mit Art. 1, 3, 9, 55 und 56 Abs. 3, 4 und 7 HV Grundrechte bezeichnet und Tatsachen dargelegt, aus denen sich die Verletzung dieser Grundrechte ergeben soll.

II.

Die insoweit zulässige Grundrechtsklage ist jedoch offenbar unbegründet. Über sie konnte daher gemäß § 21 Abs. 1 StGHG durch Beschluß entschieden werden.

1. Die Antragsteller wenden sich nicht gegen Sexualkundeunterricht überhaupt, sondern nur dagegen, daß die Kinder Katharina und Maximilian ohne Befreiungsmöglichkeit an ihm teilnehmen müssen. Der Umfang der Prüfung des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs durch den Staatsgerichtshof reduziert sich mithin auf die Frage, ob die obligatorische Teilnahme am Sexualkundeunterricht ohne Befreiungsmöglichkeit der Hessischen Verfassung entspricht oder die Antragsteller in einem ihnen von der Hessischen Verfassung gewährten Grundrecht verletzt.

Wie das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, ist dieser Unterricht selbst und die Form, in der er hier erteilt wird, nämlich fächerübergreifend und ohne Befreiungsmöglichkeit, mit dem Grundgesetz, insbesondere den Art. 2 Abs. 1, 6 Abs. 2, 7 Abs. 1 vereinbar und verletzt Grundrechte von Eltern oder Schülern nicht (BVerfGE 47, 46 ff). Es bleibt danach vornehmlich die Frage, ob das — gegenüber dem Grundgesetz weitergehende — Elternrecht nach der Hessischen Verfassung (StGH, Urteil vom 30. Dezember 1981 — P.St. 880 — StAnz. 1982, S. 150), insbesondere nach Art. 55, 56, zu einem anderen Ergebnis führt. Diese Frage ist zu verneinen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 13. Juni 1983 bei der Anwendung und Auslegung des § 3 Abs. 4 SchVG den Antragstellern von der Hessischen Verfassung gewährte Grundrechte oder grundrechtsähnliche Rechte nicht verletzt. Weder beruht diese Entscheidung auf einem Landesgesetz, das selbst gegen ein durch die Hessische Verfassung gewährtes Grundrecht der Antragsteller verstößt, noch hat das Gericht eine verfassungsgemäße Vorschrift durch seine Auslegung verfassungswidrig angewendet.

2. Die maßgebliche Bestimmung des § 3 Abs. 4 SchVG verletzt Grundrechte der Antragsteller nicht und ist auch im übrigen mit der Hessischen Verfassung vereinbar. Das gilt auch für die dazu ergangenen Richtlinien und den Rahmenplan.

   Gemäß Art. 55 Satz 1 HV ist die Erziehung der Jugend zu Gemeinsinn und zu leiblicher, geistiger und seelischer Tüchtigkeit Recht und Pflicht der Eltern. Nach Wortlaut, Sinn und Zweck dieser Vorschrift bezieht sich das Elternrecht auf die gesamte Pflege und Erziehung innerhalb und außerhalb der Familie einschließlich des schulischen Bereichs und dient der Bestimmung des Lebensweges des jungen Menschen (StGH, Urteil vom 4. April 1984 — P.St. 1002 — StAnz. 1984, S. 825). Den Antragstellern ist zuzugeben, daß die geschlechtliche Erziehung in erster Linie Angelegenheit des Elternhauses ist, weil die notwendigen Gespräche und Erörterungen über die Sexualität betreffenden Fragen und Probleme am besten und natürlichsten in der geschützten und geborgenen Sphäre des Elternhauses und der Familie geführt werden können. Die Sexualerziehung wird damit vom eben umschriebenen Begriff der „Pflege" für die Person des Kindes umfaßt und ist insgesamt dem elterlichen Erziehungsrecht i. S. des Art. 55 Satz 1 HV zuzuordnen. Neben diesem elterlichen Erziehungsrecht steht im schulischen Bereich das aus Art. 56 Abs. 1 Satz 2 HV folgende staatliche Gestaltungsrecht prinzipiell gleich- und nicht nachrangig (ständige Rechtsprechung des StGH, vgl. z. B. Beschluß vom 25. November 1982 — P.St. 929 — StAnz. S. 2432 = ESVGH 33, 6). Zu dem der Regelungsbefugnis des Staates unterstehenden Gestaltungsrecht gehört neben den schulorganisatorischen Maßnahmen der Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens auch die inhaltliche Festlegung der Ausbildung und der Unterrichtsziele. Der Staat übernimmt damit gleichzeitig und grundsätzlich unabhängig von den Eltern die Aufgabe, in der Schule neben der bloßen Vermittlung eines Grundstocks von Wissen und Können die Kinder durch gemeinsamen Schulbesuch in das soziale Leben hineinwachsen zu lassen und damit den Sinn für Gemeinschaftswerte zu wecken und diese zu pflegen. Die Geschlechtserziehung ist Bestandteil der auf Eltern und Staat verteilten Gesamterziehung und kann somit auch eine von der Schule wahrzunehmende Aufgabe werden. Die Schule kann deshalb einen so wichtigen Bereich des menschlichen Lebens, insbesondere auch kindlicher Vorstellungen, Träume, Sehnsüchte, Ängste und Probleme, der Neugier der Jugendlichen und der Gespräche darüber, behandeln.

   In dem dadurch zwangsläufig begründeten Spannungsverhältnis zwischen staatlicher und elterlicher Erziehungskompetenz findet grundsätzlich das jeweilige Recht dort seine Grenzen, wo entweder der rein schulische oder umgekehrt der rein elterlich-häusliche Bereich beginnt. Auch auf dem Gebiet der Sexualerziehung ergibt sich dabei ein breiter Sektor, in dem sich die Erziehungsaufträge der Eltern und des Staates überschneiden. Dem muß die Regelung der Sexualerziehung in der Schule gerecht werden.

   Danach ist § 3 Abs. 4 SchVG mit dem elterlichen Erziehungsrecht i. S. des Art. 55 Satz 1 HV jedenfalls vereinbar, soweit dem Staat überhaupt die Möglichkeit eingeräumt wird, Themen der Sexualität des Menschen in der Schule als Unterrichtsgegenstand zu behandeln. Das gilt zunächst für die sachliche Wissensvermittlung als Teil des nicht aufspaltbaren Unterrichts- und Bildungsauftrags der Schule. Dadurch wird das Elternrecht des Art. 55 HV nicht verletzt.

   Die darüber hinausgehende Behandlung sexueller Fragen und vor allem ihre Bewertung weist wegen ihres privaten und intimen Charakters eine größere Sachnähe zum elterlichen Bereich auf. Die auf diesem diffizilen Gebiet vorzunehmende Festlegung der erzieherischen Grundpositionen ist zunächst Sache der Eltern. Deren Wertentscheidung muß die Schule achten. Jeder Indoktrination der Schüler hat sie sich zu enthalten. Sie ist deshalb hier noch stärker als schon im Bereich der sachlichen Information, der Gefahrenabwehr und des pädagogischen Geleits nur zu einer behutsamen geschlechtlichen Unterweisung befugt. Dabei hat sie auf das natürliche Schamgefühl der Kinder die größtmögliche Rücksicht zu nehmen und die erzieherischen Grundvorstellungen der Eltern angemessen zu achten. Allerdings ist eine auf die — naturgemäß unterschiedlichen — individuellen Vorstellungen eines jeden Erziehungsberechtigten zugeschnittene Unterrichtsplanung und -gestaltung weder schulorganisatorisch (sächlich und persönlich) noch pädagogisch denk- oder durchsetzbar.

   Den damit gegebenen verfassungsrechtlichen Erfordernissen wird § 3 Abs. 4 SchVG gerecht. Der in dieser gesetzlichen Regelung abgesteckte Rahmen, innerhalb dessen Sexualerziehung in der Schule betrieben werden darf, ist mit Art. 55 Satz 1 HV vereinbar. Durch die Forderung nach „altersgemäßem Vertrautmachen" mit den Fragen der Sexualität hat der Gesetzgeber, soweit es ihm überhaupt möglich ist, der Gefahr vorgebeugt, daß die Schule die Kinder in allem und jedem unterrichtet und daß damit ein verfassungsrechtlich bedenkliches Übermaß an Information den erzieherischen Vorstellungen der Eltern zuwiderläuft. Durch die vom Gesetzgeber verlangte rechtzeitige Unterrichtung der Erziehungsberechtigten über Ziel, Inhalt und Formen der Sexualerziehung wird es den Eltern ermöglicht, ihre eigenen Auffassungen und Überzeugungen über diejenigen Themen, die in der Schule behandelt werden sollen, vorzutragen, zu erläutern und dafür einzutreten sowie andererseits auf ihre Kinder einzuwirken und so den ihnen nach der Hessischen Verfassung vorrangig zustehenden Teil der Sexualerziehung — das individuelle, über die bloße Wissensvermittlung hinausgehende Erziehungsrecht — zur Geltung zu bringen. Mit dem Gebot der Zurückhaltung, Offenheit und Toleranz gegenüber den vielfältigen unterschiedlichen Wertvorstellungen in diesem Bereich wird der Schule jeder Versuch einer Indoktrinierung der Schüler untersagt. Zugleich räumt der Gesetzgeber der Vielfalt divergierender Bildungsvorstellungen in einem pluralistischen Gemeinwesen den Vorzug vor einseitigen Anschauungen ein.

3. Der Einführung des Sexualkundeunterrichts in der Schule und seiner Ausgestaltung in § 3 Abs. 4 SchVG sowie dem Rahmenplan und den Richtlinien dazu steht das weitergehende Elternrecht nach der Hessischen Verfassung gegenüber dem grundgesetzlich verbürgten Elternrecht (StGH, Urteil vom 30. Dezember 1981 — P.St. 880 — StAnz. 1982, 150 = ESVGH 32, 1) nicht entgegen. Nach der „Oberstufen-Entscheidung" ist das Elternrecht aus Art. 55 HV zwar weiter und umfassender als das nach Art. 6 GG. Es ist aber deshalb doch nicht etwa unbegrenzt und beseitigt nicht das staatliche Gestaltungsrecht im Bereich der Schule aus Art. 56 HV. Auch die Antragsteller haben nicht näher dargelegt, inwiefern dieses Urteil Einfluß auf den hier zu entscheidenden Fall haben sollte oder könnte. Insbesondere läßt sich ein Anspruch auf Befreiung vom Sexualkundeunterricht aus dieser Entscheidung nicht herleiten.

4. § 3 Abs. 4 SchVG ebenso wie der Rahmenplan und die Richtlinien für die Sexualerziehung dazu sind auch mit Art. 56 Abs. 3 HV vereinbar. Nach dieser Vorschrift muß Grundsatz eines jeden Unterrichts die Duldsamkeit sein. Der Lehrer hat religiöse und weltanschauliche Auffassungen sachlich darzulegen und dabei auf die Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen. Diesem Toleranzgebot entsprechen die genannten Bestimmungen.

   Nur die Vereinbarkeit dieser Regelung, auf die sich die angegriffene Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs stützt, mit der Hessischen Verfassung ist Gegenstand verfassungsgerichtlicher Überprüfung. Zu kontrollieren, ob, und darauf hinzuwirken, daß der unterrichtende Lehrer diese von Verfassung und Gesetzes wegen gezogenen Grenzen einhält, ist zunächst Aufgabe der zuständigen Schulaufsichtsbehörde; die bloße Möglichkeit individueller Verstöße gegen das Toleranzgebot bei der Unterrichtsgestaltung kann eine generelle, vom Gesetzgeber einzuräumende Befreiung von der Teilnahme am Sexualkundeunterricht unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht gebieten.

5. Art. 56 Abs. 4 HV verfolgt als Erziehungsziel, den jungen Menschen zur sittlichen Persönlichkeit zu bilden. Die Geschlechtlichkeit gehört zu den wichtigen menschlichen Lebensbereichen. Die Vermittlung von Kenntnissen in sachlicher Art und Weise verhindert, daß das Informationsinteresse der Kinder fehlgeleitet wird. Das beabsichtigt der Gesetzgeber in § 3 Abs. 4 SchVG mit der Forderung nach Entwicklung von Verständnis für menschliche und soziale Partnerschaft und Stärkung des Verantwortungsbewußtseins im Sexualkundeunterricht. Ein Anspruch auf Befreiung von einem Unterricht, der dieses Ziel verfolgt, läßt sich auf Art. 56 Abs. 4 HV nicht stützen.

6. Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs ist auch in seinen Ausführungen zu Art. 56 Abs. 7 Satz 2 HV nicht zu beanstanden. Diese Bestimmung soll nicht dazu dienen, „Angehörigen jeder Sekte oder Weltanschauungsgemeinschaft einen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer religiösen oder weltanschaulichen Grundsätze zu gewähren" (Zinn/Stein, Die Verfassung des Landes Hessen, I. Band 1954, Anmerkung 12 a zu Art. 56). Der Aufforderung in Art. 56 Abs. 7 Satz 2 HV durch Gesetz Vorkehrungen dagegen zu treffen, daß in der Schule die religiösen und weltanschaulichen Grundsätze verletzt werden, nach denen die Erziehungsberechtigten ihre Kinder erzogen haben wollen, ist § 3 Abs. 4 SchVG durch die dort aufgestellten, oben bereits erörterten Grundsätze in ausreichendem Maße nachgekommen. Faktischen „Auswüchsen", etwa durch Fehlleistungen einzelner Lehrer, kann das Gesetz ohnehin nicht allumfas-

send vorbeugen. Das gilt nicht nur für den Sexualkundeunterricht mit seinen spezifischen Besonderheiten und Verflechtungen, sondern letzten Endes für jede Art von Unterrichtung und die damit einhergehende Möglichkeit einer „Fehlleitung" und „Fehlorientierung"; es ist zudem keine Frage des Verfassungsrechts. Wollte man für alle diese Fälle einen absoluten Schutz durch einen gesetzlich eingeräumten Befreiungsvorbehalt garantieren, würde damit im Ergebnis die Schulpflicht schlechthin unterlaufen und die Teilnahme am Schulunterricht auf freiwilliger Basis ins Belieben der Eltern gestellt. Eine Befreiung vom Unterricht in Sexualerziehung unter Berufung auf das Gewissen könnte nicht auf diesen Bereich und diese Begründung beschränkt bleiben, sondern müßte präjudizierende Wirkung haben. Die Verfassungsbestimmung des Art. 56 Abs. 7 Satz 2 HV darf aber nicht dazu führen, daß sich letzten Endes Eltern aus dem Unterrichtsangebot der Schule das aussuchen, was ihnen paßt und womit sie einverstanden sind, und die Teilnahme ihrer Kinder an anderem Unterricht ablehnen. Dies wäre nicht nur verfassungsrechtlich nicht geboten, sondern ist umgekehrt kraft Verfassung ausgeschlossen (Art. 56 Abs. 1 Satz 1 HV).

Eine Ausnahme gilt nur für den Religionsunterricht (Art. 58 HV). Sie kann, ungeachtet aller Berührungspunkte und Überschneidungen zwischen den beiden Unterrichtsgebieten — die indessen auch mit anderen Fächern bestehen —, nicht ausdehnend ausgelegt werden.

7. § 3 Abs. 4 SchVG und die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs widersprechen auch nicht Art. 9 HV. Einmal sind gegenüber dieser Bestimmung die Art. 55 ff. HV spezielle Regelungen. Sodann greifen die Vorschriften über den Sexualkundeunterricht in den hessischen Schulen schon deshalb in den Wesensgehalt der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Eltern nicht ein, weil mit der Einbettung und Einbeziehung der Sexualerziehung in andere Fächer gerade nicht alle denkbaren Formen religiöser und weltanschaulicher Ansichten oder Differenzen isoliert im Vordergrund stehen und eine Offenbarung der eigenen Überzeugung und Gewissensentscheidung nicht verlangt wird (vgl. zum Umfang der Garantie dieses Grundrechts StGH, Urteil vom 27. Oktober 1965 — P.St. 388 — StAnz. S. 1394 = ESVGH 16, 1). Die bloße Berührung einzelner Schulfächer mit religiösen oder weltanschaulichen Bewertungen von Lebensvorgängen kann unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht zu einer Befreiung von solche Fragen behandelndem Unterricht führen, nur um sich der Erörterung diffiziler, dem einen oder anderen vielleicht unangenehmer Themen und jedweder Konfrontation mit Andersdenkenden zu entziehen.

8. Die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs zu Art. 2 HV halten der verfassungsrechtlichen Nachprüfung ebenfalls stand. § 3 Abs. 4 SchVG und die dazu erlassenen Rahmenpläne und Richtlinien verstoßen nicht gegen die Art. 2, 3 HV und verletzen die Antragsteller zu 2) nicht in einem ihnen durch diese Vorschriften gewährten Grundrecht. Aus dem Recht des Staates, Sexualkundeunterricht (und zwar Wissensvermittlung und darüber hinausgehende Sexualerziehung) in der Schule überhaupt zu erteilen, aus der Bedeutung dieses Lebensgebietes und aus seinem engen, unlösbaren Zusammenhang mit anderen Lebens- und Wissensbereichen folgt, daß die Erteilung dieses Unterrichts überhaupt die Schulkinder weder in der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit noch in ihrer Würde beeinträchtigt. Für Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG hat dies das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 21. Dezember 1977 entschieden (BVerfGE 47, 46 ff., 69 ff., 73 ff.). Aus der Verfassung des Landes Hessen, insbesondere den Art. 2 und 3 ergibt sich nichts, was weiterreichte oder davon abwiche. Die Würde der Kinder könnte danach nur durch eine Verletzung ihres Schamgefühls berührt werden, die über die bloße Tatsache, daß solcher Unterricht überhaupt erteilt wird, hinausginge. Das aber haben der Gesetzgeber in § 3 Abs. 4 SchVG und der Hessische Kultusminister in den Rahmenplänen und Richtlinien zur Sexualerziehung insbesondere mit der Forderung, die gebotene Zurückhaltung zu wahren und das natürliche Schamgefühl der Kinder zu achten, in dem staatlicher Regelung überhaupt möglichen Rahmen und Umfang ausgeschlossen.

9. Die antragstellenden Eltern können schließlich die Befreiung ihrer Kinder vom Sexualkundeunterricht nicht unter Berufung auf den Gleichheitssatz i. S. des Art. 1 HV verlangen. Als Ausdruck des Willkürverbots muß der Gesetzgeber bei steter Orientierung am Gerechtigkeitsgedanken gleichliegende oder vergleichbare Sachverhalte mit denselben Rechtsfolgen regeln (StGH, Urteil vom 25. Mai 1983 — P.St. 933 — StAnz. S. 1302 = ESVGH 34, 1). Die dienstrechtliche Frage, inwieweit einzelne Lehrer dazu verpflichtet werden können, bestimmte Fächer zu unterrichten, entzieht sich einem verfassungsrechtlich unter dem Gesichtspunkt der Willkür gebotenen Vergleich mit der Teilnahmepflicht der Schüler an einzelnen Unterrichtsfächern.

III.

1. Der danach materiell verfassungsrechtlich zulässige Sexualkundeunterricht verletzt auch nicht deshalb die Antragsteller in ihrem elterlichen Erziehungsrecht aus Art. 55 Satz 1 HV, weil er einer ausreichenden gesetzlichen Regelung entbehrte. Einführung und Ausgestaltung der Sexualerziehung in der Schule stehen im Einklang mit dem Prinzip des Gesetzesvorbehalts (Art. 2 Abs. 2 HV). Die Frage, inwieweit im Bereich der Schulangelegenheiten eine Regelung allein durch Gesetz der verfassungsrechtlichen Lage entspricht, ist vom Staatsgerichtshof im Anschluß an das Bundesverfassungsgericht wiederholt (zuletzt im Urteil vom 4. April 1984, P.St. 1002 — a. a. O.) dahingehend beantwortet worden, daß das „Rechtsstaats- und Demokratieprinzip als integrierende Bestandteile der Hessischen Verfassung den Gesetzgeber verpflichten, die grundlegenden Entscheidungen im Schulwesen, insbesondere im Bereich der Grundrechtsausübung, selbst zu treffen und nicht der Schulverwaltung zu überlassen."

   Das ist in § 3 Abs. 4 SchVG geschehen. Daß und wie Sexualkunde in der Schule unterrichtet werden soll, ist damit durch eine eigene parlamentarische Leitentscheidung positiv beantwortet und die inhaltliche Ausgestaltung ebenfalls mit verfassungsrechtlich ausreichender Bestimmtheit beschrieben (fächerübergreifendes Unterrichtsprinzip; Gebot der Zurückhaltung, Toleranz und Offenheit; altersgemäßes Vertrautmachen; Verbot der Indoktrinierung; Pflicht zur Information der Eltern). Der Hessische Kultusminister hat gemäß § 2 Abs. 3 SchVG durch Rahmenplan und Richtlinien die einzelnen Modalitäten der Sexualerziehung in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise konkretisiert, indem er die inzwischen mehrfach ergänzten „Richtlinien für die geschlechtliche Erziehung in den hessischen Schulen" für verbindlich erklärt und die „Rahmenrichtlinien Sekundarstufe 1: Biologie, Ausgabe März 1978" freigegeben hat (zum Gebot der Konkretisierung des § 3 Abs. 4 SchVG vgl. StGH, Beschluß vom 1. April 1981 — P.St. 883 — StAnz. S. 1659 = ESVGH 31, 171 und Bundesverfassungsgericht, unveröffentlichter Nichtannahmebeschluß vom 30. November 1979 — 1 BvR 872/78 —).

2. Die Antragsteller können vor dem Staatsgerichtshof auch nicht mit ihrem Einwand durchdringen, der Verwaltungsgerichtshof sei auf eine das Elternrecht verletzende Formulierung in der Begründung des Widerspruchsbescheids nicht eingegangen und habe damit das Elternrecht selbst verkannt. Durch Rechtsausführungen in den Gründen einer angefochtenen Entscheidung kann ein Antragsteller mit Ausnahme hier nicht vorliegender krasser Formulierungen (vgl. BVerfGE 6, 7, 9/10; 8, 222, 225; 28, 151, 159) nicht unmittelbar betroffen und daher nicht in seinen Grundrechten verletzt sein (BVerfGE 8, a. a. O.; 13, 132, 152f; 21, 99, 101; zum Ganzen: Jakobs, Verfassungsbeschwerde gegen die Art der Begründung gerichtlicher Entscheidungen, JZ 1971, 279 ff.); das gleiche gilt — ganz unabhängig von der Frage, ob Vortrag und Auslegung der Antragsteller zutreffen —, erst recht, wenn, wie hier, die gerügte Formulierung nicht in der angegriffenen Entscheidung selbst, sondern nur in einer dieser zugrunde liegenden Verwaltungsentscheidung verwandt worden und von den Instanzgerichten unberücksichtigt geblieben ist.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 StGHG.

376

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

beim Hessischen Wasserschutzpolizeiamt

ernannt:

zum **Polizeihauptmeister (BaL)** Polizeiobermeister Burghard Wessel;

zum **Polizeiobermeister (BaP)** die Polizeimeister Heinz Jürgen Klein, Bernd Morschhäuser (sämtlich 1. 4. 85);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage Polizeihauptmeister (BaL) Hans Ludwig Jährling (1. 4. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister (BaL) Paul Smyrek (31. 3. 85) gemäß § 51 i. V. m. § 193 (1) HBG.

Wiesbaden, 2. April 1985

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt
S II/1 — 5113 — 1686/85 — P

beim Polizeipräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Norbert Hofferbert (1. 4. 85);

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Volker Sauerwein (1. 4. 85);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Volker Bickel, Ludwig Heinrich Buchinger, Peter Samstag (sämtlich 1. 4. 85);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Peter Gerner, Jürgen Haase (beide 1. 4. 85);

zu **Polizeiobermeistern** Polizeimeister (BaL) Norbert Steinbrecher, die Polizeimeister (BaP) Rolf Aschinger, Bernd Ludwig Schneider, Jürgen Manfred Stütz, Thomas Weiland (sämtlich 1. 4. 85);

zum **Kriminalobermeister** Polizeimeister im Kriminaldienst (BaL) Gerhard Werner Bereswill (1. 4. 85);

zu **Kriminalobermeisterinnen** z. A. die Kriminalmeisterinnen z. A. (BaP) Ingrid Hartmann, Sylvia Resch, Diana Schmeiduch (sämtlich 1. 4. 85);

zum **Polizeimeister (BaL)** Bewerber Hans Ulrich Bender (1. 4. 85),

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Johann Josef Hiemenz, Erhard Kulb, Ernst Walter Seliger,

die Kriminalhauptmeister (BaL) Rolf Otto Nischwitz, Werner Rohrbach (sämtlich 1. 4. 85),

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Thaddäus Wilhelm Becker (6. 12. 84), Josef Engelbert Lenhart (18. 1. 85), Holger Bernhard (30. 1. 85), Thomas Eduard Buchta (11. 2. 85), Harald Finger (1. 4. 85), Polizeimeister (BaP) Jörgen Knut Waldeck (1. 3. 85),

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister (BaL) Werner Zörgiebel (31. 12. 84), Heinz Brill (31. 3. 85);

entlassen:

Polizeimeister (BaL) Uwe Behm-Hansen (31. 12. 84), Kriminalkommissar (BaL) Roland Fritsch (28. 2. 85), beide gemäß § 41 HBG.

Darmstadt, 2. April 1985

Der Polizeipräsident
P III — PA — 8 b 7

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

versetzt:

zum Polizeipräsidenten in Berlin Polizeiobermeister (BaP) Wolfgang Meier (1. 4. 85).

Frankfurt am Main, 2. April 1985

Der Polizeipräsident
P III/23 — 8 b 34 01

StAnz. 16/1985 S. 742

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

bei der Steuerverwaltung

ernannt:

zu/zur **Regierungsräten/in (BaL)** die Regierungsräte/in z. A. (BaP) Dr. Hanno Berger, FA Offenbach-Stadt (13. 3. 85), Petra Chabane, FA Ffm.-Börse (1. 12. 84), Frank Drill, FA Bad Homburg (15. 2. 85);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Bewerber Thomas Große, FA Eschwege (1. 1. 85);

zum **Steuerinspektor (BaL)** Steuerinspektor z. A. (BaP) Peter Wolff, FA Bensheim (27. 2. 85);

zum **Steuerinspektor** Steuerinspektor z. A. (BaP) Karsten Schlüter, FA Ffm-Börse (30. 11. 84);

zum **Steueramtsinspektor** Steuerhauptsekretär (BaL) Dieter Hansmann, FA Kassel-Spohrstr. (28. 9. 84);

zur **Steuerhauptsekretärin (BaL)** Bewerberin Jutta Mätzig, FA Hanau (2. 1. 85);

zum **Steuersekretär** Steuerassistent (BaP) Michael Gunkel, FA Kassel-Goethestr. (19. 10. 84);

zu **Steuerassistenten/innen** die Steuerassistenten/innen z. A. (BaP) Marion Bischof, FA Offenbach-Stadt (12. 2. 85), Peter Bug, FA Ffm-Börse (15. 2. 85), Ingrid Güntner, Armin Haus, beide FA Offenbach-Land (beide 22. 2. 85), Sabine Kamusella, FA Ffm-Börse (18. 2. 85), Andrea Koch, FA Ffm-Höchst (20. 2. 85), Regina Koch, FA Ffm-Stiftstr. (15. 2. 85), Erich König, FA Ffm-Hamburger Allee (27. 8. 84), Matthias Mroß, FA Ffm-Börse (15. 2. 85), Kornelia Oehmichen, FA Wiesbaden I (8. 2. 85), Klaus Pfeffer, FA Ffm-Stiftstr. (27. 2. 85), Knut Schäfer, FA Ffm-Börse (15. 2. 85), Marion Weber, FA Ffm-Taunustor (28. 2. 85);

zum **Steuerassistenten (BaP)** Bewerber Günter Hoos, FA Ffm-Hamburger Allee (1. 3. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Steueroberinspektoren/innen (BaP) Günter Bartusch, FA Groß-Gerau (18. 2. 85), Peter Geis, FA Limburg (21. 1. 85), Peter Germandi, FA Kassel-Goethestr. (5. 12. 84), Werner Illing, FA Ffm-Börse (15. 2. 85), Alfred Kahler, FA Groß-Gerau (13. 2. 85), Dagmar Kühnl, FA Ffm-Stiftstr. (11. 2. 85), Manfred Langlitz (26. 2. 85), Axel Marbach, beide FA Ffm-Börse (21. 1. 85), Claus Obermeier, FA Langen (12. 2. 85), Eberhard Reisch, FA Witzenhausen (3. 1. 85), Nina Riemenschneider, FA Wiesbaden I, Volker Roth, FA Bensheim (beide 2. 1. 85), Manfred Schäfer, FA Lauterbach (14. 1. 85),

die Steuerinspektoren/innen (BaP) Matthias Bremser, FA Bad Schwalbach (6. 3. 85), Hans-Joachim Brendel, FA Bad Homburg (3. 12. 84), Horst Briel, FA Frankenberg (7. 1. 85), Joachim Förg, FA Ffm-Taunustor (21. 1. 85), Gunhild Geppert, FA Hanau (18. 2. 85), Günther Göbel, FA Wetzlar (10. 12. 84), Hans-Jürgen Haas, FA Bad Homburg (23. 1. 85), Wolfgang Hartmann, FA Rüdesheim (2. 1. 85), Günter Horst, FA Darmstadt (3. 1. 85), Axel Kanold, FA Wiesbaden I (24. 1. 85), Holger Liphardt, FA Bad Schwalbach (6. 3. 85), Gerald Matle, FA Wiesbaden II (31. 1. 85), Helmut Meides, FA Ffm-Börse (21. 12. 84), Karin Möller, FA Bensheim (11. 2. 85), Annelie Ruß, FA Ffm-Taunustor (1. 2. 85), Marion Spoerl-Hernandez, FA Darmstadt (3. 12. 84), Jörg Springer, Wolfgang Schütz, beide FA Ffm-Taunustor (beide 20. 2. 85), Gert Volmar, FA Ffm-Hochst (7. 1. 85), Friedrich Weimer, FA Ffm-Stiftstr. (17. 12. 84),

die Steuerhauptsekretäre/innen (BaP) Erika Allmann, FA Michelstadt (11. 2. 85), Beate Becker, FA Friedberg (5. 2. 85), Jürgen Bende, FA Frankenberg (1. 2. 85), Monika Bott, FA Hanau (2. 1. 85), Inge Desch, FA Gelnhausen (28. 1. 85), Jürgen Distel, FA Bad Schwalbach (28. 11. 84), Udo Fahrion, FA Langen (25. 2. 85), Burkhard Fennel, FA Ffm-Börse (26. 2. 85), Maria Rita Frank, FA Gelnhausen (23. 1. 85), Petra Gassen, FA Offenbach-Land (12. 12. 84), Manfred Gils, FA Groß-Gerau (21. 12. 84), Friedbert Günther, FA Offenbach-Land (2. 2. 85), Petra Heinz, FA Dillenburg (11. 1. 85), Regina Huther, FA Langen (6. 2. 85), Achim Laske (25. 1. 85), Christel Lemster, beide FA Darmstadt (3. 12. 84), Bernhard Lindner, FA Bad Homburg (27. 12. 84), Annemarie Mayr, FA Darmstadt (14. 1. 85), Christine Melzig, FA Ffm-Höchst (7. 12. 84), Ingrid Mielke, FA Gelnhausen (21. 2. 85), Gabriele Müller, FA Darmstadt (21. 12. 84), Bärbel Reinhardt, FA Rotenburg (10. 12. 84), Norbert Roemer, FA Ffm-Taunustor (4. 12. 84), Horst Seibel, FA Frankenberg (10. 1. 85), Wolfgang Selzer, FA Darmstadt (24. 1. 85),

Doris Simon, FA Schwalmstadt (27. 12. 84), Josef Schäfer, FA Marburg (20. 12. 84), Volker Steinbach, FA Fritzlar (4. 3. 85), Jutta Thielmann, FA Bad Schwalbach (6. 3. 85), Gunda Wenzel, FA Witzenhausen (22. 2. 85),

die Steuerobersekretäre/innen (BaP) Bernd Allendorf, FA Fulda (2. 1. 85), Claudia Dähling, FA Gießen (13. 12. 84), Josef Erb, FA Fulda (4. 1. 85), Norbert Gümbel, FA Gießen (27. 12. 84), Silvia Hackstein, FA Frankenberg (13. 2. 85), Norbert Haydn, FA Wiesbaden II (4. 2. 85), Helmut Heiker, FA Ffm-Stiftstr. (7. 2. 85), Ingrid Heyl, FA Offenbach-Stadt (19. 12. 84), Karin Hilberger, FA Biedenkopf (25. 2. 85), Sieglinde Jost, FA Weilburg (7. 3. 85), Jutta Kaufholz, FA Kassel-Goethestr. (27. 12. 84), Burkhard Kläs (25. 2. 85), Volker König, beide FA Marburg (14. 12. 84), Heinz Löw, FA Offenbach-Stadt (24. 1. 85), Wolfgang Mand, FA Kassel-Spohrstr. (27. 2. 85), Helma Maurer, FA Ffm-Börse (7. 1. 85), Bernd Noll, FA Marburg (18. 1. 85), Klaus Ortwein, FA Fulda (25. 2. 85), Renate Planz, FA Nidda (14. 2. 85), Herbert Rink, FA Marburg (2. 1. 85), Renate Scherer-Heun, FA Limburg (25. 1. 85), Bernd Scheuermann, FA Gießen (6. 12. 84), Andreas Schmidt, FA Ffm-Hamburger Allee (11. 1. 85), Arnd Schulz, FA Kassel-Spohrstr. (6. 2. 85), Klaudia Schwarz, FA Ffm-Stiftstr. (4. 3. 85), Peter Stanke, FA Bad Hersfeld (2. 1. 85), Ruth Stiehler, FA Groß-Gerau (22. 2. 85), Ulrike Thurau, FA Fritzlar (11. 12. 84), Heike Wähle, FA Hanau (7. 1. 85), Gertraud Wenzel, FA Witzenhausen (27. 2. 85), Hans-Heinrich Wurmnest, FA Bad Hersfeld (7. 12. 84),

Steuersekretärin (BaP) Andrea Reichard, FA Darmstadt (25. 2. 85),

Steuerassistent (BaP) Ottmar Käse, FA Kassel-Goethestr. (2. 1. 85);

versetzt:

vom FA Hannover-Süd Steueroberinspektorin (BaL) Annette Wuthnow, FA Wiesbaden I (1. 2. 85),

vom FA Berlin-Charlottenburg Steuerhauptsekretärin (BaL) Annette Schreiber, FA Ffm-Hamburger Allee,

vom FA Freiburg-Land Steuersekretär (BaP) Andreas Bumen, FA Ffm-Höchst (beide 1. 1. 85),

vom FA München II Steuerassistentin z. A. (BaP) Johanna Krimm, FA Hanau (1. 12. 84),

an FA Gelsenkirchen-Süd Regierungsrätin (BaL) Adelheid Kaufmann, FA Gießen (1. 4. 85),

an den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden Steuerinspektorin (BaP) Bettina Ast, FA Rüdesheim (1. 1. 85),

an FA Hannover-Süd Steuerinspektorin (BaP) Elsbeth Bieniek, FA Groß-Gerau (1. 4. 85),

an FA Lüdenscheid Steuerhauptsekretärin (BaL) Gisela Ahlhaus, FA Wetzlar (1. 1. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsrätin Dr Carola Seckel, FA Ffm-Stiftstr. (31. 3. 85), Amtsrat Franz Minich, FA Ffm-Börse (31. 12. 84), beide gem. § 51 (1) HBG,

Regierungsdirektor August Blum, FA Hanau,

Regierungsoberrat Karl Heinz Kessler, FA Wiesbaden I,

Obersteuerrat Heinz Bensing, FA Eschwege (sämtlich 31. 12. 84),

die Oberamtsräte Herbert Höfner, FA Fulda, Ernst Klaus, FA Lauterbach (beide 31. 12. 84), Heinz Laux, FA Darmstadt (31. 1. 85), Hans Seidler, FA Witzenhausen, Hans Schackey, FA Friedberg (beide 31. 12. 84), Helmut Schäfer, FA Kassel-Goethestr. (31. 3. 85), Jakob Trumpfheller, FA Dieburg (31. 12. 84), Erich Werner (31. 1. 85), Hans-Dieter Windisch, beide FA Kassel-Goethestr. (28. 2. 85), Rudolf Wolski, FA Darmstadt (31. 3. 85),

die Steuerräte Peter Baumann, FA Bensheim (31. 3. 85), Joachim Bocksch (31. 12. 84), Richard Döring, beide FA Gießen (30. 9. 84), Helmut Hartmann, FA Mcihelstadt (31. 12. 84),

die Amtsräte Walter Kirschner, FA Darmstadt (31. 3. 85), Hans Köberich, FA Rotenburg, Horst Lehmann (beide 31. 12. 84), Karl-Heinz Lüneburg, beide FA Ffm-Stiftstr., Heinrich Müller, FA Marburg (beide 31. 3. 85),

Steueramtmann Kurt Wilhelm, FA Hofgeismar (31. 1. 85),

Steueroberinspektor Hans Georg Schmucker, FA Ffm-Stiftstr. (31. 3. 85),

Steuerhauptsekretär Karl Viel, FA Fulda (31. 12. 84) sämtlich gem. § 51 (3) HBG;

in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor Dr. Lothar Kulla, FA Kassel-Goethestr. (28. 2. 85),

Steueroberinspektor Werner Diel, FA Ffm-Höchst (31. 3. 85),

Steuerhauptsekretär Richard Biskup, FA Darmstadt (31. 1. 85);

entlassen:

die Regierungsoberräte Hans Hilmar Hattemer, FA Darmstadt (31. 1. 85), Karl Lohwasser, FA Gießen (4. 2. 85),

Steueramtmann Heinz Klinger, FA Darmstadt (31. 3. 85),

Steueroberinspektor Roland Stengl,

Steueramtsinspektor Hans-Rudolf Wiegand, beide FA Ffm-Taunustor,

Steuerhauptsekretär Jürgen Malkus, FA Bad Homburg (sämtlich 31. 1. 85),

Steuerobersekretärin Jutta Braune, FA Darmstadt (31. 3. 85),

der/die Steuerassistent/in Karin Kümmel, FA Ffm-Börse (14. 12. 84), Wolfgang Wagner, FA Bad Schwalbach (28. 2. 85) sämtlich gem. § 41 (1) HBG,

Steuersekretärin Martina Handwerk, FA Fulda (31. 12. 84) gem. § 42 (1) Nr. 2 HBG;

verstorben:

Steueramtmann Wolfgang Gerhardy, FA Kassel-Spohrstr. (20. 1. 85),

Steueroberinspektor Friedhelm Böhle, FA Korbach (1. 3. 85),

Steuersekretär Ernst Diesterweg, FA Weilburg (25. 2. 85);

bei der Staatsbauverwaltung

ernannt:

zum **Baurat z. A. (BaP)** Baureferendar (BaW) Hans-Ulrich Hartwig, StBA Frankfurt II (2. 1. 85),

zur **Techn. Oberinspektorin (BaL)** Techn. Oberinspektorin z. A. (BaP) Hildegard Mertin, StBA Frankfurt I (23. 1. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Techn. Amtsrat Franz Unterleider, StHBA Darmstadt (31. 12. 84) gem. § 51 (3) HBG;

Berichtigung

In StAnz. 1985 S. 44 muß es unter

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

bei der Steuerverwaltung

bei ernannt:

zu Steuersekretären/innen ... (S. 44, rechte Spalte, in der 10. Zeile) statt „Bern Arnold" richtig „Bernd Arnold", (S. 45, rechte Spalte, 29. Zeile von oben) statt „Hans-Joachim Rautenberger" richtig „Hans-Joachim **Rautenberg**",

bei entlassen:

(S. 46, rechte Spalte) statt „die Steuerinspektoren" richtig „die Steuer**ober**inspektoren" heißen.

Frankfurt am Main, 1. April 1985

Oberfinanzdirektion
P 1400 A — 50 — St I 72
StAnz. 16/1985 S. 742

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

im Ministerium

in den Ruhestand versetzt:

Ministerialdirigent Dr. Karl Erhardt (31. 3. 85);

bei den nachgeordneten Dienststellen ernannt:

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Bewerber Udo Fröhlich, Staatl. Landesbildstelle Hessen (14. 1. 85);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaP) Andreas Schmelz, Hess. Institut für Lehrerfortbildung (3. 10. 1984);

Berichtigung

In StAnz. 1985 S. 643 muß es unter

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

beim Ministerium heißen:

in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent **Joachim** Ilnitzky (30. 9. 84).

Wiesbaden, 9. April 1985

Der Hessische Kultusminister
I B 1.3 — 050/35 — 331
StAnz. 16/1985 S. 743

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

beim Landesamt für Bodenforschung

ernannt:

zum **Geologiedirektor** Geologieoberrat (BaL) Dr. Arthur Golwer (1. 4. 85);

zu **Geologieoberräten** die Geologieräte (BaL) Dr. Ludolf Schrader, Dr. Hans Tangermann (beide 1. 4. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Geologiedirektor Dipl.-Chemiker Günter Thielicke (31. 3. 85) gemäß § 51 Abs. 3 HBG.

Wiesbaden, 3. April 1985

Hessisches Landesamt für Bodenforschung
V 1 — 16 — 82/85
StAnz. 16/1985 S. 744

377 DARMSTADT — DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Bad Soden-Salmünster/Stadtteil Katholisch-Willenroth, Main-Kinzig-Kreis, vom 1. April 1985

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Bad Soden-Salmünster/Stadtteil Katholisch-Willenroth, Main-Kinzig-Kreis, werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Stadtteils Katholisch-Willenroth zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung der Wasserschutzgebiete

Die Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Bad Soden-Salmünster/Stadtteil Katholisch-Willenroth, Main-Kinzig-Kreis, die sich auf Teile der Gemarkungen Katholisch-Willenroth und Obersotzbach erstrecken, werden in folgende Zonen eingeteilt:

Zonen I (Fassungsbereiche),
Zonen II (Engere Schutzzonen),
Zonen III (Weitere Schutzzonen).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Katasterplänen im Maßstab 1 : 1 000, 1 : 1 500, 1 : 2 000 und 1 : 3 000, in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,
Zonen II (Engere Schutzzonen) = blaue Umrandungen,
Zonen III (Weitere Schutzzonen) = gelbe Umrandungen.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

A. Wasserschutzgebiet für den Bohrbrunnen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 1 Nr. 61 (teilweise) der Gemarkung Katholisch-Willenroth.

Er ist ein Quadrat mit den Seitenlängen von 30 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen.

Die südöstliche Seite des Fassungsbereiches verläuft parallel zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 62 (Abstand 17 m).

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Katholisch-Willenroth:

Flur 1 Flurstücke Nrn. 60, 61 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches), Flurstücke Nrn. 62, 64 und 65 (jeweils nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die vom ersten Grenzstein südwestlich des nordwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 62 bis zum ersten Grenzstein nordöstlich des Polygonpunktes 304 a verläuft, begrenzt),

Flur 3 Flurstück Nr. 50 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 54/1 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 5 Nr. 8 verläuft, begrenzt) und Flurstück Nr. 51,

Flur 5 Flurstück Nr. 9 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 8 [26 m östlich des südwestlichen Eckpunktes des Flurstükkes Nr. 8] bis zum Polygonpunkt 305 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 53, 55 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die vom Polygonpunkt 305 bis zum ersten Grenzstein östlich des nördlichsten Eckpunktes des Flurstückes Nr. 53 verläuft, begrenzt).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Katholisch-Willenroth:

Flur 1 die gesamte Flur (mit Ausnahme des Flurstückes Nr. 9 [östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die vom ersten Grenzstein südwestlich des westlichsten Eckpunktes des Flurstückes Nr. 75 12 m in südöstlicher Richtung bis zur nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 59 (20 m nordöstlich des Polygonpunktes 293 a) verläuft, begrenzt],
des Flurstückes Nr. 72 [östlicher Teil — im Westen durch die in nordwestlicher Richtung verlängerte nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 73 begrenzt] und der Flurstücke Nrn. 73 bis 77),

Flur 2 Flurstücke Nrn. 11 bis 16, 17 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 10 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 41 verläuft, begrenzt),
Flurstück Nr. 37 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 50 bis zum ersten Grenzstein nordöstlich des Polygonpunktes 291 a verläuft, begrenzt),
Flurstück Nr. 39 (nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 48 bis zum ersten Grenzstein südlich des Polygonpunktes 329 verläuft, begrenzt),
Flurstücke Nrn. 40 bis 49, 51 und 52,
Flurstück Nr. 54 (nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die vom zweiten Grenzstein südöstlich des nordöstlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 52 bis zum zweiten Grenzstein südlich des nordwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 56/1 verläuft, begrenzt),
Flurstücke Nrn. 55, 56/1, 57 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die vom Polygonpunkt 280 b bis zum südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 59 verläuft, begrenzt) und Flurstück Nr. 59,

Flur 3 Flurstücke Nrn. 39, 40, 42, 43, 44, 45/1, 45/2, 45/3, 46, 47, 48, 49, 50 (nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 51 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 5 Nr. 9 verläuft, begrenzt), Flurstücke Nrn. 52, 53, 54/1, 54/2, 55, 56, 57, 58/1 und 58/2,

Flur 5 Flurstücke Nrn. 1 bis 7, 8 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 12 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 10 verläuft, begrenzt),
Flurstück Nr. 9 (mit Ausnahme der Engeren Schutzzone),
Flurstücke Nrn. 10, 12, 13, 24 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die vom ersten Grenzstein südwestlich des nordöstlichen Eckpunktes des Flurstükkes Nr. 53 bis zum Polygonpunkt 307 verläuft, begrenzt),
Flurstück Nr. 46 (westlicher Teil — im Osten durch die in südlicher Richtung verlängerte östliche Seite des Flurstückes Nr. 51/3 begrenzt),
Flurstücke Nrn. 51/3, 51/4, 52, 54 und 55 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 11 bis zum Polygonpunkt 184 verläuft, begrenzt).

B. Wasserschutzgebiet für den Schachtbrunnen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 8 Nr. 38 (südlicher Teil) der Gemarkung Obersotzbach.

Die nordwestliche Seite des Fassungsbereiches verläuft von der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 39 (45 m nordwestlich des südöstlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 39) parallel zu der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 38 bis zur östlichen Flurstücksgrenze.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Obersotzbach:

Flur 6 Flurstücke Nrn. 20, 21, 22 (westlicher Teil — im Osten durch die in nördlicher Richtung verlängerte östliche Seite des Flurstückes Nr. 23 begrenzt) und Flurstück Nr. 23,

Flur 8 Flurstück Nr. 29 (südlicher Teil — im Norden durch die in östlicher Richtung verlängerte südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 32 begrenzt),

Flurstück Nr. 30 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die vom nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 33 in südöstlicher Richtung bis zum vierten Grenzstein östlich des nordwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 43 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 33 bis 37, 38 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches),

Flurstücke Nrn. 39, 40 und 43 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die vom ersten Grenzstein westlich des nordöstlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 40 in nördlicher Richtung bis zum gegenüberliegenden Grenzstein verläuft, begrenzt).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Obersotzbach:

Flur 3 Flurstück Nr. 9 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von der westlichen Seite des Flurstückes [105 Meter nördlich des vierten Grenzsteines — vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes ausgehend —] in östlicher Richtung bis zum trigonometrischen Punkt 107 und von diesem bis zum ersten Grenzstein nördlich des Polygonpunktes 221 verläuft, begrenzt),

Flur 6 Flurstücke Nrn. 1 bis 19, 22 (mit Ausnahme der Engeren Schutzzone), Flurstücke Nrn. 24/1, 24/2, 25 bis 30, 31 (westlicher Teil — im Osten durch die in nordwestlicher Richtung verlängerte nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 36 begrenzt), Flurstücke Nrn. 32, 33, 34 und 36,

Flur 7 Flurstücke Nrn. 8, 9 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die vom Polygonpunkt 230 über den südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 2 bis zum vierten Grenzstein nordwestlich des südlichsten Eckpunktes des Flurstückes Nr. 7 verläuft, begrenzt), und Flurstücke Nrn. 10 bis 39,

Flur 8 Flurstücke Nrn. 15 bis 28, Flurstücke Nrn. 29, 30 und 43 (mit Ausnahme der Engeren Schutzzone) und Flurstücke Nrn. 31, 32, 41 und 42.

§ 3

Verbote

Alle Verbote, die für die Weiteren Schutzzonen (Zonen III) bestehen, gelten auch für die Engeren Schutzzonen (Zonen II) und für die Fassungsbereiche (Zonen I). Die Verbote der Engeren Schutzzonen gelten auch für die Fassungsbereiche.

1. Weitere Schutzzonen (Zonen III)

Die Weiteren Schutzzonen sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,

b) Das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,

c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),

d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,

e) das Ablagern, Aufhalden oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelungsmitteln, Rückständen von Erdölbohrungen,

f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelungsmittel,

g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,

h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,

i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,

j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,

k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),

l) Kernreaktoren,

m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus den Weiteren Schutzzonen hinausgeleitet wird,

n) Abfall-, Müll- Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,

o) das Neuanlegen von Friedhöfen,

p) Rangierbahnhöfe,

q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,

r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,

s) militärische Anlagen,

t) die Massentierhaltung,

u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,

v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzonen (Zonen II)

Die Engeren Schutzzonen sollen den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,

b) Baustellen und Baustofflager,

c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,

d) Friedhöfe,

e) Campingplätze und Sportanlagen,

f) das Zelten und Lagern,

g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,

h) Wagenwaschen und Ölwechsel,

i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,

j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,

k) Sprengungen,

l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,

m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsbereiche besteht,

n) die Überdüngung,

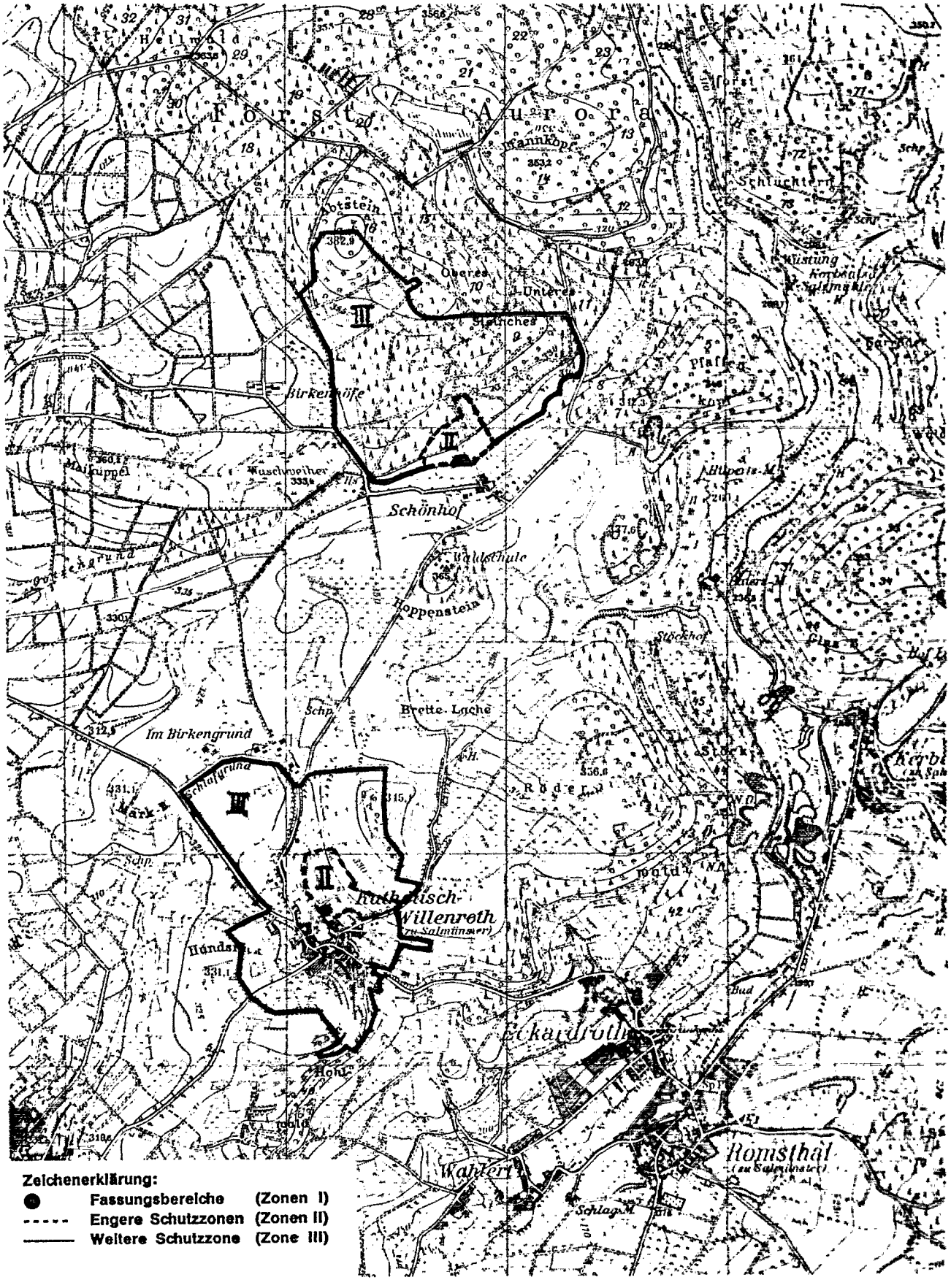
Forst Aurora
Abtstein
Oberes
Unteres
Birkenhöfe
Schönhof
Waldschule
Hoppenstein
Brette Lache
Im Birkengrund
Schlafgrund
Mark
Röder
Willenroth
Eckardroth
Romsthal
Wahlert
Schlag M.
Schlüchtern
Wüstung
Pfaffenkopf
Hupertsmühle
Stöckhof
Kerbe
Zeichenerklärung:
Fassungsbereiche (Zonen I)
Engere Schutzzonen (Zonen II)
Weitere Schutzzone (Zone III)

o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
p) Gärfuttermieten,
q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
t) das Durchleiten von Abwasser,
u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
v) Dräne und Vorflutgräben,
w) Fischteiche,
x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsbereiche (Zonen I)

Die Fassungsbereiche sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
c) die landwirtschaftliche Nutzung,
d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelungsmittel,
g) die organische Düngung.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Bad Soden-Salmünster und der zuständigen staatlichen Behörden

a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
b) Beobachtungsstellen einrichten,
c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufstellen,
d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsbereichen und den Engeren Schutzzonen versehen,
g) an den in den Fassungsbereichen und den Engeren Schutzzonen vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich der Wasserschutzgebiete sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, obere Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, untere Wasserbehörde, Eugen-Kaiser-Straße 9, 6450 Hanau,
3. dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Katasteramt, Am Freiheitsplatz 2—4, 6450 Hanau,
4. dem Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises, untere Bauaufsichtsbehörde, Eugen-Kaiser-Straße 9, 6450 Hanau,
5. dem Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises, Kreisgesundheitsamt, Eugen-Kaiser-Straße 9, 6450 Hanau,
6. dem Magistrat der Stadt Bad Soden-Salmünster, Rathausstraße 1, 6483 Bad Soden-Salmünster,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, — Außenstelle Hanau — Am Freiheitsplatz 2—4, 6450 Hanau,
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 1. April 1985

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. B a c h

StAnz. 16/1985 S. 744

378

Vorhaben der Stadtwerke Frankfurt am Main, 6000 Frankfurt am Main

Die Stadtwerke Frankfurt am Main, Börneplatz 3, 6000 Frankfurt am Main 1, haben Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung des Heizkraftwerkes West — Bau und Betrieb von Block 2 — in Frankfurt am Main, Gemarkung Frankfurt, Gutleutstraße, Flur 188, Flurstücke 2/2, 27/2 u. a., gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 29. April 1985 bis 1. Juli 1985 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Ordnungsamt, Zimmer 713, Mainzer Landstr. 323, 6000 Frankfurt am Main, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder

zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 26. Juli 1985, 9.00 Uhr, bestimmt. Er findet beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, im kleinen Kasinosaal, Mainzer Landstr. 323, 6000 Frankfurt am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 22. März 1985

Der Regierungspräsident
IV 5/32 — 53 e 621 — Ffm. 46(b)
StAnz. 16/1985 S. 747

379

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 30. Dezember 1982 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main für Polizeimeister Eckhard Biederbick ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 05—227 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 2. April 1985

Der Regierungspräsident
III 2/13 S 64-7 d 14
StAnz. 16/1985 S. 748

380 GIESSEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Hünfelden/Ortsteil Dauborn, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 27. März 1985

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Hünfelden wird gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) folgendes verordnet:

§ 1
Schutzgebietsfestsetzung

Zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird hiermit nach Maßgabe der geprüften Unterlagen für die Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemarkung Dauborn ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2
Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

Zone I (Fassungsbereich)
Zone II (Engere Schutzzone)
Zone III A (Weitere Schutzzone, innerer Bereich)
Zone III B (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich).

(2) Umfang und Grenzen des Schutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus § 3 i. V. m. den Schutzgebietskarten (Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10 000, Katasterpläne im Maßstab 1 : 4 000 und 1 : 2 000), die Bestandteile dieser Verordnung sind. Die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht. Die übrigen Schutzgebietskarten können bei den in § 9 bezeichneten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden. In den Karten sind die Schutzzonen wie folgt dargestellt:

Zone I = rote Umrandung
Zone II = grüne Umrandung
Zone III A = gelbe Umrandung
Zone III B = braune Umrandung.

§ 3
Bezeichnung der Grundstücke

(1) Die Zone I (Fassungsbereich) umfaßt das Grundstück der Gemarkung Dauborn, Flur 4, Flurstücke 71

(2) Die Zone II (Engere Schutzzone) umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Dauborn, Flur 4, Flurstücke 62, 69, 70, 72 bis 76; 63 bis 68 jeweils teilweise (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch die südwestliche Verlängerung der Südspitze des Flurstücks 77 zur Südspitze des Flurstücks 61 begrenzt) der Gemarkung Dauborn, Flur 44, Flurstücke 84, 86, 92 bis 99; 82, 83, 85 (südlich des Flurstücks 84) jeweils teilweise (nordöstlicher Teil — begrenzt durch die westliche Verlängerung der Nordspitze des Flurstücks 81 zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 86), 85 (nördlich des Flurstücks 84), 87 jeweils teilweise (südlicher Teil — begrenzt durch eine Gerade von der Südostspitze des Flurstücks 76, Flur 4, zu der Nordwestspitze des Flurstücks 92)

(3) Die Zone III A (Weitere Schutzzone, innerer Bereich) umfaßt Teile der Gemarkungen Dauborn und Kirberg.

(4) Die Zone III B (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich) umfaßt Teile der Gemarkungen Dauborn, Kirberg und Ohren.

(5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der von den Schutzzonen umfaßten Grundstücke berühren Umfang und Grenzen der Schutzzonen nicht.

§ 4
Verbote

(1) Verboten sind in der Schutzzone III B:

1. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe abstoßen (z. B. Kernreaktoren, Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken), wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgebracht oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden
2. Ablagern, Aufhalden von radioaktiven oder wassergefahrdenden Stoffen sowie deren Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund
3. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe
4. Versenken von Abwasser

(2) Verboten sind in der Schutzzone III A:

1. alle für Zone III B genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
2. Betriebe und Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwendet, hergestellt, gelagert oder umgeschlagen werden mit Ausnahme der in § 15 Abs. 2 VAwS genannten Anlagen
3. Massentierhaltung
4. Das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenbehandlung, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung. Ausgenommen sind die mit Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig für diese Zone zugelassenen Mittel (einzusehen bei dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6250 Limburg a. d. Lahn, Am Renngraben 7). Die Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.
5. Einbringen von Abwasser in den Untergrund
6. Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen) mit Ausnahme von teilbiologischen oder mechanischen Kleinkläranlagen nach DIN 4261 mit Anschluß an die Kanalisation
7. Bauliche Anlagen und Betriebe, wenn ihr Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird
8. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn dieses nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik gereinigt ist
9. Konzentriertes Ausbringen von Fäkalien, soweit dies über die übliche Düngung hinausgeht
10. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kfz-Schrott, ausgenommen sind Deponien fur nicht verunreinigten Erdaushub
11. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs
12. Militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu beeinflussen
13. Herstellen von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Deckschichten, Tunneln, Stollen sowie Bohrungen, sofern

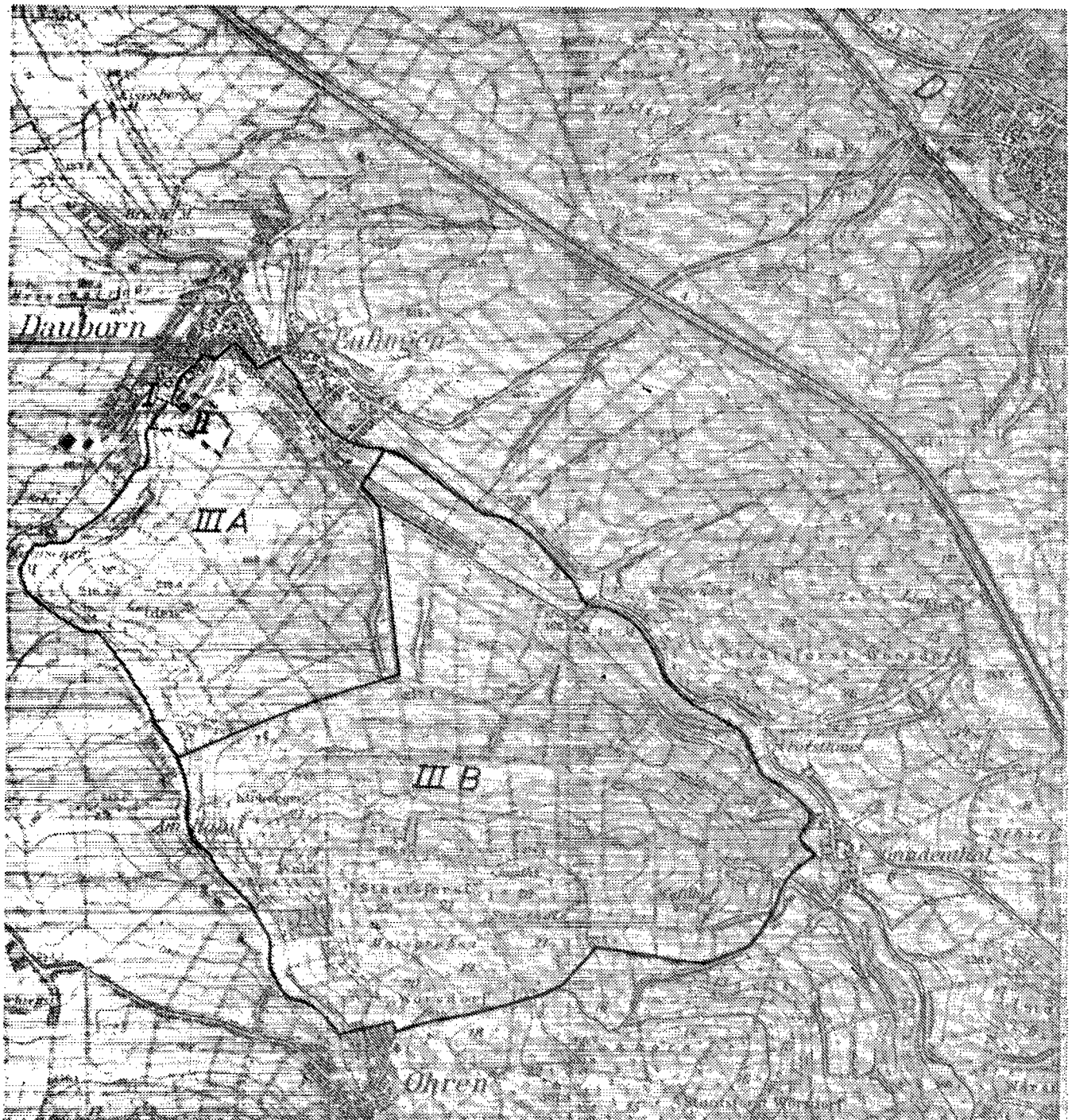

Wasserschutzgebiet

für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Hünfelden, OT. Dauborn, Kreis Limburg-Weilburg

Übersichtskarte M.: 1 : 25.000

Zeichenerklärung:

° Zone I = Fassungsbereich
--- Zone II = Engere Schutzzone
— Zone III A und III B = Weitere Schutzzonen

Aufgestellt:

Dillenburg, den 25. Febr. 1985

Wasserwirtschaftsamt

i. V. Schenkel

auf Grund von Feststellungen der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden eine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers nicht zu besorgen ist

14. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau; die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) ist anzuwenden.
15. Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen
16. Erdreich- und Grundwasserwärmepumpen

(3) Verboten sind in der Schutzzone II:

1. alle für Zone III A genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
2. bauliche Anlagen
3. Veränderung von Bauwerken oder deren Nutzung, sofern dies geeignet ist, eine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers herbeizuführen
4. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen
5. Neuanlage von Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen, Parkplätze
6. Campingplätze, Sportanlagen, Spielplätze, Badeplätze
7. Zelten, Aufstellen von Wohnwagen, Lagern, Baden an oberirdischen Gewässern
8. Kfz-Pflege und -Reparatur, Ölwechsel
9. Friedhöfe
10. Alle über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe
11. Viehansammlungen, soweit nicht sachgerechte landwirtschaftliche Weidenutzung betrieben wird
12. Lagerung organischer und offene Lagerung mineralischer Dungstoffe
13. Organische oder mineralische Düngung, sofern die Gefahr des oberirdischen Eindringens der Düngstoffe in den Fassungsbereich nicht auszuschließen ist; Überdüngung
14. Gruben für Jauche und Gülle, Gärfuttersilos und -mieten, Lagern von Abfällen
15. Gartenbaubetriebe, Kleingärten
16. Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Transportieren und Durchleiten von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen oder von Abwasser
17. Neuanlage oder Änderung von oberirdischen Gewässern; Fischteiche
18. Oberflächenwasserwärmepumpen

(4) Verboten sind in der Schutzzone I:

1. alle für Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
2. Fahr- und Fußgängerverkehr, ausgenommen das Betreten durch Befugte
3. Landwirtschaftliche Nutzung, außer Gras mähen
4. Anwendung von Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
5. Düngung
6. Dräne und Vorflutgräben
7. Anlagen, die nicht unbedingt für die Wassergewinnung notwendig sind

§ 5
Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie hierzu nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Hünfelden und der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke betreten und dabei folgende Maßnahmen durchführen:

1. Einzäunung, Bepflanzung und Pflege des Fassungsbereichs
2. Beobachtung des Wassers und des Bodens
3. Einrichtung von Beobachtungsstellen
4. Beschilderung zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes
5. Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen
6. Beseitigung schädlicher Ablagerungen
7. Erstellen der notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der Engeren Schutzzone
8. Treffen von Vorkehrungen an den im Fassungsbereich und in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen
9. Anschluß vorhandener Bauten an die Kanalisation mit besonders gesicherten, dichten Leitungen
10. Vornahme von Schutzmaßnahmen vor Überschwemmungen

(2) Beeinträchtigen diese Maßnahmen die übliche Nutzung der betroffenen Grundstücke wesentlich, ist deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mindestens drei Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen. Dies gilt nicht für unaufschiebbare Maßnahmen.

§ 6
Vorbehalt weitergehender gesetzlicher Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Regelungen und deren Ausfuhrungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 7
Ausnahmen

(1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann die obere Wasserbehörde Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme bedarf der Schriftform, sie ist widerruflich und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlichen geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung.

Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, so ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 4 und die Pflichten des § 5 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 9

Diese Verordnung mit Planunterlagen kann eingesehen werden bei:

dem Regierungspräsidenten in Gießen
— Wasserrechtsdezernat —
Bahnhofstraße 52—54
6300 Gießen

dem Landrat des Kreises Limburg-Weilburg
— Untere Wasserbehörde —
Schiede 43
6250 Limburg a. d. Lahn

dem Landrat des Kreises Limburg-Weilburg
— Katasteramt —
In der Erbach 2
6250 Limburg a. d. Lahn

dem Kreisausschuß des Kreises Limburg-Weilburg
— Kreisgesundheitsamt —
Saarlandstraße
6250 Limburg a. d. Lahn

dem Kreisausschuß des Kreises Limburg-Weilburg
— Bauaufsichtsbehörde —
Schiede 23
6250 Limburg a. d. Lahn

dem Wasserwirtschaftsamt Dillenburg
Wilhelmstraße 9
6340 Dillenburg

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung
Leberberg 9
6200 Wiesbaden

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt
Aarstraße 1
6200 Wiesbaden

der Gemeinde Hünfelden
6257 Hünfelden

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 27. März 1985

Der Regierungspräsident
gez. Müller

StAnz. 16/1985 S. 748

381 DARMSTADT — BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Oberems und Schloßborn, Hochtaunuskreis, sowie in der Gemarkung Ehlhalten, Main-Taunus-Kreis, zu Erholungswald vom 25. Oktober 1984

Auf Grund von § 23 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 103), i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in den Gemarkungen Oberems und Schloßborn, Hochtaunuskreis, sowie in der Gemarkung Ehlhalten, Main-Taunus-Kreis, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit als Erholungswald ausgewiesen.
2. Der Erholungswald besteht aus folgenden Grundstücken:

Abt. 101 = 16,2250 ha	Abt. 111 = 15,8340 ha
Abt. 102 = 14,9198 ha	Abt. 112 = 23,0890 ha
Abt. 103 = 12,7026 ha	Abt. 113 = 23,6137 ha
Abt. 104 = 17,7236 ha	Abt. 114 = 12,6954 ha
Abt. 105 = 8,7633 ha	Abt. 115 = 23,7508 ha
Abt. 106 = 20,5095 ha	Abt. 116 = 8,1555 ha
Abt. 107 – 21,5018 ha	Abt. 117 = 13,9436 ha
Abt. 108 = 28,3254 ha	Abt. 118 = 7,3856 ha
Abt. 109 = 21,0156 ha	Abt. 119 = 10,5500 ha
Abt. 110 = 24,2380 ha	Abt. 120 = 15,3762 ha
Abt. 214 = 7,8750 ha	Abt. 222 = 25,4937 ha
Abt. 215 = 13,9071 ha	Abt. 223 = 12,0531 ha
Abt. 216 = 26,2147 ha	Abt. 224 = 16,1260 ha
Abt. 217 = 10,9416 ha	Abt. 225 = 12,2252 ha
Abt. 218 = 19,6379 ha	Abt. 226 = 13,5221 ha
Abt. 219 = 10,6858 ha	

Die Gesamtfläche des Erholungswaldes beträgt 509,0006 ha. Sie steht im Eigentum der Gemeinde Glashütten.

3. Die Grenzen des Erholungswaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Orange eingetragen.
4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, — obere Forstbehörde — hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Erholungswald

Die Erklärung zu Erholungswald ist notwendig, weil im Bereich des Luftkurortes Glashütten steigende Anforderungen an vielseitige Erholungsmöglichkeiten in den angrenzenden Waldgebieten gestellt werden.

III. Antragsteller, Trägerschaft

1. Die Erklärung zu Erholungswald erfolgt auf Antrag der Gemeinde Glashütten.
2. Der Antragsteller ist für eine dem Erholungszweck dienende Ausstattung und Pflege der Erholungswaldflächen sowie für den Schutz der Erholungseinrichtungen und des Waldbestandes verantwortlich (Trägerschaft).

IV. Auflagen

1. Der Bau und die Gestaltung von Erholungseinrichtungen ist im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde vorzunehmen.
2. Der Träger des Erholungswaldes erhält die von ihm errichteten oder betriebenen Erholungseinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand, so daß bei bestimmungsgemäßem Gebrauch eine gefahrlose Benutzung gewährleistet ist.

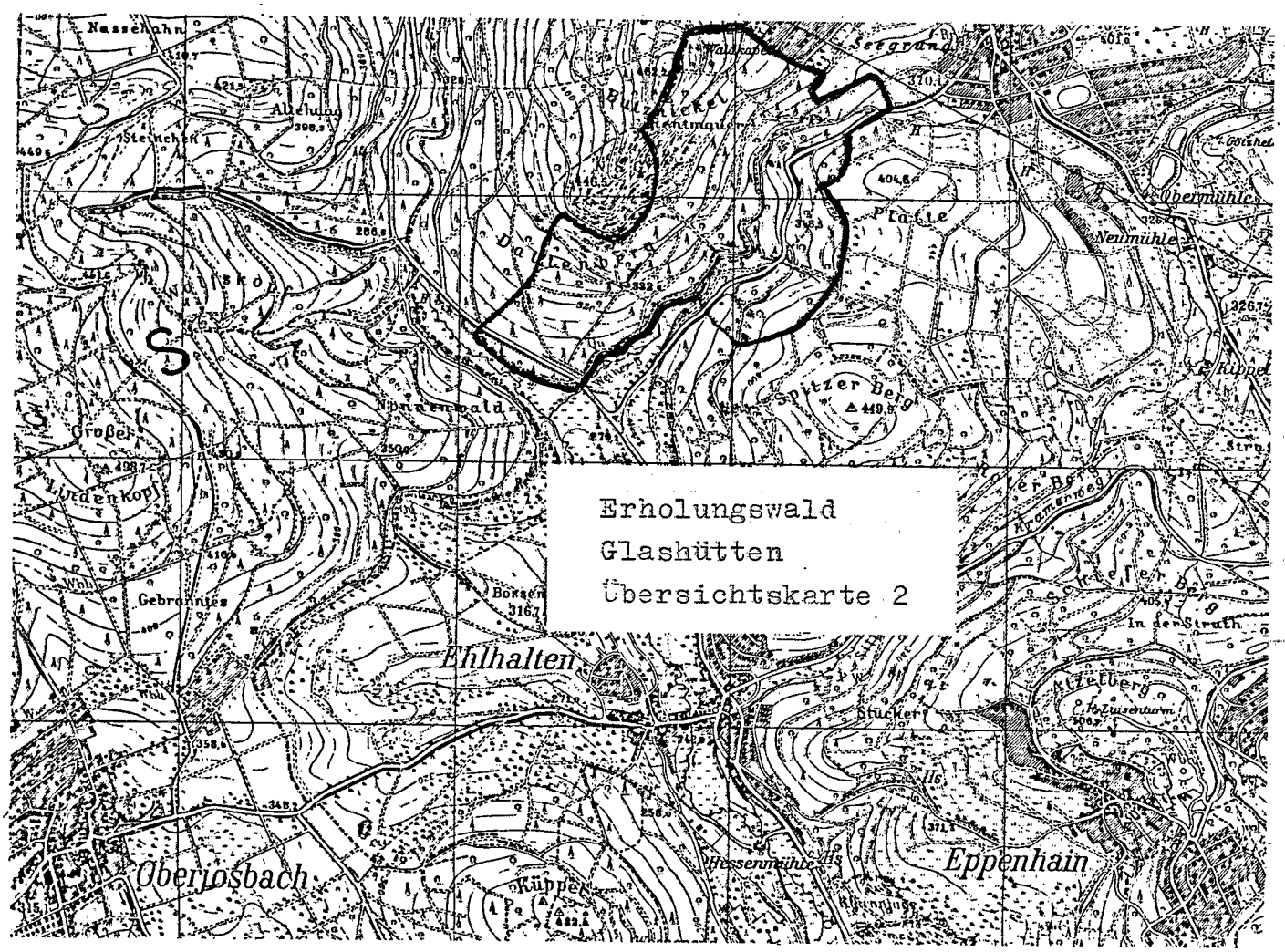

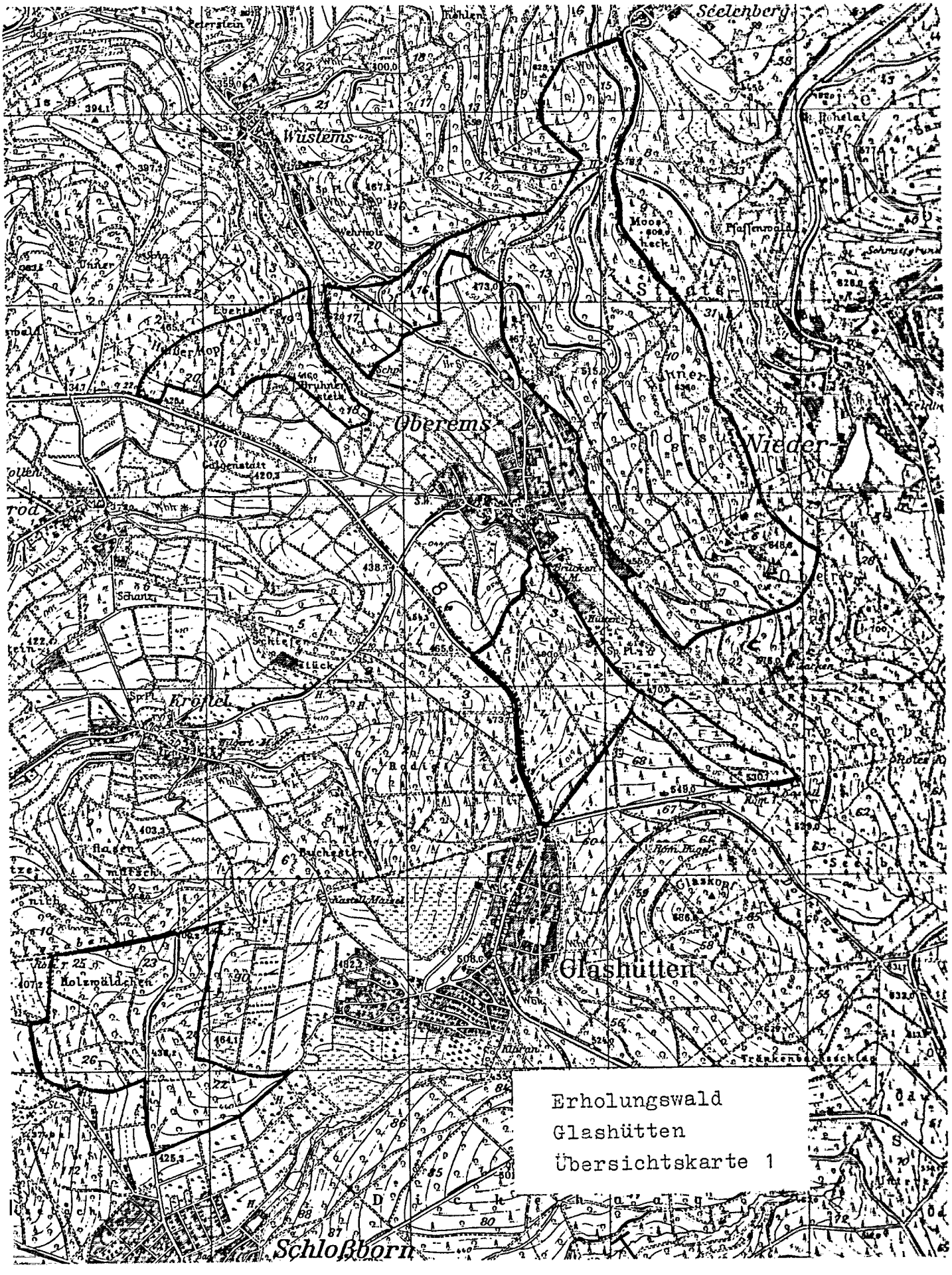
Wüstems
Oberems
Wieder
Glashütten
Schloßborn
Kröffel
Erholungswald
Glashütten
Übersichtskarte 1

V. Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte
   a) des Trägers der Regionalplanung
   b) des Waldbesitzers
   c) der Gemeinde
   d) des Naturparkträgers
   e) der unteren Naturschutzbehörde
   f) des Bezirksforstausschusses

   sind gewahrt.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise und im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekanntgemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 25. Oktober 1984

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
8 F 11 — 23
gez. D u m m

StAnz. 16/1985 S. 751

BUCHBESPRECHUNGEN

Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (besprochen in StAnz. 1985 S. 645). Das o. a. Werk ist im Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80, erschienen.

Umlegung und Grenzregelung nach dem Bundesbaugesetz. Von Dr. jur. Karl-Heinz R o t h e. 1984, 456 S., geb., 150,— DM. Bauverlag GmbH, 6200 Wiesbaden und 1000 Berlin.

Die in den §§ 45 bis 84 des Bundesbaugesetzes enthaltenen Vorschriften über Umlegung und Grenzregelung gehören zu den wichtigsten Bestimmungen des Städtebaurechts, wird doch im wesentlichen durch sie die Umwandlung von bisherigem Nichtbauland in zur Bebauung geeignetes Bauland durch Neuordnung der Grundstücksverhältnisse, die nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen läßt, bewirkt. Auch für die Bauleitplanung ist die Umlegung ein bedeutsames Mittel, die öffentlichen und privaten Belange, wie § 1 Abs. 7 BBauG fordert, untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen. Daher kann nach § 45 Abs. 2 BBauG das Umlegungsverfahren schon vor Aufstellung des Bebauungsplanes eingeleitet werden und können die im Umlegungsverfahren zur Vorbereitung der Umlegungskarte gewonnenen Erkenntnisse bereits im Bebauungsplan verwertet werden.

Trotz dieser Bedeutung ist die Rechtsliteratur zur Umlegung und Grenzregelung mager und beschränkt sich im wesentlichen auf die Gesamtkommentare in einem nur ihnen gewidmeten Werk zu begrüßen. Das gilt um so mehr, als Gemeinden und Bürger den gesetzlichen Regelungen verhältnismäßig hilflos gegenüberstehen und auf die Beurteilung der mit der Durchführung der Verfahren im allgemeinen betrauten Vermessungssachverständigen angewiesen sind. Nunmehr können sie sich anhand des Buches über ihre Rechte und Pflichten eingehend unterrichten; auch die Vermessungssachverständigen erhalten wertvolle rechtliche Hinweise über ihre Aufgaben und Verpflichtungen bei Neuordnung der Grundstücke.

Schwerpunkte des Werkes sind

— das Verfahren der Umlegung und Grenzregelung, wobei die zusätzlich anzuwendenden Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes besonders angesprochen sind,
— die Verteilung nach Flächen und Werten mit Berechnungsmethoden und -beispielen,
— die Ermittlung des Verkehrswertes der Grundstücke unter Berücksichtigung der Wertermittlungsverordnung, der Wertermittlungsrichtlinien, der Entschädigungsrichtlinien für die Landwirtschaft und der Waldermittlungsrichtlinien sowie
— das Rechtsmittelverfahren unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorschriften.

Schrifttum und Rechtsprechung sind weitgehend berücksichtigt. Jedoch ist das Werk grundsätzlich der Praxis verpflichtet, der insbesondere die zahlreichen Anlagen mit einschlägigen Formblattmustern dienen.

Umfassende Inhalts- und Stichwortverzeichnisse erleichtern die Orientierung und machen das Buch auch als Nachschlagewerk geeignet.

Ltd. Ministerialrat Fritz Heinz M ü l l e r

Haushalts- und mehrjährige Finanzplanung im Planspiel — Anliegen, Grundkonzeption und erste Ergebnisse einer Hamburger Projektstudieneinheit. Von Prof. Dr. Gunther E n g e l h a r d t und Mitautoren. Reihe: Schriften zur öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft, Bd. 77, 1984, 331 S., Salesta geb., 79,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden.

Seit die Wirtschaftswissenschaften vor mehr als 200 Jahren gegründet worden sind, gehört es zu ihrem zentralen Anliegen, sich mit dem System der öffentlichen Haushaltswirtschaft analytisch auseinanderzusetzen und an seiner rational-normativen Bestimmung mitzuwirken.

Die Bedeutung dieser Aufgabe entspricht dem hohen und im langjährigen Vergleich noch deutlich gestiegenen Anteil staatlicher Aktivitäten an der gesellschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Entwicklung moderner Industriegesellschaften. Nahezu die Hälfte des in der Bundesrepublik Deutschland erwirtschafteten Volkseinkommens wird derzeit unmittelbar vom Staat beansprucht.

Obwohl es in den vergangenen Jahren zweifellos beachtliche Fortschritte gegeben hat, sieht sich die Finanzwissenschaft nach wie vor dem Vorwurf ausgesetzt, bei der Behandlung haushaltswirtschaftlicher Fragenkomplexe allzu sehr die praktische Anwendbarkeit zugunsten der „Eleganz" ökonomischer Entscheidungsmodelle zu vernachlässigen. Zu Recht sehen die Autoren des Buches einen wesentlichen Grund für diese Mangelerscheinung in den an unseren Hochschulen vorherrschenden Lehr- und Lernmethoden, bei denen die Vermittlung und Aneignung von vielfach realitätsfernem „Stoffwissen" in Massenvorlesungen und -seminaren im Vordergrund steht. Fähigkeiten zur Kooperation und Kommunikation, die sowohl in der späteren Berufspraxis als auch für praxisorientiertes wissenschaftliches Arbeiten gefordert sind, kommen dabei meist zu kurz.

In der vorliegenden Arbeit wird auf überzeugende Weise dargelegt, daß der ergänzende Einsatz von Planspielen ein vielversprechender Lösungsansatz sein könnte, um die finanzwissenschaftliche Hochschulausbildung inhaltlich und verfahrensmäßig anzureichern. Vorgestellt werden als „erster Schritt" eines Reformversuchs Grundüberlegungen und Ergebnisse eines finanzwissenschaftlichen Seminars an der Universität Hamburg, dessen Ziel es war, die Probleme kollektiver Entscheidungsfindung und die typischen Handlungsmechanismen im öffentlichen Sektor durch simulierte Selbsterfahrung im Rollenspiel zu verdeutlichen und näherzubringen. Dabei diente eine bereits vorliegende Haushalts- und Finanzplanung für Hamburg als konkretes „Realmodell", das es galt, spielerisch nachzuvollziehen. Es gehört ohne Zweifel zu den positiven Erkenntnissen dieser Planspielveranstaltung, daß es durch Aktivierung der Teilnehmer über die eigenständige Erarbeitung und Vertretung ihrer Rollen und Verhandlungspositionen bei der Aufstellung eines Haushalts- und Finanzplanes offensichtlich gelungen ist, die besondere Rationalität staatlicher Planungsabläufe bewußter zu machen. Daß es notwendig war, wegen der Komplexität der Aufgabe und zeitlicher Begrenzungen auf einige inhaltliche und verfahrensmäßige Details des realen Planungsablaufs zu verzichten und mit Vereinfachungen und „künstlichen" Vorgaben zu arbeiten, hat den Realitätsbezug der Veranstaltung kaum beeinträchtigt.

Nach einer gründlichen Einführung in Problemstellung und Anliegen des Projekts gibt das Buch zunächst einen ausführlichen Überblick über Begriffsabgrenzungen sowie Einsatzmöglichkeiten und Gestaltungsformen von Planspielen. Daran schließt sich eine eingehende Beschreibung des konkreten Planspielkonzepts an, dessen Ergebnisse schwergewichtig im Hinblick auf den Lernerfolg der Planspielteilnehmer ausgewertet werden.

Die Veröffentlichung spricht wohl in erster Linie Hochschullehrer und Studenten der Finanzwissenschaft, vor allem aber hochschuldidaktisch interessierte Leser an, denen vielfältige Denkanstöße und Informationen über die Effizienz des Einsatzes offener Planspiele im Hochschulunterricht geboten werden.

Ob der Bericht auch dem Planer in der öffentlichen Verwaltung bereits wesentliche neue Erkenntnisse und Impulse für eine sinnvollere Organisation seiner Tätigkeit verschafft, mag bezweifelt werden. Leider ist aus der Sicht eines in der Hochschularbeit weniger geübten Laien auch kritisch anzumerken, daß manche Aussagen schwer lesbar formuliert und daher nicht immer leicht verständlich sind. Im übrigen bleibt zu wünschen, daß die Diskussion um eine Fortentwicklung des Planspiel-Instruments und die von den Autoren erhoffte aufgeschlossene Mitwirkung der Planungspraxis zu innovativen Lösungsansätzen führt, von denen Wissenschaft und öffentliche Verwaltung gleichermaßen profitieren können.

Ministerialrat Heinz Werner N o e

Textsammlung für die Ortsgerichte in Hessen. Von Dr. jur. Werner H o f m a n n, Ministerialrat im Hessischen Justizministerium. 1985, 70 S., kart., 29,80 DM. Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe.

Der Herausgeber hat sich der Mühe unterzogen, sämtliche für die Arbeit der hessischen Ortsgerichte relevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften übersichtlich zusammenzustellen.

Die Textsammlung hat folgenden Inhalt:

— das Ortsgerichtsgesetz,
— die Gebührenordnung für die Ortsgerichte im Lande Hessen,
— die Verordnung über die Ortsgerichte in Hessen,
— die Dienstanweisung für die Ortsgerichte in Hessen,
— den Erlaß über die Errichtung und Besetzung der Ortsgerichte,
— Schulung der Ortsgerichtsmitglieder,
— den nicht veröffentlichten Erlaß über die Entschädigung der Ortsgerichte bei Schätzungen gemäß § 74a ZVG,
— den Erlaß über die Amtsschilder der Ortsgerichte und Schiedsmänner,
— den Erlaß über die Dienstausweise für den Ortsgerichtsvorsteher und den Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers,
— den nicht veröffentlichten Erlaß über den Versicherungsschutz und Unfallfürsorge und
— den Erlaß über die Verabschiedung von Ortsgerichtsmitgliedern.

Die Zusammenfassung einer Vielzahl von Veröffentlichungen aus den zurückliegenden Jahren und aus verschiedenen Veröffentlichungsblättern zu dieser Textsammlung wird die Arbeit der ehrenamtlich tätigen Ortsgerichtsmitglieder wesentlich erleichtern, zumal da das Werk handlich und übersichtlich gegliedert ist. Die Zusammenstellung wird durch ein übersichtliches Inhaltsverzeichnis ergänzt.

Besonders erfreulich ist, daß auch die nicht veröffentlichten Erlasse zur Entschädigung bei Schätzungen und zum Versicherungsschutz und zur Unfallfürsorge mit in die Zusammenstellung aufgenommen wurden.

Zusammenfassend kann die Neuerscheinung als wertvolle Hilfe für die hessischen Ortsgerichte und die mit der Prüfung der Ortsgerichte betrauten Verwaltungsbeamten gewertet werden. Insbesondere kann den zum 1. April 1985 neu in ihr Amt berufenen Ortsgerichtsmitgliedern diese Textsammlung zur Lektüre empfohlen werden, sie wird ihnen helfen ihr Amt gerade in der Anfangszeit leichter zu bewältigen.

Amtsrat Wolfgang K o h l

Kommentar zum Grundgesetz. Von Maunz-Dürig. Loseblattwerk, 23. Erg Liefg., zugleich 2. Erg.Liefg. zur 6. Aufl., Stand Oktober 1984, rd. 480 S., 62,— DM; Gesamtwerk, rd. 5 800 S., 3 Leinenordner, 220,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Die 23. Ergänzungslieferung umfaßt folgende Bereiche:

1. Abschn. I (Die Grundrechte) mit Art. 12 a (Wehrdienst- und andere Dienstverpflichtungen),
2. Abschn. VI (Die Bundesregierung) mit Art. 62 (Wahl des Bundeskanzlers), 65 (Verteilung der Verantwortung), 66 (Berufs- und Gewerbeverbot), 67 (Mißtrauensvotum), 68 (Auflösung des Bundestages), 69 (Vizekanzler; Ende der Amtszeit),
3. Abschn. VII (Die Gesetzgebung des Bundes) mit Art. 71 (Ausschließliche Gesetzgebung), 72 (Konkurrierende Gesetzgebung), 74 (Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung), 81 (Gesetzgebungsnotstand),
4. Abschn. X (Das Finanzwesen) mit Art. 114 (Rechnungslegung; Bundesrechnungshof).

Art 12 a, eingefügt durch Gesetz vom 24. Juni 1968, ist ein wesentlicher Bestandteil der Wehrverfassung der Bundesrepublik Deutschland. Er muß im Zusammenhang mit weiteren Regelungen des Grundgesetzes, insbesondere dem Recht auf Kriegsdienstverweigerung (Art. 4 Abs. 3), der Grundrechtsbeschränkung bei Wehr- und Ersatzdienst (Art. 17 a), dem kollektiven Sicherheitssystem (Art. 24), der Befehlsgewalt über die Streitkräfte (Art. 65 a), der Verteidigung und dem Schutz der Zivilbevölkerung (Art. 73 Nr. 1), der Regelung des Spannungsfalles (Art. 80 a), der Aufstellung, der Stärke und den Aufgaben der Streitkräfte (Art. 87 a), der Abwehr von Gefahren für den Bestand des Bundes oder eines Landes (Art. 91), aber auch der Wehrstrafgerichtsbarkeit (Art. 96 Abs. 2) und dem Verteidigungsfall (Art. 115 a) gesehen werden. Die von Scholz übernommene Erneuerung der Kommentierung — die bisherigen Erläuterungen stammen aus dem Jahre 1968 — war im Hinblick auf die Rechtsentwicklung dringend notwendig.

Im Interesse der Aktualität des Werkes geboten war auch die Erneuerung der teilweise mehr als zwei Jahrzehnte alten Darstellung der verfassungsrechtlichen Stellung der Bundesregierung (Abschn. VI). Zu erinnern ist an dieser Stelle an die rechtlichen Überlegungen anläßlich der Vorgänge beim Regierungswechsel im Herbst 1982 und den sich daran anschließenden Verfassungsstreit vor dem Bundesverfassungsgericht. Die Neukommentierung ist von Herzog besorgt worden. Seine Ausführungen zur Lückenhaftigkeit des Sanktionskatalogs bei der Durchsetzung parlamentarischer Kontrollrechte (Art. 62 Rdnr. 88 ff.) verdienen uneingeschränkte Zustimmung.

Die Art. 72 und 74 sind von außerordentlicher Bedeutung für die Verteilung der Gewichte im Bundesstaat. Das System dieser Gewichte hat sich seit 1949 ständig zugunsten des Bundes verlagert. Der Bund hat nicht nur von den Möglichkeiten des Art. 74 umfassend — und unter Zuhilfenahme der Rechtsfiguren des Sachzusammenhangs und der Annexkompetenz in extensiver Weise Gebrauch gemacht —, der Katalog des Art. 74 ist überdies durch eine Reihe von Verfassungsänderungen erweitert worden (vgl. Art. 74 Nr. 4 a, 10 a, 11 a, 13, 19 a, 20, 22 und 24). Der Umfang, auf den Maunz seine Erläuterungen insbesondere zu Art. 74 angelegt hat, sind der Bedeutung der Materie angemessen. Die Neukommentierung des Abschn. X (vgl. StAnz. 1983 S. 1982) konnte mit den Erläuterungen zu Art. 114 zum Abschluß gebracht werden.

Ministerialrat Kurt Meixner

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Textausgabe mit Stichwortverzeichnis in der ab 1. Januar 1985 geltenden Fassung. 1. Aufl., 1984, 128 S., DIN A5, 12,20 DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart, 8000 München, 3000 Hannover.

Die seit dem 1. Januar 1977 geltende Honorarordnung für Leistungen der Architekten und Ingenieure — HOAI — vom 17. September 1976 hat durch die 1. Änderungsverordnung vom 17. Juli 1984 wesentliche Änderungen und Ergänzungen erfahren, die seit dem 1. Januar 1985 wirksam sind. Die Vorschriften sind zwar in ihrer neuen Fassung im Bundesanzeiger, Beilage Nr. 40/84, abgedruckt; die Bekanntmachung enthält jedoch zahlreiche Fehler, so daß eine wortgetreue Textausgabe, wie sie hier vorliegt, für alle Nutzer notwendig ist. Die Neufassung der HOAI regelt nunmehr wieder Leistungen des Ingenieurbereichs, die seinerzeit durch die PR Nr. 1/65 vom 25. Januar 1965 von dem Preisrecht ausgenommen wurden. Auch für diesen Kreis ist daher eine Textausgabe der neuen HOAI von Interesse. Die vorliegende Textausgabe wird durch ein ausführliches Stichwortverzeichnis ergänzt, das eine wertvolle Hilfe für die Erschließung der neuen Verordnung ist.

Regierungsoberrat Michael Elzer

Bauvertragsrecht nach VOB und BGB. Handbuch des privaten Baurechts. Von Dr. jur. Klaus Vygen, Richter am OLG Düsseldorf. 1984, 422 S., DIN A5, geb., 128,— DM. Bauverlag, 6200 Wiesbaden, 1000 Berlin.

Trotz oder gerade wegen der nachlassenden Baukonjunktur nimmt die Zahl der Bauprozesse ständig zu. Das liegt zu einem nicht unerheblichen Teil an der Unkenntnis der Vertragsparteien über die Besonderheiten des Bauvertragsrechts, ohne deren wesentliche Kenntnisse bereits die Vertragsgestaltung fehlerhaft ist oder die Rechtswirkungen bestimmter Klauseln insbesondere in Formularverträgen unerkannt bleiben. Mit dem vorliegenden Handbuch des Bauvertragsrechts wendet sich der Verlag an Unternehmer in ihren verschiedenen Formen, vom Generalunternehmer über den Subunternehmer bis zum Handwerksbetrieb, sowie an Architekten, Bauingenieure und Bauleiter, aber auch an Bauträger und Baubetreuer. Darüber hinaus werden Rechtsanwälte und Richter angesprochen, die einen umfassenden Überblick über die Möglichkeiten der Gestaltung von Bauverträgen und über die Rechte und Pflichten der Baubeteiligten erhalten. Im wesentlichen behandelt das Handbuch das Baurecht und die am Bau Beteiligten, den Abschluß des Bauvertrages, den Bauvertrag und die VOB, den Inhalt des Bauvertrages, die vertraglichen Auswirkungen auf Bauausführung bis zur Abnahme der Bauleistung, die Rechte bei mangelhafter Bauleistung und ihre Folgen, Fragen der Bauzeit und des Vergütungsanspruchs des Bauunternehmers. Unter Abwägung der Unterschiede zwischen dem BGB-Werkvertrag und dem VOB-Bauvertrag werden die Vorteile der Anwendung und Vereinbarung der VOB dargestellt. Auch die sich aus dem AGB-Gesetz ergebenden Probleme bei der Abfassung zusätzlicher oder besonderer Vertragsbedingungen werden eingehend dargestellt. Insgesamt handelt es sich um eine verständliche Darstellung, wobei es jedoch wünschenswert wäre, wenn im Rahmen der Haftung für mangelhafte Bauleistungen einschlägige Fragen zum Fehlerbegriff und zur Bedeutung der Beachtung der anerkannten Regeln der Technik ausführlicher dargestellt worden wären. Insgesamt handelt es sich jedoch bei dem Buch um eine verständliche und alle wesentlichen Fragen berührende Darstellung. Zu erwähnen bleibt noch das umfangreiche Stichwortverzeichnis, das den Zugang zu einschlägigen Fragen ganz wesentlich erleichtert.

Regierungsoberrat Michael Elzer

Taschenbuch für Personalräte. Von Manfred Petin. Band I, 15.—17. Erg Liefg., Gesamtwerk, rd. 1 800 S., 38,40 DM, Band II, 10.—12. Erg Liefg., Gesamtwerk, rd. 1 980 S., 21,80 DM. Walhalla und Praetoria Verlag KG, 8400 Regensburg.

Die in Form einer ergänzbaren Loseblattausgabe erscheinende Sammlung enthält im I. Teil den Text des Bundespersonalvertretungsgesetzes mit Erläuterungen sowie ergänzende Gesetze, Rechtsverordnungen und Wahlordnungen. Im II. Band sind die Personalvertretungsgesetze der Länder mit den jeweiligen Wahlverordnungen, ferner Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Länder über Arbeitszeit, Urlaub sowie Fürsorge- und Förderungsmaßnahmen für schwerbehinderte Beschäftigte abgedruckt.

Mit den vorliegenden Ergänzungslieferungen befinden sich beide Bände auf dem Stand vom März 1984.

Als Nachschlagewerk bietet das Taschenbuch für Personalräte allen mit der Wahrnehmung personalvertretungsrechtlicher Aufgaben Betrauten wichtige Informationen für die tägliche Praxis.

Ministerialrat Wilfried Nell

Besoldungsrecht des Bundes und der Länder. Kommentar von Clemens/Millack/Lantermann/Engelking/Henkel. Loseblattwerk, 17. Erg Liefg., Stand Oktober 1984, 51,60 DM. Moll-Verlag, 7000 Stuttgart.

Mit der 17. Ergänzungslieferung werden in Teil II des Werkes die Anmerkungen zu einer Reihe von Vorschriften auch unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung ergänzt und aktualisiert. So wird beispielsweise in den Erläuterungen zu § 3 der Anspruch auf Prozeßzinsen unter Heranziehung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts neu abgehandelt; in den Anmerkungen zu § 12 wird unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. November 1982 — ZBR 1983 S. 192) der sich aus § 12 Abs. 2 ergebende Bereicherungsanspruch als rechtlich selbständig mit der Folge dargestellt, daß seine Verjährung sich nicht nach § 197 BGB, sondern nach § 195 BGB, der die 30jährige Verjährung vorschreibt, richtet.

In den Anmerkungen zu § 14, § 19 a und § 23, die erweitert bzw. teilweise überarbeitet werden, sind die im Zusammenhang mit früheren Sparbeiträgen des öffentlichen Dienstes zurückgestellten besoldungsrechtlichen Strukturprobleme und deren Lösungsmöglichkeiten dargestellt.

Da das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1985 und das Dritte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften im Zeitpunkt des Erscheinens der Lieferung noch nicht verkündet waren, sind der Entwurf des Anpassungsgesetzes 1985 und die damals vorgesehene Änderung des § 19 a BBesG in farbigem Papier beigefügt.

Im übrigen enthält die Lieferung neuere landrechtliche Regelungen, die das in Teil V enthaltene Landesrecht ergänzen.

Die vorliegende Lieferung bringt das Gesamtwerk auf den Stand vom Oktober 1984.

Ltd. Ministerialrat Karl-Hans Rehn

Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst. Kommentar von Ministerialrat a. D. Dr. J. Crisolli †, Ministerialrat a. D. Werner Tiedtke und Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr. Loseblattausgabe, 133.—145. Erg Liefg., Gesamtwerk, ca. 5 000 S., 4 Ordner, 268,— DM. Hermann Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied/Rhein.

Die bewährte Loseblattsammlung von Crisolli-Tiedtke-Ramdohr ist seit dem Jahr 1982 um weitere 13 Lieferungen ergänzt worden. Das Werk bietet einen umfassenden Überblick über die für die Angestellten im öffentlichen Dienst geltenden tarifrechtlichen Regelungen. Die wichtigsten Tarifverträge, vor allem der Bundes-Angestelltentarifvertrag, sind mit eingehenden Erläuterungen versehen, die von der hervorragenden Sachkenntnis der Verfasser zeugen. Das Werk ist unentbehrlich für jeden, der sich mit tarifrechtlichen Fragen der Angestellten des öffentlichen Dienstes befaßt.

Ministerialrat Wilfried Nell

Steuerfibel für die Land- und Forstwirtschaft. Von Dr. Max Troll, Min.-Rat a. D., und Dr. Helmut Schuhmann, Reg.-Dir., Loseblattwerk, 5. Nachtragslieferung, DIN A5, Gesamtwerk, Kunststoffordner, 49,— DM. Forkel-Verlag, 7000 Stuttgart, 6200 Wiesbaden.

Durch die fünfte Nachtragslieferung wird die Steuerfibel für die Land- und Forstwirtschaft wiederum aktualisiert, aber auch erweitert. Die Aktualisierung wird durch die Wiedergabe des letzten verfügbaren Standes bei den Rechtsgrundlagen und durch eine gezielte Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung erreicht. Die Auswahl der zitierten Rechtsprechung läßt, wie die Einarbeitung von Leitsätzen zu den Fällen der Übertragung von Grundstücken an weichende Erben und zu der Frage der Annahme einer Betriebsaufgabe bei der Verpachtung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes beispielhaft zeigt, großes Gespür für die in der land- und forstwirtschaftlichen Praxis wichtigen steuerlichen Themen erkennen.

Bei den vielen Beiträgen zur Erweiterung der Steuerfibel fällt vor allem die Ergänzung des einkommensteuerlichen Kapitels durch eine ausführliche und dabei sehr übersichtlich gehaltene Darstellung der stark durch die Rechtsprechung geprägten steuerlichen Behandlung der Altenteilsleistungen auf, die zweifellos einem großen Informationsbedürfnis bei dem angesprochenen Leser- und Benutzerkreis entsprechen dürfte. Die neu aufgenommenen Hinweise zur Beurteilung der Frage, welcher Einkunftsart die Vergütungen zuzuordnen sind, die ein selbständiger Landwirt für nicht ausschließlich land- und forstwirtschaftliche Betriebshelfertätigkeit erhält, hätten, obwohl sie nicht in gleichem Maße von allgemeiner Bedeutung sind, eine etwas erweiterte Darlegung verdient.

Die im Vergleich zur bisherigen Darstellung umfangreichere Erläuterung der Vorschriften über die Gewinnermittlung durch Schätzung ist dagegen vorzüglich geeignet, einem nicht gerade sehr kleinen Kreis von Landwirten, deren Betriebsergebnisse geschätzt werden, notwendige Informationen ebenso wie nützliche Hinweise zu vermitteln. Auch die bei den Erläuterungen der Bilanzierungsgrundsätze vorgenommene Ergänzung um die Verfügung der Oberfinanzdirektion Düsseldorf vom 13. Dezember 1983 zu den Bilanzen beim Übergang zur Buchführung ist unter dem Aspekt des nach der Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft verstärkt zu beobachtenden Übergangs land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in die Buchführung als praxisorientiert hervorzuheben.

Mit kleinen Ergänzungen und Erweiterungen werden im übrigen auch die Erläuterungen zum Investitionszulagengesetz 1982, zum Umsatzsteuer-, Vermögensteuer- und Grundsteuergesetz, sowie zur Einheitsbewertung und zu ausgewählten Schwerpunkten der Abgabenordnung komplettiert. Die Steuerfibel für die Land- und Forstwirtschaft hat durch die fünfte Nachtragslieferung weiter an Attraktivität gewonnen. Trotz sehr detaillierter Inhaltsübersichten, die den einzelnen Kapiteln vorangestellt sind, könnte das Auffinden der Antworten der Fibel auf konkrete Einzelfragen durch ein Stichwortverzeichnis erleichtert werden.

Oberamtsrat Hans Peter Reihmann

Bundesbesoldungsrecht für Beamte, Richter und Soldaten mit Vorschriften für die Länder. Kommentar von Erich und Günther Wurster. 3. neu bearb. und erw. Aufl., Loseblattwerk, 1 378 S., 108,— DM, PVC-Ordner, 10.—12. Erg.Liefg., Gesamtwerk, 1 378 S., 108,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 6900 Heidelberg.

Von dem bewährten Loseblattkommentar zum Bundesbesoldungsgesetz sind seit der letzten Besprechung (StAnz. 1982 S. 1984) weitere drei Ergänzungslieferungen erschienen. Sie berücksichtigen die Gesetzesänderungen im Besoldungsrecht sowie die Rechtsprechung bis zum Beginn des Jahres 1984. Das insoweit ergänzte Werk ist von großer praktischer Bedeutung für jeden, der sich bei Bund, Land oder in der Kommunalverwaltung mit der Beamtenbesoldung befaßt. Es stellt eine zuverlässige Hilfe bei der Lösung besoldungsrechtlicher Fragen dar.

Ministerialrat Wilfried Nell

Gemeinschaftskommentar zum Bundesurlaubsgesetz. Von Stahlhacke/Bachmann/Bleistein. 4. Aufl., 1984, 430 S., 74,— DM. Hermann Luchterhand Verlag GmbH & Co. KG, 5450 Neuwied und 6100 Darmstadt.

Bei dem in 4. Auflage erschienenen Kommentar handelt es sich um ein Werk, das ganz auf die Bedürfnisse der Praxis ausgerichtet ist. Die Kommentierung basiert daher auch in erster Linie auf der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte, mit denen sich die Verfasser allerdings auch kritisch auseinandersetzen. Daneben werden die Lehrmeinungen der Arbeitswissenschaftler dargestellt. In die Neuauflage werden neben dem Bundesurlaubsgesetz auch die urlaubsrechtlichen Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes, des Eignungsübungsgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Schwerbehindertengesetzes kommentiert. Der Anhang enthält weitere urlaubsrechtliche Sondervorschriften aus dem Bereich des Bundes und der Länder. Wegen seiner leicht verständlichen Darstellung ist der Band hervorragend geeignet, dem Leser in Kürze alle mit dem Bundesurlaubsgesetz zusammenhängenden Fragen nahezubringen.

Ministerialrat Wilfried Nell

Umweltschutz. Textsammlung des Umweltrechts der Bundesrepublik Deutschland. Von Michael Kloepfer. Loseblattwerk, 3. Erg.Liefg., 340 S., 48,— DM; Gesamtwerk, 2510 S., Plastikordner, 128,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Die dritte Ergänzungslieferung zu dem Werk von Kloepfer zeigt deutlich die Problematik einer Gesetzessammlung für den Umweltbereich auf, die einen Anspruch auf Vollständigkeit stellt. Kaum ein Benutzer wird nicht über die Gesetzessammlung von Sartorius verfügen, so daß der Doppelabdruck von Gesetzen (und entsprechenden Nachlieferungen) eigentlich entbehrlich wäre. Es stellt sich auch die Frage, ob die Aufnahme sehr spezieller technischer Anhänge wirklich sinnvoll ist. Nur ganz selten werden diese Anhänge vom Juristen benötigt; für diesen Fall erschiene der aktualisierte Fundstellenhinweis auf das Bundesgesetzblatt u. a. amtliche Verkündungsorgane ausreichend. Ein solchermaßen entschlacktes Werk wäre nach wie vor sehr nützlich, aber deutlich preiswerter.

Aus der jetzigen Nachlieferung sind positiv hervorzuheben die Bundesartenschutzverordnung mit ihrer Anlage und das Washingtoner Artenschutzabkommen sowie das Fluglärmgesetz. Die neu aufgenommenen Gefahrgut-Verordnungen Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt sind als (fast) reines Verkehrsrecht in der angezeigten Sammlung eher überflüssig.

Regierungsdirektor Rolf Praml

Sammlung fleischbeschaurechtlicher Vorschriften. Von E. Raschke. Loseblattsammlung, 29. Erg.Liefg., Stand Januar 1985, 52,— DM; Gesamtwerk, 56,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung hat der Verfasser auf bewährte Weise den aktuellen Stand des Fleischhygienerechtes aufgearbeitet.

Von den innerstaatlich geltenden Vorschriften ist die Änderung der Dienstanweisung Fleischbeschaugesetz — DAFI — durch die Bekanntmachung vom 31. August 1984 (BAnz. Nr. 172 vom 12. September 1984) herauszugreifen. In der Nr. 2 a wird nunmehr geregelt, unter welchen Voraussetzungen erlegtes Haarwild ohne Einfuhruntersuchung in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden kann. Diese Regelung trägt dem § 12 c Abs. 5 Rechnung; gleichzeitig diente sie dazu, ein Vertragsverletzungsverfahren der Kommission der Europäischen Gemeinschaften abzuwenden, nachdem der Entwurf einer Haarwild-Kaninchen-Untersuchungsverordnung — HUKV — seinerzeit im Bundesratsplenum keine Mehrheit gefunden hatte. Die EG-Kommission hat zu verstehen gegeben, daß sie den Vorwurf einer Diskriminierung des in Mitgliedstaaten erlegten Haarwildes nicht länger aufrechterhält.

Die Bekanntmachung der Trichinoskope, die zur Verwendung in der Trichinenschau zugelassen sind, wurde überarbeitet und dem neuesten Stand angepaßt.

Von den innergemeinschaftlichen Vorschriften ist die Aufstellung des Verzeichnisses der Sachverständigen, die zur Abgabe von Gutachten über die für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Fleisch zugelassenen Betriebe beauftragt werden können, von besonderer Bedeutung. In die Liste der Sachverständigen sind sechs deutsche Tierärzte aufgenommen worden. Die Gutachter werden in den Fällen tätig, in denen zwischen zwei Mitgliedstaaten Uneinigkeit in bestimmten Fragen der Zulassung von Betrieben auftritt.

Hinsichtlich einer Versendung von frischem Fleisch zum Zwecke der Herstellung von Fleischerzeugnissen hat die Kommission ein besonderes Kennzeichen festgelegt; das Stempelkennzeichen läßt die vorgeschriebenen Angaben erkennen; jedoch laufen zwei gerade Linien im Abstand von mindestens 1 cm parallel entlang des längsten Durchmessers des ovalen Stempels.

Im Bereich der Vorschriften, die sich an Fleischlieferländer (Drittländer) richtet, hat die EG-Kommission die sogenannte Richtlinie Trichinen-Drittländer — RL 77/96/EWG — den neuen Verfahren zur künstlichen Verdauung von Trichinenproben (Digestionsmethode) angepaßt. Im einzelnen werden die Probenansätze, die mechanische Zerkleinerung der Fleischproben, jeweils als Sedimentationstechnik bzw. als „On-Filter-Isolation"-Technik beschrieben, darüber hinaus auch das Magnetrührverfahren im einzelnen festgelegt. Die weiteren Anhänge der Richtlinie wurden den geänderten Untersuchungsmethoden angepaßt.

Im Bereich der Geflügelfleischhygiene — Richtlinie frisches Geflügelfleisch — RL 71/118/EWG — ist von Interesse, daß die Mitgliedstaaten von dem Verbot des Tauchkühlverfahrens abweichen können; wird diese Ausnahmeerlaubnis erteilt, muß der betreffende Mitgliedstaat auch die Einfuhr solchen, in anderen Mitgliedstaaten erzeugten Geflügelfleisches dulden (Art. 14 Abs. 2). Für das teilweise oder nichtentdarmte Geflügel („Poulet effilé") sieht Art. 16 a nunmehr Ausnahmeregelungen von den Bestimmungen über das Schlachten und Ausweiden vor.

Von den Einfuhr- und Ausfuhrvorschriften ist die Aktualisierung der Bekanntmachung der Einfuhruntersuchungsstellen nach § 13 Abs. 3 des Fleischbeschaugesetzes von Interesse. Mit der Bekanntmachung über die fleischhygienischen Bedingungen, die beim Verbringen von frischem Fleisch in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zu erfüllen sind, vom 7. Dezember 1984 hat der zuständige Bundesminister die Frischfleischrichtlinie — RL 64/433/EWG — in der derzeit geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Bekanntmachung stützt sich auf § 17 a Fleischbeschaugesetz. Die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Betriebe müssen für den Versand in andere Mitgliedstaaten nunmehr die Bedingungen der Frischfleischrichtlinie auf dem Stand der Änderungsrichtlinie — RL 83/90/EWG — erfüllen. Eine gleichsinnige Regelung ist durch die Bekanntmachung über die fleischhygienischen Bedingungen, die beim Verbringen von Fleischerzeugnissen in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zu erfüllen sind, vom 20. Juni 1984 getroffen worden. Gestützt auf § 17 a des Fleischbeschaugesetzes gilt für den Export die Fleischerzeugnisrichtlinie RL 77/99/EWG sowie die Fleischerzeugnis-Ausnahmerichtlinie RL 83/201/EWG.

Abgeschlossen wird die Loseblattsammlung durch eine Überarbeitung der Vorschriften für den Nachweis von Thyreostatika, Pestiziden, Quecksilber und Chloramphenicol.

Veterinärdirektor Dr. Friedrich Bert

Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II). Textausgabe, Loseblattsammlung, 21. Erg.Liefg., zur 5. Aufl., 2. Erg.Liefg., zur 8. Aufl., 96 S., 18,80 DM; 22. Erg.Liefg. zur 5. Aufl./3. Erg.Liefg. zur 8. Aufl., 100 S., 19,50 DM. Gesamtwerk, 516 S., 1 Ordner, 48,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, 8000 München 80.

Die kurz hintereinander erschienenen Ergänzungslieferungen berücksichtigen die Änderungen aus dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983, das 10. Gesetz zur Änderung des BKGG vom 21. Dezember 1984, das Vierte Vermögensbildungsgesetz vom 22. Dezember 1983 sowie die Neufassungen der Arbeitsentgeltverordnung und der Sachbezugsverordnung 1985 — beide vom 18. Dezember 1984 —. Weiterhin enthalten sie den Änderungstarifvertrag Nr. 40 zum MTL II vom 31. August 1984, den 22. Änderungstarifvertrag vom 17. Oktober 1983 und den 23. Änderungstarifvertrag vom 31. August 1984 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen, den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 31. August 1984 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder, den 15. Änderungstarifvertrag vom 21. Februar 1984 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder. Ferner sind die in der Lohnrunde für das Kalenderjahr 1985 abgeschlossenen Tarifverträge (Änderungstarifvertrag Nr. 41 zum MTL II, Monatslohntarifvertrag Nr. 15 zum MTL II, 24. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen, Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 10 für Auszubildende bei Bund und Ländern — sämtliche vom 12. Dezember 1984 —) aufgenommen. Daneben sind noch weitere — für Hessen — nicht geltende Tarifverträge eingearbeitet.

Die Loseblattsammlung befindet sich damit auf dem Stand vom 1. Februar 1985.

Amtsrat Manfred Michler

Umzugskosten im öffentlichen Dienst. Loseblatt-Kommentar von Meyer/Fricke. 40. Erg.Liefg., zur 4. Aufl., Stand Oktober 1984, 176 S., 54,— DM. Gesamtwerk 2 140 S., 2 PVC-Ordner, 118,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, 6900 Heidelberg 1.

Durch die 40. Ergänzungslieferung werden die neu bearbeiteten §§ 8 bis 12 der Trennungsgeldverordnung in die Hauptgruppe 2 eingearbeitet. Damit hat die grundlegende Neukommentierung der Trennungsgeldverordnung ihren Abschluß gefunden. Außerdem wurden vor allem die Buchgruppen „Soldatenversorgungsgesetz" und „Bundeswehr" auf den neuesten Stand fortgeschrieben.

Im Länderteil des Kommentars wurden die umfangreichen Änderungen der Verwaltungsvorschriften zum Umzugskosten- und Trennungsgeldrecht des Landes Niedersachsen eingearbeitet. Durch die Einarbeitung der 40. Ergänzungslieferung ist der Kommentar in seinen wesentlichen Text- u. Kommentarteilen wieder auf den neuesten Stand gebracht worden.

Oberamtsrat Dieter Franz

Schriftenreihe „Gefährliche Stoffe". Von Dr. rer. nat. Walter Töpner, Oberregierungsrat, Bonn, und Prof. Dr. jur. Kurt Kippels, Fachhochschullehrer, Bonn. Das Chemikaliengesetz und seine Rechtsverordnungen, Band 4: Materialien zur Prüfung von Stoffen von Dr. rer. nat. Walter Töpner. 320 S., kart., DIN A5, 49,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden.

Der vorliegende Band 4 „Materialien zur Prüfung von Stoffen" gehört zur Schriftenreihe „Gefährliche Stoffe", die das Chemikaliengesetz und seine Rechtsverordnungen zum Thema hat. Für die Verantwortlichen in Unternehmen, die Stoffe aller Art herstellen oder importieren, ferner für den Gifthandel im weitesten Sinne — einschließlich Apotheken — sowie für Behörden, die mit dem Gesundheits-, Arbeits- oder Umweltschutz befaßt sind, werden in diesen Bänden rechtliche und fachspezifische Fragen ausführlich behandelt.

Der im Rahmen der Begriffsbestimmungen besonders berücksichtigte naturwissenschaftlich-fachliche Aspekt ermöglicht den Anwenders des Gesetzes eine exakte Prüfung und Bewertung der Stoffe.

Der Materialienband, erschienen im November 1982, enthält nach einer Einführung, die die Grundzüge des Chemikaliengesetzes und den Regelungsinhalt seiner Rechtsverordnungen sowie deren Bezüge zum EG-Recht erläutert, eine systematisch gegliederte Textsammlung aller Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die seit Januar 1982 in Kraft sind.

Nachdem Band 3 dieser Schriftenreihe eine Kommentierung der §§ 6, 7, 9 und 10 zum Inhalt hatte, die für das Prüfungs- und Bewertungsverfahren anmeldepflichtiger Stoffe nach dem Chemikaliengesetz von ausschlaggebender Bedeutung sind, enthält der vorliegende Band 4 als Materialienband die hiermit in direktem Sachzusammenhang stehenden Vorschriften. Es handelt sich dabei um den kürzlich auf EG-Ebene von dem nach Art. 20 der Sechsten Änderungsrichtlinie (79/831/EWG) für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen eingesetzten Ausschuß zur Anpassung an den technischen Fortschritt einstimmig angenommenen Prüfmethodenkatalog, der den Anhang V dieser Richtlinie ausfüllen soll. Diese Prüfmethoden sind zur Durchführung der Prüfverpflichtungen der in Anhang VII festgelegten Grundstufe (Stufe 0) bestimmt worden. Weiterhin sind die vom Rat der OECD am 12. Mai 1981 als Bestandteil der Entscheidung über die gegenseitige Anerkennung von Daten bei der Bewertung von Chemikalien verabschiedeten „Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP) in der Fassung der amtlichen deutschen Übersetzung abgedruckt, die als Bekanntmachung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit am 2. März 1983 im Bundesanzeiger (Beilage Nr. 7/83) veröffentlicht worden ist.

Der vorliegende Band erscheint zugleich als Sonderlieferung zur Loseblattsammlung „Gefährliche Stoffe", die von den beiden Autoren ebenfalls im Deutschen Fachschriften-Verlag herausgegeben wird.

-l

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1985 MONTAG, 22. APRIL 1985 Nr. 16

Güterrechtsregister

1887

GR 346 — Neueintragung — 9. 4. 1985: Römer, Helmut, Dipl.-Ing. in Diemelstadt-Rhoden, Unter den Zäunen 9, und Sigrid geb. Rösner, wohnhaft ebenda. Durch Ehevertrag vom 1. Februar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 3. 4. 1985 Amtsgericht

1888

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 15 325: Kaufmann Rolf Müller-Buchhof, und Angelika Müller-Buchhof geborene Ostertag, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 6. September 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 326: Schlosser Heinrich Theodor Heilmann und Anneliese Hermine geborene Richter, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 5. November 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 327: EDV-Operator Erkan Tin und Gudrun geborene Burr, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 23. Januar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 328: Fernseh- und Videotechniker Volker Karow und Christa geborene Wendler, Hattersheim. Durch Ehevertrag vom 15. Oktober 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 329: Kaufmann Rolf Dieter Picolin und Ursula geborene Elsenheimer, Hofheim am Taunus. Durch Ehevertrag vom 21. Dezember 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 330: Postbeamter Hans Martin Dzialoszynski und Angelika geborene Baun, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 30. Januar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 331: Rangierer Gerhard Behnke und Margot geborene Stöckl, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 30. Januar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 332: Bauingenieur Bogdan Nakarada und Ksanta geborene Smolcic, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 5. Februar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 333: Gerhard Wolfgang Klumpp und Petra geborene Mochrke, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 25. Januar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 334: Rechtsanwalt Nikolaus Adolf Hubertus Freiherr von Verschuer und Arzthelferin Maria Verena geborene Kripp, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 5. Februar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 336: Diplom-Betriebswirt Klaus Willi Gengenbach und Barbara Isolde geborene Schmid, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 12. Februar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 342: Bundesbahnbeamter Franz-Georg Knuth, Frankfurt am Main und Elisabeth geborene Bartenbach, Freilassing. Durch Ehevertrag vom 1. März 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6000 Frankfurt am Main, 4. 4. 1985 Amtsgericht, Abt. 73

1889

GR 2294 — Neueintragung — 10. 4. 1985: Hennemann, Manfred, Hennemann geb. Pfeiffer, Elke, Benekestraße 5, Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 15. Januar 1985.

6360 Friedberg (Hessen), 10. 4. 1985 Amtsgericht

1890

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 GR 2199 — 28. 3. 1985: Eheleute Fahrlehrer Walter Horst Fischer und Marlies Elisabeth geb. Gehlert, Rodenbach. Durch Vertrag vom 28. Januar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2200 — 28. 3. 1985: Eheleute Sample-Data-Collector Allan R. Bignall-Kreckel und Erzieherin Helge Kreckel, Schöneck 3. Durch Vertrag vom 22. Februar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 28. 3. 1985 Amtsgericht, Abt. 41

1891

GR 443 — Neueintragung — 3. 4. 1985: Eheleute Dauster, Walter, Kaufmann, und Penelope geborene Porter, Pfarrstraße 7, 6272 Niedernhausen-Niederseelbach. Durch Ehevertrag vom 14. Januar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 2. 4. 1985 Amtsgericht

1892

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel

GR 2214 A — 20. 2. 1985: Steeman, Hugo, Choreograph, Kassel, und Erika geb. Opper. Gütertrennung durch Vertrag vom 24. August 1984.

GR 2215 — 4. 3. 1985: Grögel, Anton, Kaufmann, Kassel, und Ruth geb. Schäfer. Gütertrennung durch Vertrag vom 14. Dezember 1984.

GR 2215 A — 12. 3. 1985: Pieper, Werner Fritz, Polizeibeamter, Vellmar, und Damm-Pieper, Brigitte Luise geb. Klapp. Gütertrennung durch Vertrag vom 24. September 1984.

GR 2216 — 12. 3. 1985: Hans-Jürgen Stumpf, Zimmermeister und Monika geb. Müller, Niestetal-Heiligenrode. Durch Vertrag vom 23. Januar 1985 ist der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen worden.

GR 2216 A — 14. 3. 1985: Jühne, Wolfgang, Gerüstbaumonteur, Lohfelden, und Christa Bettina geb. Lindenberg. Gütertrennung durch Vertrag vom 9. Februar 1985.

GR 2217 — 14. 3. 1985: Ries, Heinz Herbert Fritz, Techn. Kaufmann, Baunatal, und Gislinde Gisela Susanne geb. Arend. Gütertrennung durch Vertrag vom 22. Januar 1985.

GR 2217 A — 19. 3. 1985: Eigenbrodt, Hans-Dieter, Kraftfahrer, Kassel, und Kornelia Margarete geb. Hirnschrodt. Gütertrennung durch Vertrag vom 31. Juli 1984.

GR 2218 — 21. 3. 1985: Norbert Wolf, Kaufmann, und Marion Knoke-Wolf geb. Werner, Lohfelden. Gütertrennung durch Vertrag vom 28. Januar 1985.

GR 2218 A — 27. 3. 1985: Goldbeck, Jorg Fritz, Techniker, Fuldatal 2, und Cornelia Ruth Ursula geb. Krahn. Gütertrennung durch Vertrag vom 25. Februar 1985.

GR 2219 — 27. 3. 1985: Karl-Georg Beckmann, Industriekaufmann und Marianne geb. Kremer, Söhrewald 3. Gütertrennung durch Vertrag vom 20. Dezember 1984.

GR 2219 A — 27. 3. 1985: Schumann geb. Siebrecht, Michael Horst, Student, Fuldabrück-Dörnhagen, und Schumann, Sabine Anni Hildegard. Gütertrennung durch Vertrag vom 20. Dezember 1984.

GR 2220 — 29. 3. 1985: Hahn, Karl-Heinz Wilhelm Alexander, Ingenieur, Kassel, und Ruth Elisabeth Susanne geb. Werth. Gütertrennung durch Vertrag vom 6. Februar 1973.

GR 2220 A — 29. 3. 1985: Heitmann, Wolfgang, Industriekaufmann, Fuldabrück-Dörnhagen, und Gabriele Ute Jutta geb. Gürntke. Gütertrennung durch Vertrag vom 4. Februar 1985.

Veränderung:

GR 1792 A — 21. 3. 1985: Sontag, Ralph Egon, Dipl.-Kaufmann, Kassel, jetzt Buseck, und Petra Luise geb. Scholten. Durch Vertrag vom 16. Februar 1985 ist die Gütertrennung aufgehoben.

3500 Kassel, 9. 4. 1985 Amtsgericht

1893

GR 1215 — Neueintragung — 26. 3. 1985: Karl-Heinz Dewald, Rentner, Kirbach 7, Lohra und Hilde Dewald geb. Baum, ebenda. Durch notariellen Vertrag vom 14. Februar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 26. 3. 1985 Amtsgericht

Vereinsregister

1894

VR 411 — Neueintragung — 1. 4. 1985: Förderer und Freunde der Grundschule Wehen e. V. mit dem Sitz in Taunusstein.

6208 Bad Schwalbach, 28. 3. 1985 Amtsgericht

1895

VR 498 — Neueintragung — 9. 4. 1985: Tennis-Club Carlshütte e. V., Dautphetal.

3560 Biedenkopf, 4. 4. 1985 Amtsgericht

1896

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 8411 — 28. 2. 1985: Werkgemeinschaft Pädagogik.

73 VR 8413 — 6. 3. 1985: Verein zur Unterstützung von Behinderten in der Türkei.

73 VR 8416 — 6. 3. 1985: E-VERT DEUTSCH-EUROPÄISCH GRENZÜBERSCHREITENDER VERKEHR.

73 VR 8417 — 6. 3. 1985: Praunheimer Kulturbanausen-Verein zur Förderung von Kommunikation und Kultur.
73 VR 8418 — 25. 3. 1985: Freunde der National Politischen Union.
73 VR 8419 — 26. 3. 1985: Interplast-Germany.
73 VR 8420 — 26. 3. 1985: KULTURINITIATIVE ROCKBUS.
73 VR 8421 — 26. 3. 1985: ORDEN DES KOENIGLICHEN BOGENS VON DEUTSCHLAND.
73 VR 8422 — 27. 3. 1985: AMBULANTER KRANKENPFLEGE- UND HILFSDIENST.
73 VR 8427 — 3. 4. 1985: Presse Club.

Veränderungen

73 VR 5188 — 25. 3. 1985: Gesamtverband des Deutschen Eisen- und Metallwaren-Großhandels. Der Verein ist aufgelöst.
73 VR 5815 — 25. 3. 1985: Aktionsgemeinschaft für innerkirchliche Berufsprobleme. Der Verein ist aufgelöst.
73 VR 7446 — 26. 3. 1985: Förderkreis Homebase. Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt am Main, 4. 4. 1985
Amtsgericht, Abt. 73

1897

VR 628 — **Neueintragung** — 10. 4. 1985: 1. Fußballclub 1963 Wohnbach Wölfersheim, Wohnbach.

6360 Friedberg (Hessen), 10. 4. 1985
Amtsgericht

1898

8 VR 468 — **Neueintragung** — VEREIN FÜR PEKING-PALASTHUNDE UND ALLE KLEINHUNDERASSEN, Langen.

6070 Langen, 1. 4. 1985 **Amtsgericht**

1899

VR 338 — **Neueintragung** — 9. 4. 1985: LAUF — CLUB — MARATHON 80, Sitz: 6442 Rotenburg a. d. Fulda.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 9. 4. 1985
Amtsgericht

1900

VR 339 — **Neueintragung** — 9. 4. 1985: Reit- und Fahrverein Dankerode 1984, Sitz: 6442 Rotenburg a. d. Fulda-Dankerode.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 9. 4. 1985
Amtsgericht

Vergleiche – Konkurse

1901

6 N 38/85 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend die **Firma Autotark Computer- + Soft-Warevertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung,** vertreten durch die Geschäftsführer Manfred Hagedorn und Max Christian Flechsig, Louisenstraße 38, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, wird heute, am 3. April 1985 um 13.30 Uhr, die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt.

Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen. Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, 6000 Frankfurt 50, Landgraf-Philipp-Straße 9, Tel. 0 69/52 01 76.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 3. 4. 1985
Amtsgericht

1902

6 N 12/85 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend die **Firma OVG Omnibusverkehrsgemeinschaft GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Horst Schluckebier, Promenade 16, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, werden, nachdem der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen wurde, die am 14. Februar 1985 angeordnete Sequestration sowie das allgemeine Verfügungsverbot **aufgehoben.**

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 10. 4. 1985
Amtsgericht

1903

N 20/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Isolen Handelsgesellschaft für techn. Erzeugnisse mbH, 6204 Taunusstein 4,** ist nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben.**

6208 Bad Schwalbach, 29. 3. 1985
Amtsgericht

1904

3 N 14/85: Über das Vermögen des **Willi Herbert, Johannes-Ohl-Straße 16, 6112 Groß-Zimmern,** ist am 29. März 1985 das Konkursverfahren eröffnet worden.

Der Beschluß ist am 9. April 1985, 24.00 Uhr, rechtswirksam geworden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Reiner Schlosser, Eppertshausen.

Anmeldefrist bis zum 19. Juni 1985, offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 8. Mai 1985.

Gläubigerversammlung im Amtsgericht Dieburg, Bei der Erlesmühle, 1. Stock, Saal 113:

1) am 20. Mai 1985, 14.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO;

2) am 3. Juli 1985, 14.00 Uhr, Raum 117, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und über eine eventuelle Einstellung mangels Masse gemäß § 205 KO.

6110 Dieburg, 10. 4. 1985 **Amtsgericht**

1905

3 N 34/80 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Kauffrau Waltraud Geilfus geb. Bodenstein, Inhaberin der Firma Fritz Bodenstein, Bauunternehmen, Husarenallee 3, 6443 Sontra,** wird nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben.**

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses werden die Auslagen auf 269,50 DM und die Vergütungen auf insgesamt 1 560,— DM festgesetzt.

3440 Eschwege, 1. 4. 1985 **Amtsgericht**

1906

81 N 64/85 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma KOPO Maschinen GmbH, Große Friedberger Straße 32, Frankfurt am Main,** wird die Ernennung des Herrn Rechtsanwalt Gunter Anders, Dreieich, zum Konkursverwalter **versagt** (§ 80 KO).

6000 Frankfurt am Main, 8. 3. 1985
Amtsgericht, Abt. 81

1907

81 N 810/84 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 3. Juli 1984 verstorbenen **Maria Schickedanz, zuletzt wohnhaft gewesen Julius-Brecht-Straße 1, 6000 Frankfurt am Main,** wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO **eingestellt.**

Für den Verwalter werden an Vergütung 400,— DM festgesetzt (einschließlich Steuer).

6000 Frankfurt am Main, 8./18. 3. 1985
Amtsgericht, Abt. 81

1908

81 N 390/77 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß der zuletzt **Nordring 63, 6000 Bergen-Enkheim, wohnhaft gewesenen Frau Margot Pauline Netter geb. Jung,** wird hiermit nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben** (§ 163 KO).

6000 Frankfurt am Main, 22. 3. 1985
Amtsgericht, Abt. 81

1909

81 VN 2/85: Die **Firma Adt Aktiengesellschaft,** gesetzlich vertreten durch den Vorstand Horst Homberg, Schillerstraße 19, 6000 Frankfurt am Main 1, hat durch einen am 2. April 1985 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Wilhelm A. Schaaf, Mittlerer Hasenpfad 21, 6000 Frankfurt am Main 70, Telefon 0 69/62 40 56, Telex 4 185 146, Telefax 0 69/61 83 65, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt: Gegen die Schuldnerin wird gem. § 12 VerglO in Verbindung mit § 59 VerglO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6000 Frankfurt am Main, 3. 4. 1985
Amtsgericht, Abt. 81

1910

81 VN 3/85: Die **Firma Dacos Bau GmbH & Co. Bauträger KG,** gesetzlich vertreten durch die Firma Dacos Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, diese vertreten durch die Geschäftsführer Horst Städter und Gert Matheisen, Schillerstraße 19, 6000 Frankfurt am Main 1, hat durch einen am 2. April 1985 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Willi Rudolf, Brommstraße 15, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 0 69/56 67 39, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt: Gegen die Schuldnerin wird gem. § 12 VerglO in Verbindung mit § 59 VerglO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6000 Frankfurt am Main, 3. 4. 1985
Amtsgericht, Abt. 81

1911

81 N 723/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma MSP Microelektronic GmbH, 6234 Hattersheim 2, Flörsheimer Straße 5,** soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 67 009,30 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 72 817,70 DM bevorrechtigte und 435 820,39 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht Frankfurt am Main, Az. 81 N 723/83.

6000 Frankfurt am Main, 3. 4. 1985
Der Konkursverwalter
Rudolf
Rechtsanwalt

1912

81 N 223/85: Über das Vermögen der **Steiner-Bau GmbH u. Co KG, Konstanzer Straße 55, 6000 Frankfurt am Main,** deren persönlich haftende Gesellschafterin: Steiner-Bau-Verwaltungs-GmbH, deren Geschäftsführer Karl Steiner, wird heute, am 3. April 1985, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: 59 67 77

Konkursforderungen sind bis zum 10. Mai 1985, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 14. Mai 1985, 10.00 Uhr,

Prüfungstermin am 11. Juni 1985, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 124.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Mai 1985 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 3. 4. 1985
Amtsgericht, Abt. 81

1913

N 18/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Erwin Joost, Friedberg (Hessen),** ist gemäß § 204 KO **eingestellt.** Der Konkursverwalter verzichtete auf seine Vergütung.

6360 Friedberg (Hessen), 4. 4. 1985
Amtsgericht

1914

N 10/85 — **Beschluß:** Über das Vermögen der **Firma Ingrid Strasen, Fenster-, Türen- und Fassadenmontage, Frankfurter Straße 2, 3579 Jesberg, Inhaberin Ingrid Strasen,** wird heute, Mittwoch, den 10. April 1985, 14.20 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Wolfram Mittelstädt, Am Vogelsang 2, 3501 Niedenstein.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis Freitag, den 24. Mai 1985.

Vor dem Amtsgericht Fritzlar, Raum 15, I. Stock, Schladenweg 1, werden folgende Termine abgehalten:

a) Freitag, den 10. Mai 1985, 8.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

b) Freitag, den 7. Juni 1985, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum Donnerstag, den 23. Mai 1985 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Kreissparkasse Fritzlar, 3580 Fritzlar.

3580 Fritzlar, 10. 4. 1985 **Amtsgericht**

1915

VN 1/75: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der **Firma Höll Dekor KG, 6463 Freigericht-Bernbach,** persönlich haftender Gesellschafter Kaufmann Friedrich Höll, Spessartblick 9, 6463 Freigericht 4, ist nach Erfüllung des am 3. September 1975 bestätigten Vergleichs **aufgehoben** worden.

6460 Gelnhausen, 26. 3. 1985 **Amtsgericht**

1916

42 N 25/84: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Vereins Bund der Rassehundefreunde e. V. Gießen** ist gem. § 204 KO **eingestellt.** Verwaltervergütung und Auslagen sind infolge Verzichts nicht festgesetzt.

6300 Gießen, 1. 4. 1985 **Amtsgericht**

1917

42 N 34/85: Über das Vermögen der **Firma Windsurfing Lahn GmbH, Frankfurter Straße 77, 6300 Gießen,** ist am Mittwoch, dem 3. April 1985, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gerfried Becker, Gießener Straße 63, 6304 Lollar.

Konkursforderungen sind bis zum 9. Mai 1985 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

11. Juni 1985, 14.00 Uhr, Amtsgericht Gießen, Zimmer 131.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung erlangt, bis zum 1. Juni 1985 anzeigen.

Weiterer Tagesordnungspunkt: Erörterung der Frage der Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) ohne Anberaumung einer weiteren Gläubigerversammlung.

6300 Gießen, 3. 4. 1985 **Amtsgericht**

1918

65 VN 2/84: Über das Vermögen der **Sanatorium Schloß Oldershausen Behandlungs-, Rehabilitations- und Pflegeheim GmbH, 3355 Kalefeld 4, Parkstraße 2, Sitz der Gesellschaft Wilhelmsstraße 8, 3500 Kassel,** vertreten durch ihre alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin Lucie Helferich, HRB 2890 AG Kassel, ist am 29. März 1985, 16.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Der beratende Betriebswirt Egon Wassmann, Alexanderstraße 2, 3000 Hannover 1, ist zum Vergleichsverwalter ernannt.

Ein Gläubigerbeirat ist nicht bestellt.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag ist auf Mittwoch, den 15. Mai 1985, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Zimmer Nr. 083, anberaumt.

Die Gläubiger sind aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

3500 Kassel, 1. 4. 1985 **Amtsgericht, Abt. 65**

1919

65 N 116/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Heizungs- und Lüftungsbau Seeger + Stark u. Co GmbH in 3501 Fuldatal,** findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgerichts) in Kassel, Fünffensterstraße 10, Aktenzeichen: 65 N 116/84 niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 421 133,60 DM Es ist ein Massebestand von 47 832,55 DM abzüglich noch ausstehender Gerichts- und Bekanntmachungskosten verfügbar.

3500 Kassel, 4. 4 1985
Der Konkursverwalter
Blume
Rechtsanwalt

1920

65 N 129/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Georg Schüßler GmbH & Co KG, Elektroinstallationen,** vertreten durch die Georg Schüßler GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Walter Ries, Kurt-Wolters-Straße 29, 3500 Kassel, HRA 8693 AG Kassel, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 29. Mai 1985, 9.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel, Raum 083, Sockelgeschoß.

3500 Kassel, 1. 4. 1985 **Amtsgericht, Abt. 65**

1921

7 N 3/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen **Ursula Glaser, Hauptstraße 57, 6072 Dreieich,** ist mangels Masse gemäß § 204 KO **eingestellt.**

Die Vergütung des Verwalters ist auf 3 375,— DM, seine Auslagen sind auf 250,— DM, jeweils zuzüglich 14% MwSt. festgesetzt.

6070 Langen, 29. 3. 1985 **Amtsgericht**

1922

7 N 74/84: In dem Konkursverfahren der **Firma Langen Bau GmbH, Waldstraße 21, 6072 Dreieich,** vertreten durch den Geschäftsführer Hans Joachim Langen, wird Termin zur Beschlußfassung über die Abwahl des Gläubigerausschusses oder ggfs. Wahl neuer Mitglieder bestimmt auf

Freitag, den 10. Mai 1985, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Langen, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

6070 Langen, 2. 4. 1985 **Amtsgericht**

1923

7 N 32/85: Über das Vermögen der **Firma Roland Locher Lebensmittelgesellschaft mit beschränkter Haftung,** vertreten durch den Geschäftsführer Roland Locher, Morfelder Landstraße 15—17, 6070 Langen, ist am 2. April 1985, 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ullrich Köster, Frankfurter Straße 5—7, 6100 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis 15. Juni 1985, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO bleibt vorbehalten:

24. Mai 1985, um 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

12. Juli 1985, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung

verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Mai 1985 anzeigen.

6070 Langen, 2. 4. 1985 **Amtsgericht**

1924

N 3/79: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Mass — Bau Massiv Montagebau Gesellschaft für individuellen Fertigbau mit beschränkter Haftung, Lauterbach,** wurde durch Beschluß vom 29. März 1985 mangels Masse **eingestellt** (§ 204 KO).

Die Vergütung des Verwalters wurde auf 9 108,72 DM, seine weiteren Auslagen auf 6 254,15 DM, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer, festgesetzt.

Die Vergütung von zwei Mitgliedern des Gläubigerausschusses wurde auf jeweils 800,— DM, ihre Auslagen auf jeweils 100,— DM festgesetzt.

6420 Lauterbach (Hessen), 29. 3. 1985
Amtsgericht

1925

N 4/81: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Lauter-Strick GmbH, Lauterbach,** wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Anhörung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses Termin auf

Freitag, den 10. Mai 1985, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Lauterbach, Zimmer Nr.103 (Sitzungssaal), bestimmt.

6420 Lauterbach (Hessen), 2. 4. 1985
Amtsgericht

1926

1 N 2/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Bert Brand, Im Triescher 4, Guxhagen-Ellenberg,** soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 148 645,32 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 123 173,23 DM bevorrechtigte und 4 072 757,85 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf dem Amtsgericht (Konkursgericht) in 3508 Melsungen, Az. 1 N 2/81, auf.

3509 Morschen, 10. 4. 1985
Der Konkursverwalter
Friedrich Hucke

1927

7 N 123/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Heinrich Maith, Lammertstraße 15—19, 6050 Offenbach am Main,** wird zur Beschlußfassung über die Verwertung der auf den Namen der Gemeinschuldnerin eingetragenen Grundstücke eine Gläubigerversammlung berufen auf

Donnerstag, den 13. Juni 1985, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Luisenstraße 16, Offenbach am Main, Zimmer 824.

6050 Offenbach am Main, 26. 3. 1985
Amtsgericht

1928

4 N 15/84: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der **Ünal Handelsgesellschaft mbH, Marktplatz 5, 6090 Rüsselsheim.**

Das allgemeine Veräußerungsverbot vom 28. Januar 1985 ist **aufgehoben,** nachdem der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse **zurückgewiesen** worden ist.

6090 Rüsselsheim, 9. 4. 1985 **Amtsgericht**

1929

N 65/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Viatron Elektronic-Service GmbH, Frankfurter Straße 15, 6054 Rodgau 3,** vertreten durch die Geschäftsführer Kurt Stock und Peter Quartfasel, ist nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben.**

Es sind festgesetzt: Die Vergütung des verstorbenen Konkursverwalters auf 8 213,20 DM zuzüglich 7% MwSt-Ausgleich; die Vergütung des weiteren Konkursverwalters auf 4 106,60 DM, zuzüglich 7% MwSt-Ausgleich, dessen Auslagen auf 28,60 DM, zuzüglich 14% MwSt.

6453 Seligenstadt, 3. 4. 1985 **Amtsgericht**

1930

N 13/85: Über das Vermögen der **Firma Klug & Grammig Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mainhausen, Mainweg 7,** gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Max Glawus, ist am 9. April 1985, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Kurt Lautenbach, Arndtstraße 15, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 15. Mai 1985 zweifach bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Freitag, 24. Mai 1985, 14.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen

Donnerstag, 20. Juni 1985, 14.00 Uhr, im Amtsgericht Seligenstadt, Erdgeschoß, Saal 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Mai 1985 anzeigen.

6453 Seligenstadt, 9. 4. 1985 **Amtsgericht**

1931

N 4/85: Über das Vermögen des **Max Rudolf Arnold, Oderweg 4, 3501 Zierenberg,** Mitgesellschafter (bürgerlichen Rechts) an diversen Gesellschaften firmierend Burg — Piek — Arnold oder IKA — Immobilien- und Kapitalanlagengesellschaft bürgerlichen Rechts Burg — Piek — Arnold, ist am 3. April 1985, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Werner Gernhardt, Hottejahnstraße 25, 3520 Hofgeismar.

Konkursforderungen sind bis zum 27. September 1985 in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 3. Juli 1985, 10.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, 16. Oktober 1985, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Wolfhagen, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt dem Verwalter bis zum 19. Juni 1985 anzeigen.

3549 Wolfhagen, 4. 4. 1985 **Amtsgericht**

1932

N 9/85: Über das Vermögen des **Gerhard Burg, Schilfweg 13, 3503 Lohfelden 1,** Geschäftssitz Zierenberg, Mitgesellschafter (bürgerlichen Rechts) an diversen Gesellschaften firmierend Burg — Piek — Arnold oder IKA — Immobilien- und Kapitalanlagengesellschaft bürgerlichen Rechts Burg — Piek — Arnold, ist am 3. April 1985, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Werner Gernhardt, Hottejahnstraße 25, 3520 Hofgeismar.

Konkursforderungen sind bis zum 27. September 1985 in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 3. Juli 1985, 11.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, 16. Oktober 1985, 11.00 Uhr, im Amtsgericht Wolfhagen, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt dem Verwalter bis zum 19. Juni 1985 anzeigen.

3549 Wolfhagen, 4. 4. 1985 **Amtsgericht**

1933

N 10/85: Über das Vermögen des **Heinz-Jürgen Piek, Schöne Aussicht 16, 3512 Reinhardshagen,** Mitgesellschafter (bürgerlichen Rechts) an diversen Gesellschaften firmierend Burg — Piek — Arnold oder IKA — Immobilien- und Kapitalanlagengesellschaft bürgerlichen Rechts Burg—Piek—Arnold, ist am 4. April 1985, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Werner Gernhardt, Hottejahnstraße 25, 3520 Hofgeismar.

Konkursforderungen sind bis zum 4. Oktober 1985 in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 10. Juli 1985, 10.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, 23. Oktober 1985, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Wolfhagen, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 26. Juni 1985 anzeigen.

3549 Wolfhagen, 9. 4. 1985 **Amtsgericht**

1934

N 5/85: Über das Vermögen der **Handwerkerbau-Eigenheim GmbH, Rosenstraße 12, 3549 Wolfhagen-Ippinghausen** (HRB AG Wolfhagen Nr. 1009), gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer:

a) Elektromeister Werner Diez, Breite Hecke 6,
b) Malermeister Ernst Weltner, Korbacher Straße 62,
c) Architekt Ludwig Himmelmann, Waldecker Straße 19, sämtlich 3549 Wolfhagen-Ippinghausen,
ist am 9. April 1985, 13.50 Uhr, Konkurs eröffnet.
Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfram R. Mittelstädt, Vogelsang 2, 3501 Niedenstein.
Konkursforderungen sind bis zum 4. Oktober 1985 in zwei Stücken anzumelden.
Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:
Mittwoch, 10. Juli 1985, 11.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:
Mittwoch, 23. Oktober 1985, 11.00 Uhr, im Amtsgericht Wolfhagen, Sitzungssaal.
Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 26. Juni 1985 anzeigen.

3549 Wolfhagen, 10. 4. 1985 Amtsgericht

1935

2 N 6/85: Die **GfB Gesellschaft für Bauplanung und schlüsselfertiges Bauen mbH, An der Bahn 3, 3501 Zierenberg,** vertreten durch die Geschäftsführer:
a) Kaufmann Rudolf Arnold, Oderweg 4, Zierenberg,
b) Dipl.-Ing. Heinz-Jürgen Piek, Schöne Aussicht 16, 3512 Reinhardshagen,
c) Dipl.Kfm. Gerhard Burg, Schilfweg 13, 3503 Lohfelden,
hat die Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen beantragt, worüber noch nicht entschieden ist.
Zur Sicherung der Masse wird angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot).
Unter dieses Verbot fällt auch die Einrichtung von Außenständen.

3549 Wolfhagen, 10. 4. 1985 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1936

K 38/84: Das im Grundbuch von Homberg/Ohm, Bezirk Alsfeld, Band 66, Blatt 2451, eingetragene Grundstück,
Gemarkung Homberg/Ohm, Flur 2, Flurstück 370, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstraße 11, Größe 6,66 Ar,
soll am Freitag, dem 14. Juni 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer Nr. 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 1. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Klaus Dieter Weisheit, Wilhelmstraße 6, 6313 Homberg/Ohm.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 720 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 18. 3. 1985 Amtsgericht

1937

K 62/84: Das im Grundbuch von Brauerschwend, Bezirk Alsfeld, Band 15, Blatt 604, eingetragene Grundstück,
Gemarkung Brauerschwend, Flur 1, Flurstück 118/1, Hof- und Gebäudefläche, Unter-Sorger Straße 8, Größe 6,28 Ar,
soll am Freitag, dem 14. Juni 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer Nr. 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 24. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Josef Kraus, Kirchgasse 8, Schwalmtal-Brauerschwend.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 109 584,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 18. 3. 1985 Amtsgericht

1938

6 K 50/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Köppern, Band 65, Blatt 1767,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Köppern, Flur 14, Flurstück 330/2, Hof- und Gebäudefläche, Otto-Hahn-Straße 2, Größe 7,64 Ar,
soll am Dienstag, dem 25. Juni 1985, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 17. 10. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
a) Laszlo Magyary, geb. am 13. 3. 1937,
b) Gabriele Magyary geb. Merz, geb. 17. 5. 1942, beide wohnhaft Otto-Hahn-Straße 2, 6382 Friedrichsdorf/Taunus, — Eigentümer je zur ideellen Hälfte —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 050 000,— DM (525 000,— DM je halber Miteigentumsanteil).
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 25. 3. 1985 Amtsgericht

1939

3 K 41/83: Das im Grundbuch von Merkenfritz, Band 15, Blatt 525, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 3, Gemarkung Merkenfritz, Flur 1, Flurstück 102/1, Ackerland, Hutung, Der Hermannsbühl, Größe 11,39 Ar,
soll am Montag, dem 3. Juni 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 30. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Alice Katharina Elise Reuswig geb. Möller, Konstanzer Straße 84, 6000 Frankfurt am Main, zu 415/1139,
b) Ute Köhler geb. Reuswig, Mittelseestraße 40, 6000 Frankfurt am Main, zu 362/1139,
c) Malte Reuswig, Anschrift wie zu a), zu 362/1139.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 13 668,— DM.
Auf das im Versteigerungstermin am 14. Januar 1985 abgegebene Meistgebot ist der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen 1, 27. 2. 1985 Amtsgericht

1940

3 K 13/84: Der im Grundbuch von Bleichenbach, Band 26, Blatt 1298, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück,
lfd. Nr. 3, Gemarkung Bleichenbach, Flur 1, Flurstück 250/2, Gebäude- und Freifläche, Wasenstraße 2, Größe 4,81 Ar,
soll am Montag, dem 10. Juni 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 3. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Wolfgang Alt, Wasenstraße 2, 6474 Ortenberg-Bleichenbach.
Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 260,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen 1, 6. 3. 1985 Amtsgericht

1941

5 K 17/84: Der halbe Anteil an dem Erbbaurecht, eingetragen im Erbbau-Grundbuch von Griedel, Band 37, Blatt 1289, das auf dem im Grundbuch von Griedel, Band 35, Blatt 1229, unter lfd. Nr. 27 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück der Gemarkung Griedel,
Flur 1, Flurstück 872, Gebäude- und Freifläche, auf der Hühnerweide 14, Größe 5,28 Ar,
in Abteilung II unter lfd. Nr. 12 für die Zeit vom 1. 3. 1967 auf die Dauer von 75 Jahren bis 28. 2. 2042 eingetragen und beschränkt in der Veräußerung ist,
soll am Mittwoch, dem 3. Juli 1985, 10.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, Färbgasse 24, 6308 Butzbach 1, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.
Eingetragener Berechtigter an dem halben Anteil dieses Erbbaurechts am 31. 7. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Großhandelskaufmann Heinz Rainer Fett in Butzbach Stadtteil Griedel.
Der Wert des halben Anteils an diesem Erbbaurecht ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 127 500,— DM.
Eigentümerin des mit diesem Erbbaurechts-Anteil belasteten Grundstücks ist die

evangelische Kirche Griedel (Pfarrei) in Butzbach Stadtteil Griedel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 3. 4. 1985 **Amtsgericht**

1942

3 K 12/82: Das im Grundbuch von Abterode, Band 40, Blatt 1335, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Abterode, Flur 6, Flurstück 35/2, Gebäude- und Freifläche, Bei der Kirche 10, Größe 2,98 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. September 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi Illing, Meißner-Abterode.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 29. 3. 1985 **Amtsgericht**

1943

3 K 65/84: a) Das im Grundbuch von Grebendorf, Band 37, Blatt 1470, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Grebendorf, Flur 2, Flurstück 35/47, Hof- und Gebäudefläche, Neueroder Straße 5, Größe 14,94 Ar,

b) Die im Grundbuch von Frankershausen, Band 50, Blatt 1672, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Frankershausen,

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 24, Gebäude- und Freifläche, Berkastraße 45, Größe 1,33 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 16, Flurstück 67, Landwirtschaftsfläche, Im Birkental, Größe 20,61 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 17, Flurstück 26/2, Gebäude- und Freifläche, Wolfteröder Straße 2, Größe 1,40 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 20, Flurstück 38/1, Landwirtschaftsfläche, Beim Ritzenbaum, Größe 9,88 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 14. August 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 9. bzw. 13. 11. 1984 (Tage der Versteigerungsvermerke):

zu a): Eberhard Meier, Meinhard-Grebendorf,

zu b): Erna Meier geb. Rehbein, Meinhard-Grebendorf, früher Berkatal-Frankershausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 29. 3. 1985 **Amtsgericht**

1944

3 K 64/84: Das im Grundbuch von Albungen, Band 15, Blatt 500, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Albungen, Flur 5, Flurstück 22/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Hardtweg 7, Größe 15,21 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. September 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans Dallwig, Bad Sooden-Allendorf, früher Herne-Wanne,

b) Annedore Dallwig geb. Resert, Eschwege-Albungen, früher Herne-Wanne, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 3. 4. 1985 **Amtsgericht**

1945

3 K 79/84: Das im Grundbuch von Eschwege, Band 268, Blatt 10 013, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eschwege, Flur 5, Flurstück 337/1, Gebäude- und Freifläche, Goldbachstraße 47, Größe 8,40 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. September 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Joachim Först, Eschwege.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 29. 3. 1985 **Amtsgericht**

1946

84 K 320/83: Das im Grundbuch Bezirk Okriftel des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 110, Blatt 3189, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Okriftel, Flur 10, Flurstück 172/2, Hof- und Gebäudefläche, Eichenstraße 18, Größe 10,37 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. September 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 12. 1983 (Versteigerungsvermerk auf ideeller Hälfte):

Karl Hühmer,

am 6. 2. 1985 (Versteigerungsvermerk auf ideeller Hälfte):

Karoline Hühmer, beide Eichenstraße 18, 6234 Hattersheim 1.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 850 000,— DM, für jede ideelle Hälfte auf 425 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 19. 3. 1985
Amtsgericht, Abt. 84

1947

84 K 349/83: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 254, Blatt 8201, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus: 166/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 556, Flurstück 92/6, Hof- und Gebäudefläche, Esperantostraße 10, Größe 8,08 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplans, beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (eingetragen in Blatt 8202—8206),

soll am Montag, dem 16. September 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 2. 1984 (Versteigerungsvermerk):

a) Gerd Rainer Schiffel, Esperantostraße 10, 6000 Frankfurt am Main,

b) Sigrid Schiffel, Pickelstraße 3, 8000 München 19, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 19. 3. 1985
Amtsgericht, Abt. 84

1948

K 68/84: Der im Grundbuch von Ober-Mörlen, Band 163, Blatt 6645, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Mörlen, Flur 21, Flurstück 60, Ackerland, Blüßen, Größe 26,09 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Juni 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, Raum 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Neid, geb. 13. 4. 1946, Homburger Straße 51, 6365 Rosbach v. d. H.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 565,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 11. 4. 1985
Amtsgericht

1949

K 65/84: Die im Grundbuch von Niedermöllrich, Band 17, Blatt 637, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 22/1, Hof- und Gebäudefläche, Felsberger Straße 9, Größe 3,80 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 26/2, Hof- und Gebäudefläche, Felsberger Straße 7, Größe 4,29 Ar,

sollen am Freitag, dem 14. Juni 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landmaschinenmechanikermeister Justus Riemenschneider, Wabern-Niedermöllrich.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG wegen wirtschaftlicher Einheit in einer Summe festgesetzt auf 350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 22. 3. 1985 **Amtsgericht**

1950

K 50/83: Das im Grundbuch von Fritzlar, Band 62, Blatt 2829, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fritzlar, Flur 18, Flurstück 196, Gartenland, Am Blaumühlengäßchen, Größe 13,83 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Mai 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz Martin Lipowczyk, Fritzlar.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 160,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 4. 4. 1985 **Amtsgericht**

1951

42 K 16/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langgöns, Band 117, Blatt 4496,

lfd. Nr. 1: 13,11/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Lang-Göns, Flur 25, Nr. 150/1, Hof- und Gebäudefläche, Ahornstraße 23, Größe 7,80 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. VI bezeichneten und besonders farblich gekennzeichneten Wohnung im 2. Obergeschoß belegen, nebst Kellerraum,

soll am Freitag, dem 19. Juli 1985, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 1. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anton Jakubec, zuletzt wohnhaft im Pfeilersgarten 5, 6304 Lollar 4, jetzt unbekannten Aufenthaltes.

Es hat bereits ein ergebnisloser Versteigerungstermin wegen Nichterreichens des fünf Zehntel Grundbesitzwertes stattgefunden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 107 165,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 1. 4. 1985 Amtsgericht

1952

42 K 155/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großen-Linden, Band 93, Blatt 3993,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Nr. 217, Hof- und Gebäudefläche, Frohnhofstraße 13, Größe 10,18 Ar,

soll am Freitag, dem 21. Juni 1985, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 10. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Margarete Fritsch-Pirr, geb. Pirr, geb. am 24. 4. 1943, Martelenberger Weg 24 a, 5100 Aachen,

b) Ernst-Ludwig Pirr, geb. am 7. 10. 1944, Frohnhofstraße 13, 6307 Linden-Großen-Linden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 256 502,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 2. 4. 1985 Amtsgericht

1953

42 K 180/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großen-Buseck, Band 107, Blatt 4480,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 61/3, Hof- und Gebäudefläche, Weidenstraße 14 a, Größe 4,71 Ar,

dazu gehört lfd. Nr. 2/ zu 1, Geh- und Fahrtrecht an dem Grundstück Flur 1, Nr. 61/2, eingetragen in Band 75, Blatt 3510, Abt. II, Nr. 2,

soll am Donnerstag, dem 20. Juni 1985, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 10. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Harald Karl Bollbach, geb. am 2. 6. 1948,

b) Christa Bollbach geb. Höneke, geb. am 11. 8. 1947, Eheleute, Weidenstraße 14 a, 6305 Buseck 1, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 178 534,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 2. 4. 1985 Amtsgericht

1954

42 K 176/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lauter, Band 11, Blatt 460,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 138, Hof- und Gebäudefläche, Mühlweg 1, Größe 6,53 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 167, Gartenland, Grünland, in den Peterswiesen, Größe 8,71 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Juli 1985, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 10. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gertrud Fach geborene Viehl, Mühlweg 1, 6312 Laubach-Lauter.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 167 auf 24 161,— DM,
Flur 1, Nr. 138 auf 389 175,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 10. 4. 1985 Amtsgericht

1955

24 K 115/83: Das im Grundbuch von Dornheim, Band 76, Blatt 2968, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dornheim, Flur 8, Flurstück 462, Gebäude- und Freifläche, Heißfeldstraße 35, Größe 4,32 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Juni 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Ernst Rau, Heinrich-Weiß-Straße 6, 6238 Hofheim am Taunus.

Verkehrswert: 555 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 2. 4. 1985 Amtsgericht

1956

24 K 126/83: Das im Grundbuch von Ginsheim, Band 65, Blatt 2876, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ginsheim, Flur 6, Flurstück 229/6, Gebäude- und Freifläche, Mischnutz, Am Flurgraben 21—23, Größe 21,17 Ar,

soll am Dienstag, dem 2. Juli 1985, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Ernst Haselsteiner, Ginsheim-Gustavsburg,

b) Waltraud Haselsteiner geb. Kirschner, Ginsheim-Gustavsburg, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert: 1 117 500,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag gem. § 74 a I ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 3. 4. 1985 Amtsgericht

1957

24 K 1/85: Das im Grundbuch von Erfelden, Band 25, Blatt 1172, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erfelden, Flur 1, Flurstück 385, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Rheinstraße 14, Größe 5,34 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. Juni 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) von Trzebiatowski, Peter, Kraftfahrer, Erfelden,

b) von Trzebiatowski geb. Welsch, Ingrid, Hausfrau, daselbst, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert: 201 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 4. 4. 1985 Amtsgericht

1958

42 K 241/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kilianstädten, Band 123, Blatt 4161, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kilianstädten, Flur 11, Flurstück 58/7, Gebäude- und Freifläche, Bleichstraße 10, Größe 5,81 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kilianstädten, Flur 11, Flurstück 58/8, Gebäude- und Freifläche, Bleichstraße 8, Größe 8,34 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kilianstädten, Flur 11, Flurstück 58/3, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 20, Größe 8,15 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Kilianstädten, Flur 11, Flurstück 57/2, Gebäude- und Freifläche, Bleichstraße 10, Größe 4,00 Ar,

am Donnerstag, dem 18. Juli 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 12. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Herbert Nemetz,

b) Helga Nemetz geb. Zeiss,

c) Erich Ruess,

d) Gerlinde Ruess geb. Nemetz, alle in 6369 Schöneck 1, — je zu einem Viertel —.

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für

BV. Nr. 2 auf	451 800,— DM,
BV. Nr. 3 auf	585 900,— DM,
BV. Nr. 4 auf	456 300,— DM,
BV. Nr. 5 auf	104 500,— DM,
insgesamt auf	1 598 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 3. 4. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

1959

42 K 242/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kilianstädten, Band 76, Blatt 2750, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kilianstädten, Flur 11, Flurstück 58/4, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 22, Größe 7,72 Ar,

am Dienstag, dem 16. Juli 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 12. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Herbert Nemetz, Kilianstädten,
b) Erich Ruess, Kilianstädten, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 996 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 3. 4. 1985 **Amtsgericht, Abt. 42**

1960

2 K 92/84: Das im Grundbuch von Schönbach, Band 28, Blatt 972, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönbach, Flur 10, Flurstück 112/1, Hof- und Gebäudefläche, im Dorf Nr. 103 (jetzt: Bahnhofstraße 16), Größe 6,63 Ar,

soll am Freitag, dem 20. September 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in 6348 Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maschinenschlosser Otto Schönberger, geb. 31. 1. 1949, Urbanusstraße 38, 4650 Gelsenkirchen (jetzt Bahnhofstraße 16, 6348 Herborn-Schönbach).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 307 365,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6348 Herborn, 26. 3. 1985 **Amtsgericht**

1961

64 K 248/84: Das im Grundbuch von Wolfsanger, Band 63, Blatt 1789, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wolfsanger, Flur 19, Flurstück 7/34, Hof- und Gebäudefläche, Hinter dem Fasanenhof 14, Größe 8,80 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. September 1985, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 10. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Volland, Heinrich, geb. 23. 3. 1931, Fuldatal,
b) Volland, Waldemar, geb. 29. 1. 1933, Habichtswald,
c) Eichel, geb. Volland, Ursula, geb. 1. 12. 1943, Kassel, — in Erbengemeinschaft —.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 22. 3. 1985 **Amtsgericht**

1962

64 K 272/84: Die im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 86, Blatt 3154, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 11, Flurstück 110/1, Hof- und Gebäudefläche, Pommernstraße 18, Größe 3,71 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 11, Flurstück 111/1, Hof- und Gebäudefläche, Pommernstraße 18, Größe 4,95 Ar,

sollen am Freitag, dem 30. August 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 8. 1984 bzw. 9. 1. 1985 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Jochen Heß,
b) Anita Heß geb. Port, beide in Kassel, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 162 348,90 DM zu Grundstück lfd. Nr. 5 und 216 611,10 DM zu Grundstück lfd. Nr. 6.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 3. 1985 **Amtsgericht**

1963

64 K 206/84: Das im Grundbuch von Kirchditmold, Band 135, Blatt 4060, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirchditmold, Flur D, Flurstück 55/5, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 8, Größe 4,96 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. September 1985, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Sockelgeschoß), Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Zum Zeitpunkt des Versteigerungsvermerks am 5. 7. 1984 hatten die früheren Eigentümer

a) Vera Köther,
b) Jutta Köther, beide in Kassel, auf das Eigentum verzichtet.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 430 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 9. 4. 1985 **Amtsgericht**

1964

64 K 271/84: Das im Wohnungsgrundbuch von Niederzwehren, Band 135, Blatt 3860, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1,2: 129/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Niederzwehren, Flur 24, Flurstück 36/9, Hof- und Gebäudefläche, Leuschnerstraße 101, Größe 51,57 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im VII Obergeschoß (Typ D, 2-Zi.-Whg. mit dazugehörigem Keller- und Bodenraum, 60,53 m²), im Aufteilungsplan mit Nr. 39 bezeichnet; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 19. 2. 1970;

soll am Freitag, dem 23. August 1985, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 8. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Pfaab, Dr. med., Armin, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 93 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 28. 3. 1985 **Amtsgericht**

1965

64 K 252/83: Das im Grundbuch von Wilhelmshausen, Band 19, Blatt 481, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wilhelmshausen, Flur 3, Flurstück 33/21, Lieg.B. 409, Bauplatz, Übers Feld, Größe 8,67 Ar (angeblich jetzt: Am Rehwinkel 2 A, bebaut mit Wohnhaus und Garage),

Flur 3, Flurstück 33/23, Lieg.B. 409, Parkplatz, Am Rehwinkel, Größe 0,04 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. September 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Nachbar, geb. am 6. 6. 1945, Fuldatal,
b) Brigitte Ewald, geb. am 2. 8. 1948, Kassel, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 444 069,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 2. 4. 1985 **Amtsgericht**

1966

64 K 229/84: Das im Grundbuch von Weimar, Band 48, Blatt 1453, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weimar, Flur 5, Flurstück 35/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Kammerberg 61, Größe 8,52 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. September 1985, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 5. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Olga Marijanovic, Ahnatal-Weimar.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 333 160,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 2. 4. 1985 **Amtsgericht**

1967

9 K 37/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberhöchstadt, Band 37, Blatt 1280,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 164/3, Hof- und Gebäudefläche, Niederhöchstädter Straße 25, Größe 5,36 Ar (laut Katasterauszug E 914/84 Gebäude- und Freifläche),

soll am Dienstag, dem 20. August 1985, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Horst Fellinghauer, 6240 Königstein im Taunus.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 460 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 4. 4. 1985
Amtsgericht, Abt. 9

1968

1 K 100/84: Das im Erbbaugrundbuch von Netze, Band 18, Blatt 509, eingetragene Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Netze, Band 18, Blatt 505, verzeichneten Grundstück, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses:

Gemarkung Netze, Flur 6, Flurstück 4/110, Hof- und Gebäudefläche, An der Bleiche 14, Größe 8,36 Ar,

in Abt. II, lfd. Nr. 1, für die Dauer von 75 Jahren seit dem Eintragungstag; der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts mit Grundpfandrechten oder Reallasten und zur Änderung der Belastung der Zustimmung des

Grundstückseigentümers; als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist der Landkreis Waldeck-Frankenberg (Dominialverwaltung) in Arolsen eingetragen; gemäß Bewilligung vom 18. März 1975 eingetragen am 12. Dezember 1975;

soll am Montag, dem 1. Juli 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 12. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Horst Franke, geb. 1. 8. 1947, An der Bleiche 14, 3544 Waldeck-Netze,

b) Dietlinde Franke geb. Ketteler, geb. 13. 5. 1949, Eidinghäuser Weg 20, 3540 Korbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 183 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3540 Korbach, 3. 4. 1985 Amtsgericht

1969

K 74/84: Der im Grundbuch von Lampertheim, Band 164, Blatt 7240, eingetragene ideelle halbe Grundstücksanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 19, Flurstück 400/37, Hof- und Gebäudefläche, Am Weiher 13, Größe 2,50 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. August 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eva Elisabeth Gahn geb. Nagel, Lampertheim, — zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 21. 3. 1985 Amtsgericht

1970

7 K 55/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen, Band 96, Blatt 5517,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 1, Flurstück 201, Hof- und Gebäudefläche, Vogtei 3, Größe 1,94 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sprendlingen, Flur 5, Flurstück 113, Ackerland, Auf den neuen Bornwald, Größe 12,50 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Sprendlingen, Flur 16, Flurstück 299, Ackerland, Hinter der Rückengewann, Größe 9,44 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. Juni 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Raum 20, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Susanne Stroh, Vogtei 3, 6072 Dreieich, — zur Hälfte —,

Susanne Stroh, Vogtei 3, 6072 Dreieich,

Marie Gerhardt, Herrnröther Straße 26, 6072 Dreieich, — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 124 232,50 DM für Flur 1, Flurstück 201, 10 000,— DM für Flur 5, Flurstück 113, 37 760,— DM für Flur 16, Flurstück 299.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6070 Langen, 2. 4. 1985 Amtsgericht

1971

K 41/84: Die im Grundbuch von Willofs, Band 8, Blatt 291, Gemarkung Willofs, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 175, Landwirtschaftsfläche, In der Rechhecke, Größe 23,37 Ar, Wert: 4 674,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Nr. 78, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 23, Größe 14,11 Ar, Wert: 286 220,— DM,

sollen am Mittwoch, dem 19. Juni 1985, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 12. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Eleonore Fochtmann, 8531 Otzing.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 2. 4. 1985 Amtsgericht

1972

7 K 25/83: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Steeden, Band 44, Blatt 1476,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 336, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 34, Größe 9,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. Juli 1985, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude in Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 6. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schlosser Erhard Seifried in Runkel-Steeden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 255 000,— DM (Einfamilienhaus).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 2. 4. 1985 Amtsgericht

1973

7 K 70/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Oberselters, Band 35, Blatt 1125,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 32/7, Hof- und Gebäudefläche, Ulmenweg 1, Größe 7,63 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. Juli 1985, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 9. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eleonore Johanna Helene Fochtmann geb. Wachter, in München-Salmdorf, Haus Nr. 2, zuletzt in Otzing, Jägerstraße 15.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 456 000,— DM (Vierfamilienwohnhaus — Appartementhaus).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 2. 4. 1985 Amtsgericht

1974

7 K 68/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Offheim, Band 20, Blatt 754,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 304/245, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 5, Größe 1,55 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 245/1, Gebäude- und Freifläche, Hintergasse 5, Größe 0,09 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. Juni 1985, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 9. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Schlosser Alois Muth, Offheim,

b) dessen Ehefrau Henny Muth geb. Janssen, Offheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 108 230,— DM,
lfd. Nr. 5 auf 540,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 2. 1. 1985 Amtsgericht

1975

K 103/81: Das im Erbbaugrundbuch von Vielbrunn, Band 25, Blatt 890, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück,

Gemarkung Vielbrunn, Flur 1, Flurstück 423, Bauplatz (bebaut), Tilsiter Weg, Größe 9,84 Ar,

das Grundstück ist eingetragen im Grundbuch von Vielbrunn, Band 20, Blatt 746 und lfd. Nr. 17; Grundstückseigentümerin: Evangelische Kirchengemeinde Vielbrunn;

zur Belastung und Veräußerung des Erbbaurechts ist die Zustimmung der Grundstückseigentümerin erforderlich;

dies gilt auch für die Erteilung des Zuschlags;

soll am Donnerstag, dem 13. Juni 1985, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer des Erbbaurechts am 1. 12. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alfred Walberg.

Im Versteigerungstermin am 31. Januar 1985 war der Zuschlag versagt worden, da das Meistgebot unter fünf Zehntel des nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswertes lag.

Der Wert des Erbbaurechts ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 429 118,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 11. 2. 1985 Amtsgericht

1976

1 K 2/84: Das im Grundbuch von Rodheim, Amtsgerichtsbezirk Nidda, Band 20, Blatt 769, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Rodheim, Flur 3, Flurstück 21/2, Hof- und Gebäudefläche, Tannenweg 18, Größe 9,88 Ar,

soll am Montag, dem 19. August 1985, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6478 Nidda 1, Schloßgasse 23, Raum 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Klaus Mann,

b) Karin Mann geb. Philipp, — je zur Hälfte —, beide wohnhaft in 6303 Hungen-Rodheim, Tannenweg 18.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 448 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6478 Nidda, 26. 3. 1985 **Amtsgericht**

1977

7 K 223/83: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 165, Blatt 6185, eingetragene 451/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 370/4, LB 2941, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 1—13, Größe 125,44 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 753 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 4. September 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans Peter Kappes,

b) Birgit Kappes geb. Herth, in Dietzenbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 113 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 14. 2. 1985
Amtsgericht

1978

7 K 84/84: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 413, Blatt 12 255, eingetragene 368/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 5, Flurstück 310/2, LB 36, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 282—288, 290, Größe 113,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 255 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 25. September 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hüsamettin Bastiyali,

b) Nermin Bastiyali,

c) Ömer Bastiyali, alle in Offenbach am Main, — je zu einem Drittel —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 21. 3. 1985
Amtsgericht

1979

7 K 224 und 225/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen folgende, im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

am Montag, dem 30. September 1985, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

1. Band 274, Blatt 9473, 115,68/100 000 Miteigentumsanteil, Wohnung Nr. 873 des Aufteilungsplans (82 000,— DM),

2. Band 266, Blatt 9241, 141,72/100 000 Miteigentumsanteil, Wohnung Nr. 641 des Aufteilungsplans (97 000,— DM).

Das jeweilige Sondereigentum ist beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte. Der Verkehrswert gem. § 74 a ZVG ist wie oben angegeben festgesetzt.

Eingetragene Wohnungserbbauberechtigte am 13. 1. 1984 und am 11. 1. 1984 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Raphael Anshilevich,

b) Raya Anshilevich geb. Mashkovich, beide Offenbach, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 25. 3. 1985.
Amtsgericht

1980

K 16/84: Die in den nachstehenden Grundbuchblättern von Nieder-Roden eingetragenen Miteigentumsanteile an den Grundstükken der Gemarkung Nieder-Roden, die Nr. des Sondereigentums ergibt sich aus dem Aufteilungsplan, und zwar:

1. Band 204, Blatt 7088; 177/10 000 an Flur 9, Flurstück 918/14, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 90, Größe 33,05 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 27;

2. Band 218, Blatt 7480; 27.10/10 000 an Flur 9, Flurstück 918/15, Bauplatz, Frankfurter Straße, Größe 44,83 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 1;

3. Band 218, Blatt 7481; 27.10/10 000 an Flur 9, Flurstück 918/15, Bauplatz, Frankfurter Straße, Größe 44,83 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 2;

4. Band 201, Blatt 6977; 171/10 000 an Flur 9, Flurstück 918/13, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 88, Größe 32,19 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 8 (es handelt sich um einen Anteil an der Hausmeister-Wohnung von 1/292);

zu 1—4: jeweils beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

sollen am Donnerstag, dem 20. Juni 1985, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Satish Steven Mehta, früher Frankfurter Straße 90, 6054 Rodgau 3, z. Z. unbekannten Aufenthaltes.

Der Wert des jeweiligen Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

zu Ziffer 1. auf	250 000,— DM,
zu Ziffer 2. auf	8 000,— DM,
zu Ziffer 3. auf	8 000,— DM,
zu Ziffer 4. auf	800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 25. 3. 1985 **Amtsgericht**

1981

5 K 63/84: Das im Grundbuch von Niederreifenberg, Band 37, Blatt 1212, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederreifenberg, Flur 7, Flurstück 74/10, Gebäude- und Freifläche, An der Weilquelle 6 b, Größe 1,50 Ar,

Flur 7, Flurstück 74/7, Gebäude- und Freifläche, An der Weilquelle 6 b, Größe 0,41 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. Juni 1985, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Kaulfuß in Schmitten OT Niederreifenberg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 169 950,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6390 Usingen, 28. 3. 1985 **Amtsgericht**

1982

5 K 30/83: Das im Grundbuch von Riedelbach, Band 30, Blatt 967, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Riedelbach, Flur 3, Flurstück 143/1, Hof- und Gebäudefläche, Langstraße 46 a, Größe 10,55 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. Juni 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Schmidt in Hattersheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6390 Usingen, 3. 4. 1985 **Amtsgericht**

1983

5 K 42/84: Das im Grundbuch von Pfaffenwiesbach, Band 55, Blatt 1741, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfaffenwiesbach, Flur 8, Flurstück 201, Ackerland, Giernakker, Größe 7,60 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Juni 1985, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Anna Selzer geb. Leidecker in Pfaffenwiesbach,

b) Winfried Kamann in Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 22 684,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6390 Usingen, 4. 4. 1985 **Amtsgericht**

1984

3 K 61/81: Das im Grundbuch von Weidenhausen, Band 23, Blatt 806, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weidenhausen, Flur 4, Flurstück 275, Hof- und Gebäudefläche, Durchhardtstraße (Nr. 17), Größe 7,54 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Juli 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Werther-

straße 2, Zimmer Nr. 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Dräger, Durchhardtstraße 17, 6338 Hüttenberg-Weidenhausen.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 27. Oktober 1981 auf 288 940,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 2. 4. 1985 **Amtsgericht**

1985

61 K 93,103-107/84: Die folgenden Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 62, Flurstücke 53/2 und 53/3, Hof- und Gebäudefläche, Dotzheimer Straße 150, Größe 23,29 Ar,

a. eingetragen im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 613, Blatt 32690, 319/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 43 bezeichneten Wohnung,

b. eingetragen im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 613, in den Blättern 32700 bis 32704, jeweils 45/10 000 Miteigentumsanteile, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 3, 4, 5, 6 und 7 bezeichneten 5 Tiefgaragenstellplätzen,

sollen am Dienstag, dem 23. Juli 1985, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerkes):

GEWO-BAU GmbH, Taunusstein.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 332 000,— DM (Wohnung Nr. 43), 75 000,— DM (5 Tiefgaragenstellplätze).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 27. 3. 1985 **Amtsgericht**

1986

61 K 94 und 113-116/84: Die folgenden Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 62, Flurstück 53/2 und 53/3, Hof- und Gebäudefläche, Dotzheimer Straße 150, Größe 23,29 Ar,

a. eingetragen im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 614, Blatt 32691, 238/10 000
S. 732 gentumsanteil, verbunden mit dem reigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 51 bezeichneten Wohnung,

b. eingetragen im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 614, in den Blättern 32710 bis 32713, jeweils 45/10 000 Miteigentumsanteile, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 13, 14, 15 und 16 bezeichneten 4 Tiefgaragenstellplätzen,

sollen am Dienstag, dem 30. Juli 1985, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerkes):

GEWO-BAU GmbH, Taunusstein.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 253 000,— DM (Wohnung Nr. 51), 60 000,— DM (4 Tiefgaragenstellplätze).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 29. 3. 1985 **Amtsgericht**

1987

61 K 96 und 124—126/84: Die folgenden Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 62, Flurstücke 53/2 und 53/3, Hof- und Gebäudefläche, Dotzheimer Straße 150, Größe 23,29 Ar,

a. eingetragen im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 614, Blatt 32693, 319/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 53 bezeichneten Wohnung,

b. eingetragen im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 615, in den Blättern 32721 bis 32723, jeweils 45/10 000 Miteigentumsanteile, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 24, 25 und 26 bezeichneten 3 Tiefgaragenstellplätzen,

sollen am Dienstag, dem 6. August 1985, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerkes):

GEWO-BAU GmbH, Taunusstein.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 334 000,— DM (Wohnung Nr. 53), 45 000,— DM (3 Tiefgaragenstellplätze).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 1. 4. 1985 **Amtsgericht**

1988

61 K 97/84: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 613, Blatt 32694, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, 238/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wiesbaden, Flur 62, Flurstücke 53/2 und 53/3, jeweils Hof- und Gebäudefläche, Dotzheimer Straße 150, Größe 23,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 61 bezeichneten Wohnung,

soll am Dienstag, dem 13. August 1985, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerkes):

GEWO-BAU GmbH, Taunusstein.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 246 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 1. 4. 1985 **Amtsgericht**

1989

61 K 100, 101, 102/84: Die folgenden Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 62, Flurstück 53/2 und 53/3, Hof- und Gebäudefläche, Dotzheimer Straße 150, Größe 23,29 Ar,

a) eingetragen im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 614, Blatt 32697, 283/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 72 bezeichneten Wohnung,

b) eingetragen im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 614 in den Blättern 32698 bis 32699, jeweils 45/10 000 Miteigentumsanteile, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1 und 2 bezeichneten Tiefgaragenstellplätzen,

sollen am Dienstag, dem 24. September 1985, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Zu diesem Zweck werden die Verfahren zusammengefaßt.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerkes):

GEWO-BAU GmbH, Taunusstein.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 290 500,— DM (Wohnung Nr. 72), je 15 000,— DM (Tiefgaragenstellplätze Nr. 1 und 2).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 2. 4. 1985 **Amtsgericht**

1990

61 K 160/84: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 595, Blatt 32126, eingetragene Grundeigentum, 10/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 66, Flurstück 323/82, Hof- und Gebäudefläche, Adelheidstraße 59, Größe 6,36 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung,

soll am Dienstag, dem 3. September 1985, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerkes):

SOL-Immobilien GmbH.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 117 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 28. 3. 1984 **Amtsgericht**

1991

61 K 47/83: 1. Der auf den 7. Mai 1985 bestimmte Versteigerungstermin wird aufgehoben.

2. Die folgenden Miteigentumsanteile an dem Grundstück Gemarkung Naurod, Flur 3, Flurstück 22, Hof- und Gebäudefläche, Kirchhohl 16, Größe 5,07 Ar, eingetragen im Grundbuch von Naurod,

a. Band 63, Blatt 1485, Wohnungseigentum, halber Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. I 1—9 und I 10—15 bezeichneten Wohnung nebst den im Aufteilungsplan unter Nr. I 16 und Nr. I 18—19 bezeichneten Kellern und Nr. 17 bezeichneten Garage,

b. Band 63, Blatt 1486, Wohnungseigentum, halber Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. II 1—6 bezeichneten Wohnung nebst im Aufteilungsplan unter Nr. II Nr. 8 und 9 bezeichneten Kellern und II 7 bezeichnetem Geräteraum,

sollen am Dienstag, dem 20. August 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentragener Eigentümer am 20. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerkes):

Emil Schreiner.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) auf 384 884,— DM,

b) auf 135 930,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 9. 4. 1985 **Amtsgericht**

1992

K 54/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Naumburg, Band 81, Blatt 2496, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Naumburg, Flur 17, Flurstück 241, Hof- und Gebäudefläche, Burgstraße 14, Größe 14,37 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Naumburg, Flur 17, Flurstück 245, Gartenland, Burgstraße 14, Größe 2,40 Ar,

soll am Montag, dem 10. Juni 1985, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 9. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Jens Merkel, Burgstraße 14, 3501 Naumburg,

b) Kirsten Iglauer geborene Merkel, Hainbuchenstraße 14, 3501 Naumburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 431 600,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 8 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 22. 3. 1985 **Amtsgericht**

1993

K 107/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Heimarshausen, Band 8, Blatt 234, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Heimarshausen, Flur 2, Flurstück 56/3, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Badung 13 (jetzt 5), Größe 8,20 Ar,

soll am Montag, dem 3. Juni 1985, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 11. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lothar Jäger, Auf der Badung 5, 3501 Naumburg-Heimarshausen, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf 97 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 29. 3. 1985 **Amtsgericht**

1994

K 108/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Heimarshausen, Band 8, Blatt 234, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Heimarshausen, Flur 2, Flurstück 56/3, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Badung 13 (jetzt 5), Größe 8,20 Ar,

soll am Montag, dem 3. Juni 1985, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 11. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Jäger, Lothar, Auf der Badung 5, 3501 Naumburg-Heimarshausen,

b) Rebelein, Ute Martina, Auf der Badung 5, 3501 Naumburg-Heimarshausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf 195 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 29. 3. 1985 **Amtsgericht**

1995

K 115/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Naumburg, Band 74, Blatt 2273, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Naumburg, Flur 11, Flurstück 49/1, Betriebsgelände, Auf dem Eulenberg, Größe 56,93 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Naumburg, Flur 11, Flurstück 49/2, Betriebsgelände, Auf dem Eulenberg, Größe 68,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Juni 1985, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 12. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kunold, Herbert, Kaufmann, Industriegebiet, 3501 Naumburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 5 auf 798 000,— DM,
lfd. Nr. 6 auf 215 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 1. 4. 1985 **Amtsgericht**

1996

K 102/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sand, Band 48, Blatt 1512, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sand, Flur 18, Flurstück 177, Hof- und Gebäudefläche, In der Ecke 3, Größe 2,99 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Juni 1985, 8.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 10. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm, Wolfgang, In der Ecke 3, 3501 Emstal-Sand.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 3. 4. 1985 **Amtsgericht**

1997

K 69/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Naumburg, Band 79, Blatt 2421, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Naumburg, Flur 9, Flurstück 123/8, Bauplatz, In den Lehmwiesen, Größe 4,89 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Naumburg, Flur 9, Flurstück 123/15, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße, Größe 0,11 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Naumburg, Flur 9, Flurstück 123/17, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 43, Größe 27,06 Ar,

zweiter Termin im Sinne des § 85 a ZVG,

soll am Mittwoch, dem 12. Juni 1985, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 11. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Landmaschinenmechanikermeister Bernhard genannt Bernd Lenz, Bahnhofstraße 43, 3501 Naumburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 14 000,— DM,
lfd. Nr. 5 auf 400,— DM,
lfd. Nr. 6 auf 464 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 13. 3. 1985 **Amtsgericht**

Horizontalbohrungen — Rohrvortrieb
für Unterkreuzungen auch durch Felsen
8764 Kleinheubach
Krippner (09371) 4235/4242

Öffentliche Ausschreibungen

Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden die nachstehend aufgeführten Arbeiten für den Bau des Regenwasserkanals zum Main öffentlich ausgeschrieben.

Nr. OE 37/85: Erd-, Stahlbeton-, Rohrverlegungs-, Wegebau- und Rohrvortriebsarbeiten

Zur Ausführung kommen:

ca. 20 000 m³	**Erdaushub**
ca. 14 000 m²	**Verbau**
ca. 1 800 m	**Stahlbetonrohre dn 1400**
ca. 100 m	**Stahlbetonrohre dn 1600**
ca. 50 m	**Stahlbetonrohre dn 1000**
ca. 500 m	**Rohrvortriebsarbeiten dn 1000/dn 1600**

Unkostengebühr:	70,— DM
Schlußtermin für die Anforderung:	24. April 1985
Vorgesehene Ausführung:	Juni 1985 bis März 1986
Submissionstermin:	Ende Mai 1985
Weitere Auskünfte:	Tel. 069/6 90-28 34

Zu dieser öffentlichen Ausschreibung werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Unkostengebühr auf das Postscheckkonto der FAG Nr. 44 127-600 beim Postscheckamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 4. April 1985

Flughafen Frankfurt/Main AG,
Abteilung Bau und Anlagen

HANAU: Die Bauleistungen für:

Los I — Bundesstraße 8 — Kreuzungsausbau B 8 — L 3446 (Rumpenheimer Fähre) und Deckenerneuerung zwischen Maintal—ST Dörnigheim und der BAB-Grenze (Frankfurt);

Los II — Landesstraße 3446 — Rechtsabbiegespur zur A 66 Maintal—ST Bischofsheim;

Los III — Kreisstraße 985 — Deckenerneuerung von der B 8 bis zur Rumpenheimer Fähre

sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

Los I —
650 m² Fahrbahn aufnehmen
250 m³ Frostschutzmaterial
3 000 m³ bit. Tragschicht
15 000 m² Fahrbahn schälen oder fräsen
3 000 m² Asphaltbinder
16 000 m² Splittmastixasphalt
2 000 m² Gußasphalt

Los II —
65 m² Bodenbewegung
35 m³ Frostschutzmaterial
100 m² bit. Tragschicht
100 m² Asphaltbinder
100 m² Asphaltbeton

Los III —
1 450 m² Fahrbahn säubern und anspritzen
200 m² Fahrbahn schälen oder fräsen
90 t Asphaltbinder
1 650 m² Asphaltbeton

Bauzeit: Los I + II — 3 Monate, Los III — 1 Monat.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 3. Mai 1985 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postgirokonto 68 21-601, beim Postgiroamt Frankfurt am Main, mit Angabe: Los I — B 8 DE Maintal—Frankfurt; Los II — L 3446 RA-Spur Bischofsheim; Los III — K 985 DF Rumpenheimer Fähre.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 21. Mai 1985, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 12. April 1985 **Hessisches Straßenbauamt**

KASSEL: **Öffentliche Ausschreibung von Heizungsbauarbeiten in Kassel:**

a) Anpassung- und Mod. der Heizungs- und Brauchwasseranlage Breitscheidstraße 58 A, für Wohngebäude mit 24 WE. Vergabewert ca. 65 000,— DM.

b) Anpassung- und Mod. der Heizungs- und Brauchwasseranlage Friedrich-Engels-Straße 25, für Wohngebäude mit 18 WE. Vergabewert ca. 40 000,— DM.

Montage-Termine: II./III. Quartal 1985.

Abgabe der Angebotsunterlagen, soweit vorrätig, gegen Erstattung der Unkostenbeiträge von je 15,— DM für a) bzw. b) am 25. April 1985, von 10.00 bis 12.00 Uhr, Zimmer 102.

Rückgabe erbeten zur **Angebotseröffnung: 22. Mai 1985, 10.00 Uhr, Zimmer 101.**

3500 Kassel, Breitscheidstraße 6, 4. April 1985
Bundesbahn-Wohnungsbaugesellschaft Kassel GmbH

Adressenfeld

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. 1 Y 6432 A

Stellengesuch

Justizbeamtin
sucht neuen Wirkungskreis im Raum Darmstadt, Frankfurt oder Alsfeld/Gießen.
Angebote unter Chiffre-Nr. 4/85/16 an Verlag Kultur und Wissen GmbH, Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten. Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandspesen und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger": Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger" zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 85, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 16 vom 22. April 1985 beträgt 40 Seiten.